



Neubau eines Geh- und Radweges an der K 40 von der K 02 bis zur K 03

Niedersachsen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Anlage I zum LBP

Landkreis Grafschaft Bentheim
Fachbereich 2 – Kreisentwicklung; Abteilung 2.3 – Verkehr van-Delden-Straße 1 – 7, 48529 Nordhorn

DB Engineering & Consulting GmbH

Umwelt- & Geo-Services (I.TV-N-V)

Rundestr. 11

30616 Hannover

21.07.2020

Laura Ladolo

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Anlage I zum LBP



Prüf- und Freigabezeichnung für die aktuell gültige Version

	Erstellt	Fachgeprüft
Ort, Datum	Hannover, 21.07.2020	Hannover, 21.07.2020
Name	Lodolo, L.	Kebschull, D.
Organisation / Funktion	Umweltplanungsingenieur/ (I.TV-N-U)	Umweltplanungsingenieur/ (I.TV-N-U)

Versionen

Version	Datum	Autor	Änderungen
1.0	21.07.2020	Lodolo, L.	

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Anlage I zum LBP



Inhaltsverzeichnis Seite

1	Δ	Anlass und Aufgabenstellung	8
2	G	Grundlagen	8
3	N	1ethodik	8
4	٧	orprüfung	9
	4.1	Geschützte Arten / potenziell relevante Arten	9
	4.1.	1 Avifauna: Brutvögel	9
	4.1.	2 Fledermäuse	10
	4.1.	3 Amphibien	10
	4.1.	4 Sonstige Säugetiere	10
5	Δ	Auswahl der relevanten Arten / Relevanzprüfung	10
	5.1	Avifauna: Brutvögel	11
	5.2	Fledermäuse	16
	5.3	Amphibien	17
	5.4	Sonstige Säugetiere	18
6	٧	Virkfaktoren / Wirkungen des Vorhabens	19
	6.1	Baubedingte Wirkfaktoren	19
	6.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	19
	6.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	19
7	P	Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen	19
	7.1	Beschreibung der Maßnahmen	21
8	Z	usammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände	24
9	Δ	Ausnahmeprüfung	24
10	F	ormblätter zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen	25



Particular and the control of the co	C '1
Tabellen	Seite

Tabelle 1: Verteilung der Standard-Begehungen (x) sowie Nachtkontrollen (N	1) 9
Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten	. 14
Tabelle 3: Nachgewiesene Fledermausarten	. 16
Tabelle 4: Nachgewiesene Amphibienarten	. 17
Tabelle 5: Nachgewiesene sonstige Säugetiere	. 18

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Anlage I zum LBP



Abbildungen Seite

Abbildung 1: Lage Stillgewässer mit Amphibiennachweis (rote Markierung).... 20

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Anlage I zum LBP



Abkürzungsverzeichnis

A	Ausgleichsmaßnahme
AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BE-Fläche	Baustelleneinrichtungsfläche
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BR	Bezugsraum
BUE	Behörde für Umwelt und Energie- Hamburg
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
CAD	computer aided design
CEF	Maßnahmen zur Sicherung der der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität
Е	Ersatzmaßnahme



EGArtSchVO	EG- Artenschutzverordnung
FCS	favourable conservation status
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VP	Verträglichkeitsprüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
GIS	Geo-Informations-System
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
LAP	Landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LRT	Lebensraumtyp
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil: Landschaftspflege
RL	Rote Liste der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten
S	Schutzmaßnahme
ТÖВ	Träger öffentlicher Belange
USchadG	Umweltschadensgesetz
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-Bericht	Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht
V	Vermeidungsmaßnahme
VA	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Anlage I zum LBP



1 Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag behandelt den geplanten "Neubau eines Radweges an der K 40 von der K 02 bis zur K 03. Das Bauvorhaben befindet sich in den Gemeinden Getelo und Halle im Landkreis Grafschaft Bentheim in Niedersachsen. Der geplante Geh- und Radweg hat eine Länge von ca. 7,7 km und besitzt eine Breite von 2,5 m.

"In der Ortsdurchfahrt der Gemeinde Halle befindet sich in nördlichen Bereich der Fahrbahn der Kreisstraße K 40 bereits ein ca. 500 m langer gepflasterter Gehweg, welcher für den Radverkehr freigegeben ist. Dieser Bereich bleibt von dem Bauvorhaben unberührt."

Aufbauend auf die im Jahre 2019 abgestimmten und durchgeführten Kartierungen der Fauna erfolgt nun die artenschutzrechtliche Prüfung möglicher Vorhabenswirkungen auf die erfassten Tierarten.

2 Grundlagen

Als Datengrundlage dienten hier der Erläuterungsbericht zur faunistischen Untersuchung vom 07.11.2019 sowie der UVP-Bericht (Unterlage 19.2.2).

3 Methodik

Tierarten müssen insoweit erfasst werden, dass die rechtlichen Vorgaben des BNatSchG bzw. des NAGBNatSchG zur Bewältigung der Eingriffsregelung, des Artenschutzes und des Natura 2000-Gebietsschutzes abgearbeitet werden können.

Die Auswahl der zu erfassenden Arten erfolgte zunächst innerhalb der Anhang IV-Arten FFH-RL und der europäischen Vogelarten, die entsprechend ihres potenziellen Vorkommens, ihrer Empfindlichkeit gegenüber straßenbaubedingten Faktoren und ihrer potenziellen Betroffenheit selektiert werden. Im Einzelnen sind dann weitere Arten zu betrachten, sofern sie eine besondere Bedeutung innerhalb des Betrachtungsraums haben. Dies können sein: •

- Arten nach Anhang II FFH-RL
- nach § 54 (2) BNatSchG streng geschützte Arten
- landesweit und / oder regional gefährdete / seltene Arten (Rote Listen)
- Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (§ 54 BNatSchG)
- naturraumtypische Arten
- Arten mit Indikatorfunktion für bestimmte Projektwirkungen oder
- charakteristische Arten (im Sinne des Art. 1 lit. e FFH-RL, insbesondere wenn die Arten auch im Rahmen einer FFH-VP herangezogen werden).

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Anlage I zum LBP



Weitere Artengruppen wurden nicht untersucht, da andere Artengruppen mit relevanten Vorkommen im geplanten Vorhabenbereich nicht zu erwarten sind.

Besonderes Augenmerk wurde auf streng und besonders geschützte Arten nach § 7 (2) Ziffer 13 und 14 BNatSchG als Grundlage für die durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung gerichtet. Ergänzend zu den Artengruppen Brutvögel und Amphibien wurden daher auch Fledermäuse erfasst, da sämtliche in Deutschland vorkommende Fledermausarten zu den streng geschützten Arten gehören und Konflikte bei der Erweiterung einer Rastanlage im Vorfeld nicht auszuschließen sind.

4 Vorprüfung

Für eine Bestandsaufnahme und -bewertung der Pflanzen- und Tierwelt wurden im Jahr 2019 die Teilaspekte Biotoptypen Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien erfasst.

4.1 Geschützte Arten / potenziell relevante Arten

Im Folgenden werden die potenziell relevanten Arten auf Grundlage der Kartierungsergebnisse dargestellt.

4.1.1 Avifauna: Brutvögel

Die Erfassung der Brutvögel fand an insgesamt acht flächendeckenden morgendlichen Begehungen zwischen Anfang März 2019 und Mitte Juni 2019 statt. In der Zeit von März und Anfang Mai bis Mitte Juni erfolgten mindestens drei weitere Begehungen in der Zeit von Sonnenuntergang bis Mitternacht. Die folgende Tabelle 1 spiegelt das Schema und die zeitliche Verteilung der Begehungen wider.

	Mä	rz		Ap	ril		Ma	ai		Jui	1i		Ju	li	
	Α	М	Ε	Α	М	Ε	Α	М	Ε	Α	М	E	Α	М	E
Küstenlebensräume					Χ	Χ	Χ		Χ	Χ	Χ	Χ			
Binnengewässer und					Χ	Χ	Χ		Х		Χ		Χ		
Feuchtgebiete															
Wälder und Heiden			Χ		Χ		Χ	Χ		Χ		Χ			
Agrarlandschaft				Χ	Χ		Χ		Χ	Χ	Χ				
Siedlungen			Χ		Χ		Χ	Χ	Χ		Χ				
Alpine Hochlagen			Χ				Χ		Х	Χ		Χ		Χ	
Eulen		N			N										
Wachtel und Wachtelkönig									N			N			
Waldschnepfe							N		Ν						
Ziegenmelker									Ν		Ν		Ν		
Rallen					N	Ν		Ν		Ν					

Tabelle 1: Verteilung der Standard-Begehungen (x) sowie Nachtkontrollen (N)¹

Stand: 21.07.2020

¹ Quelle: Faunistische Untersuchungen – Erläuterungsbericht, Stand: 07.11.2019 DB Engineering & Consulting GmbH

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Anlage I zum LBP



Planungsrelevante Arten wurden mittels Papierrevieren verortet. Für weitere Arten wurden Artenlisten mit Zuordnung zu räumlichen Einheiten dargestellt. Des Weiteren wurden bei der Bestandserfassung auch Rupfungen, Mauserfedern sowie Gewöll- oder Schalenfunde berücksichtigt. Für Nachweise von schwer nachweisbaren Arten kamen Klangattrappen zum Einsatz. Nachgewiesene Arten wurden entsprechend ihres Verhaltens notiert.

4.1.2 Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte an insgesamt neun Terminen zwischen Ende März 2019 und Ende August 2019. Dabei wurden in den frühen Abendstunden beidseitig in Straßennähe Detektorbegehungen durchgeführt. Zusätzlich an zwei Terminen eine Tagesbegehung durchgeführt. Des Weiteren wurden stationäre Horchboxen zur Erfassung eingesetzt sowie Strukturen vor Ort auf ihre potenzielle Eignung als Fledermausquartier untersucht.

4.1.3 Amphibien

Die Erfassung der Amphibien wurde im Untersuchungsraum in vier Untersuchungsintervallen an dem etwa 15 m, zum Vorhabenbereich entfernten kleinteiligen Oberflächengewässer, durchgeführt.

Mittels Kontrollgängen zur Laich- und Larvensuche wurden auch Stichfänge adulter Tiere unternommen. Außerdem wurden in den Sommermonaten gezielt Tagesversteckplätze kontrolliert. Hierbei wurde unter abgelagerten Pflanzenmaterial, Steinen und Holzstücken gesucht. Nächtliche Begehungen zur Feststellung von Rufund Wanderaktivität wurden ebenfalls unternommen. An insgesamt drei Terminen wurden Reusenfänge durchgeführt.

4.1.4 Sonstige Säugetiere

Unter den sonstigen Säugetieren kommt der Igel im Untersuchungsgebiet vor. Hier konnte als Nebenergebnis der Faunakartierungen ein Nachweis erbracht werden, ohne das der Igel speziell kartiert wurde.

5 Auswahl der relevanten Arten / Relevanzprüfung

Aufgrund der Lage, Habitatausstattung und Charakters des Untersuchungsraumes wurden folgende planungsrelevante Arten bestimmt:

- Brutvögel
- Fledermäuse
- Amphibien
- Sonstige Säugetiere

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Anlage I zum LBP



5.1 Avifauna: Brutvögel

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 92 Vogelarten nachgewiesen. Von diesen sind

- 6 Nahrungsgäste
- 4 Transitarten
- 3 mit einer möglichen Reproduktion
- 69 mit einer wahrscheinlichen Reproduktion
- 10 mit einer sicheren Reproduktion

Nachfolgend werden die erfassten Vogelarten tabellarisch aufgeführt:

Deutscher	Wissenschaft.				Schutz- / Gefährdung				
Name	Name	Status	FFH	Bestand	Schutz BNatSchG	RL D	RL NDS		
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	D12		S	В	*	٧		
Kormoran	Phalacrocorax carbo	Tr		mh	В	*	*		
Silberreiher	Egretta alba	Ng	I		S				
Graureiher	Ardea cinerea	Ng		mh	В	*	٧		
Nilgans	Alopochen aegyptiacus	Ng		nb	В	#			
Stockente	Anas platyrhynchos	Ng	II/1 & III/1	h	В	*	*		
Rotmilan	Milvus milvus	С	I	mh	S	*	2		
Habicht	Accipiter gentilis	С	*	mh	S	*	٧		
Sperber	Accipiter nisus	C4	*	mh	S	*	*		
Mäusebussard	Buteo buteo	D12		mh	S	*	*		
Turmfalke	Falco tinnunculus	C 7		mh	S	*	٧		
Baumfalke	Falco subbuteo	C4		S	S	3	3		
Rebhuhn	Perdix perdix	C5	II/1 & III/1	mh	В	2	2		
Wachtel	Coturnix coturnix	C5	II/2	mh	В	*	V		
Fasan	Phasianus colchicus	D12	II/1 & III/1	nb	В	#			
Teichhuhn	Gallinula chloropus	D12	II/2	mh	S	V	*		
Blässhuhn	Fulica atra	D12	II1 & III/2	h	В	*	V		
Kranich	Grus grus	Tr	I	S	S	*	*		



Dautaskar	Wiesers				Schutz- / Gefährdung			
Deutscher Name	Wissenschaft. Name	Status	FFH	Bestand	Schutz BNatSchG	RL D	RL NDS	
Austernfischer	Haematopus ostralegus	Tr	II/2	mh	В	*	*	
Kiebitz	Vanellus vanellus	D10	II/2	mh	S	2	3	
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	C5	II/1 & III/2	mh	В	V	V	
Großer Brachvogel	Numenius arquata	C4	II/2	S	S	1	2	
Rotschenkel	Tringa totanus	B1	II/2	mh	S	٧	2	
Waldwasserläuf er	Tringa ochropus	B1		SS	S	*	*	
Lachmöwe	Larus ridibundus	Tr	II/2	h	В	*	*	
Straßen- /Haustaube	Columba livia domestica	C6		nb	В	#		
Hohltaube	Columba oenas	C5	II/2	mh	В	*	*	
Ringeltaube	Columba palumbus	C5		h	В	*	*	
Türkentaube	Streptopelia decaocto	C5	II/2	h	В	*	*	
Kuckuck	Cuculus canorus	C3		mh	В	٧	3	
Schleiereule	Tyto alba	C5		mh	S	*	*	
Waldkauz	Strix aluco	D12		mh	S	*	V	
Waldohreule	Asio otus	D12		mh	S	*	V	
Mauersegler	Apus apus	Ng		h	В	*	*	
Eisvogel	Alcedo atthis	Ng	I	S	S	*	V	
Grünspecht	Picus viridis	C5		mh	S	*	*	
Schwarzspecht	Dryocopus martius	C5	I	mh	S	*	*	
Buntspecht	Dendrocopus major	C5		h	В	*	*	
Mittelspecht	Dendrocopus medius	C5	I	mh	S	*	*	
Heidelerche	Lullula arborea	C5	I	mh	S	٧	V	
Feldlerche	Alauda arvensis	C5	II/2	h	В	3	3	
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	D13		h	В	V	3	
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	D13		h	В	٧	V	
Baumpieper	Anthus trivialis	C5		h	В	٧	V	
Wiesenschaf- stelze	Motacilla flava	C5		h	В	*		
Bachstelze	Motacilla alba	C5		h	В	*	*	



D	Wi-				Schutz- / Gefährdung			
Deutscher Name	Wissenschaft. Name	Status	FFH	Bestand	Schutz BNatSchG	RL D	RL NDS	
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	C5		h	В	*	*	
Heckenbraunelle	Prunella modularis	C5		h	В	*	*	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	C5		h	В	*	*	
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	C5		h	В	*	V	
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	C5		h	В	*	*	
Gartenrot- schwanz	Phoenicurus phoenicurus	C5		h	В	*	V	
Schwarzkehlche n	Saxicola rubicola	C5		S	В	٧	*	
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	B1		h	В	1	1	
Amsel	Turdus merula	C5	11/2	h	В	*	*	
Wacholderdross el	Turdus pilaris	C5	II/2	h	В	*	*	
Singdrossel	Turdus philomelos	C5	II/2	h	В	*	*	
Misteldrossel	Turdus viscivorus	C5	11/2	h	В	*	*	
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	C5		h	В	*	*	
Klappergras- mücke	Sylvia curruca	C5		h	В	*	*	
Dorngrasmücke	Sylvia communis	C5		h	В	*	*	
Gartengrasmück e	Sylvia borin	C5		h	В	*	V	
Mönchsgras- mücke	Sylvia atricapilla	C5		h	В	*	*	
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	C5		h	В	*	3	
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	C5		h	В	*	*	
Fitis	Phylloscopus trochilus	C5		h	В	*	*	
Wintergold- hähnchen	Regulus regulus	C5		h	В	*	*	
Grauschnäpper	Muscicapa striata	C5		h	В	*	3	



D. C. L.	Wiggerschaft				Schutz- / Gefährdung			
Deutscher Name	Wissenschaft. Name	Status	FFH	Bestand	Schutz BNatSchG	RL D	RL NDS	
Trauerschnäppe r	Ficedula hipoleuca	C5		h	В	*	3	
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	C5		h	В	*	*	
Sumpfmeise	Parus palustris	C5		h	В	*	*	
Weidenmeise	Parus montanus	C5		h	В	*	*	
Haubenmeise	Parus cristatus	C5		h	В	*	*	
Blaumeise	Parus caeruleus	C5		h	В	*	*	
Kohlmeise	Parus major	C5		h	В	*	*	
Kleiber	Sitta europaea	C5		h	В	*	*	
Gartenbaum- läufer	Certhia brachydactyla	C5		h	В	*	*	
Eichelhäher	Garrulus glandarius	C5	II/2	h	В	*	*	
Elster	Pica pica	C5	11/2	h	В	*	*	
Dohle	Corvus monedula	C5	11/2	h	В	*	*	
Rabenkrähe	Corvus corone corone	C5	II/2	h	В	*	*	
Kolkrabe	Corvus corax	C7		mh	В	*	*	
Star	Sturnus vulgaris	C5	II/2	h	В	*	3	
Haussperling	Passer domesticus	C5		h	В	V	٧	
Feldsperling	Passer montanus	C5		h	В	V	٧	
Buchfink	Fringilla coelebs	C5		h	В	*	*	
Grünling	Carduelis chloris	C5		h	В	*	*	
Stieglitz	Carduelis carduelis	C5		h	В	*	٧	
Bluthänfling	Carduelis cannabina	C5		h	В	V	3	
Fichtenkreuz- schnabel	Loxia curvirostra	C5		mh	В	*	*	
Dompfaff	Pyrrhula pyrrhula	C5		h	В	*	*	
Goldammer	Emberiza citrinella	C5		h	В	*	V	

Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Anlage I zum LBP



V: Arten Vorwarnliste

G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

*: ungefährdet

1: vom Aussterben bedroht

2: stark gefährdet

3: gefährdet

ss: sehr selten

nb: nicht bestimmt

II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von

gemeinschaftlichem Interesse

B: BArtSchVO (§§) - besonders geschützt

S: BArtSchVO (§§) - streng geschützt

h: häufig

mh: mäßig häufig

sh: sehr häufig

S: selten

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch die Vogelschutzrichtlinie streng geschützt und damit planungsrelevant. Viele der betrachteten Vogelarten stehen in Niedersachsen und auch deutschlandweit auf der Vorwarnliste oder sind gefährdet. Einige Vogelarten wie das Rebhuhn, der Rotmilan und der Kiebitz sind stark gefährdet.

Die im Untersuchungsraum vorherrschende Avizönose ist gut ausgeprägt und artenreich. Des Weiteren ist sie typisch für überwiegend landwirtschaftlich genutzte Areale in der Grafschaft Bentheim. Aufgrund des Strukturreichtums in Form von Baumreihen, Hecken und kleinräumigen Waldstücken befinden sich Baumpieper, Grauschnäpper, Gartenrotschwanz, Gartengrasmücke, Kuckuck und Nachtigall im UR. Die im Wald ansässigen Grün-, Schwarz- und Mittelspecht, Trauerschnäpper, Waldlaubsänger, Waldschnepfe und Waldkauz können hier als wertgebende Arten genannt werden. Die Waldbestände charakterisieren sich oft als inhomogen im Altersaufbau. Teilweise stocken hier großlumige Altbäume von bis zu 300 Jahren. Demzufolge ausgiebig ist der Anteil der Höhlenbrüter. Regionaltypisch gestaltet sich mit Birken. Eichen. Kiefern sowie eingestreuten Buchenbeständen Baumartenzusammensetzung. Neben angestammten Besiedlern von Alteichen wie dem Mittelspecht kommen im Untersuchungsraum auch Nadelwaldpräferenten wie Haubenmeise und Fichtenkreuzschnabel Geeignete Lebensräume vor. Feuchtgebüsch liebende Arten wie die Nachtigall sind im Untersuchungsraum nur wenig vorhanden.

In den Bereichen mit landwirtschaftlicher Nutzung besteht eine reduzierte Avizönose. Dominierende Art ist hier die Feldlerche. Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel kommen auf Grünländern sowie auf den Ackerstandorten vor. Der Große Brachvogel brütet im Umland.

Vielfältig gestaltet sich ebenfalls die Avizönose der Ortschaften mit Bluthänfling, Hausund Feldsperling, Mehlschwalbe, Stieglitz, Star und Schleiereule. Ruderale Säume sowie Altbaumbestände sind auch in den Ortschaften wertgebend.

Das im Untersuchungsraum vorkommende Oberflächengewässer bietet aufgrund der geringen Ausdehnung und Struktur keine adäquaten Lebensräume für Wasservögel.

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Anlage I zum LBP



5.2 Fledermäuse

Insgesamt konnten im Untersuchungsraum zehn bzw. elf Fledermausarten nachgewiesen werden. Eine Trennung von großer und kleiner Bartfledermaus erfolgte nicht.

		Schutz- / Gefährd		rdung		
Deutscher Name	Wissenschaft. Name	FFH	Bestand	Schutz BNatSch G	RL D	RL Nds
Großes Mausohr	Myotis myotis	II, IV	mh	S	٧	2
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	IV	mh	S	*	2
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	IV	mh	S	V	2
Große Bartfledermaus	Myotis brandti	IV	mh	S	V	2
Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	IV	h	S	*	3
Braunes Langohr	Plecotus auritus	IV	mh	S	٧	2
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	IV	mh	S	G	2
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	IV	sh	S	*	3
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	IV	h	S	*	2
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	IV	mh	S	٧	2
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	IV	S	S	D	1

Tabelle 3: Nachgewiesene Fledermausarten

II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem V: Arten Vorwarnliste

Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen

IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

gemeinschaftlichem Interesse

B: BArtSchVO (§§) - besonders geschützt D: Daten defizär

S: BArtSchVO (§§) - streng geschützt *: ungefährdet

h: häufig 1: vom Aussterben bedroht

2: stark gefährdet mh: mäßig häufig

3: gefährdet sh: sehr häufig

Die nachgewiesenen Fledermausarten sind gemäß Anhang IV der FFH Richtlinie streng geschützt und laut roter Liste Niedersachsen zwischen vom Aussterben bedroht und gefährdet eingestuft.

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Anlage I zum LBP



Sie nutzen den Untersuchungsraum zur Nahrungssuche, hier sind vor allem die Gehölzstrukturen als Leitlinien von Relevanz. Außerhalb des Baufeldes ist mit Fortpflanzungsund Ruhestätten in Form von Gebäuden und Baumhöhlen zu rechnen.

5.3 Amphibien

Es wurden insgesamt sechs Amphibienarten nachgewiesen:

				Schutz- / Gefährdung		
Deutscher Name	Wissenschaft. Name	FFH	Bestand	Schutz BNatSch G	RL D	RL Nds
Kammmolch	Triturus cristatus	II, IV	h	S	٧	3
Teichmolch	Lissotriton vulgaris		sh	В	*	*
Bergmolch	Ichthyosaura alpestris		h	В	*	3
Erdkröte	Bufo bufo		sh	В	*	*
Grasfrosch	Rana temporaria	٧	sh	В	*	*
Teichfrosch	Pelophylax kl. esculentus	V	sh	В	*	*

Tabelle 4: Nachgewiesene Amphibienarten

V: Arten Vorwarnliste

II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere

Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen

IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von

3: gefährdet gemeinschaftlichem Interesse

3: gefährdet B: BArtSchVO (§§) - besonders geschützt

h: häufig S: BArtSchVO (§§) - streng geschützt

sh: sehr häufig *: ungefährdet

Der Kammmolch zählt zu den FFH-Arten des Anhangs II sowie IV und ist somit streng geschützt. In Deutschland steht er auf der Vorwarnliste während er in Niedersachsen bereits gefährdet ist. Grasfrosch und Teichfrosch gehören zu den FFH-Arten des Anhang IV. Der Bergmolch ist in Niedersachsen ebenfalls gefährdet, jedoch keine FFH-Art.

Die Amphibien werden im Zuge der Kartierungen als planungsrelevant betrachtet. Sobald ein Nachweis für Amphibienvorkommen besteht, können Wanderbeziehungen beeinträchtigt werden.

Im Untersuchungsraum wurden sechs Arten, von denen der Kammmolch als streng geschützte Art von besonderer Bedeutung ist, nachgewiesen. Des Weiteren wurden Berg- und Teichmolch, Gras- und Teichfrosch sowie die Erdkröte nachgewiesen.

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Anlage I zum LBP



5.4 Sonstige Säugetiere

				Schutz- / Gefährdung		
Deutscher Name	Wissenschaft. Name	FFH	Bestand	Schutz BNatSch G	RL D	RL Nds
Westlicher Igel	Erinaceus europaeus		h	В	*	

Tabelle 5: Nachgewiesene sonstige Säugetiere

V: Arten Vorwarnliste

II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen

3: gefährdet

IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse

3: gefährdet

B: BArtSchVO (§§) - besonders geschützt

h: häufig

S: BArtSchVO (§§) - streng geschützt

sh: sehr häufig

*: ungefährdet

Der Braunbrustigel (auch: Westlicher Igel) ist nach der FFH-Richtlinie nicht streng geschützt aber eine laut BNatSchG besonders geschützte Art. Er wird in der Roten Liste Deutschlands als ungefährdet mit einem tendenziell steigenden Bestand geführt. Daher gilt es, eine baubedingte Störung, Beeinträchtigung, Verletzung oder Tötung zu vermeiden. Da der Braunbrustigel im Zuge der durchgeführten Kartierungen im Untersuchungsraum nachgewiesen wurde, gilt er als planungsrelevant.

Der Westliche Igel gilt als Kulturfolger und lebt in Gärten und Parks, sein natürlicher Lebensraum sind reich gegliederte extensiv bewirtschaftete Kulturlandschaften. Er ernährt sich von bodenlebenden Wirbellosen und verschläft den Tag in selbst gebauten Nestern, in denen er auch Winterschlaf hält. Die Gehölzstrukturen im UR weisen eine grundsätzliche Eignung als Lebensraum für den Igel auf, allerdings werden straßennahe Bereiche aufgrund der Störungen gemieden. Da der Bau des Radweges ausschließlich am Tage und außerhalb der Siedlungsbereiche stattfindet, sowie die baufeldbegleitenden Gehölze im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme geschützt werden, können die Igel nicht erheblich beeinträchtigt werden. Betriebsbedingt sind ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da der Radweg größtenteils am Tage und in einer niedrigen Geschwindigkeit genutzt wird. Das Tötungsrisiko übersteigt somit das allgemeine Lebensrisiko der Art nicht.

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Anlage I zum LBP



6 Wirkfaktoren / Wirkungen des Vorhabens

Die Wirkungen auf die Umwelt lassen sich anhand von drei Punkten beschreiben.

- Baubedingte Auswirkungen: Auswirkungen, die mit der Bautätigkeit verbunden sind und nach deren Beendigung nicht mehr auftreten.
- Betriebsbedingte Auswirkungen: Dauerhafte Beeinträchtigungen, die durch den Betrieb der Anlage hervorgehen.
- Anlagebedingte Auswirkungen: Dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion der Anlage.

6.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Folgende baubedingte Wirkfaktoren sind durch das geplante Vorhaben zu erwarten:

- Es kommt während der Bauarbeiten zu vermehrten Lärm-, Abgas- und Staubemissionen.
- Für die Bauarbeiten ist voraussichtlich Gehölzrückschnitt notwendig.
- Im Baufeld und auf den Arbeitsstreifen können Tiere verletzt oder getötet werden.
- Es können Wanderbeziehungen sowie Flugrouten gestört werden.

6.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Zusätzliche Versiegelung des Bodens
- Kleinteiliger Revierverlust
- Anlagebedingter Teilverlust von faunistischen Lebensräumen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme

6.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Tieren (Amphibien) durch Kollision mit Radfahrern

Kann als unerheblich angesehen werden, da diese Beeinträchtigung schon vor dem Bauvorhaben durch die bereits vorhandene Straße bestand und durch den geplanten Radweg nicht erheblich verstärkt wird.

7 Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen

Die Bauarbeiten sollen im 4. Quartal 2021 beginnen und werden damit hauptsächlich in den Wintermonaten durchgeführt. Innerhalb dieses Bauzeitenfensters sind keine baubedingten Beeinträchtigungen für die Artengruppen der **Amphibien** und der **Vögel** zu erwarten. Eine Vermeidungsmaßnahme wird notwendig, sobald sich die Bauarbeiten bis in die Frühjahrsmonate 2022 ziehen. Da sich ein Stillgewässer im UR

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Anlage I zum LBP



befindet, können bei Überschreitung der angesetzten Bauzeit Wanderbeziehungen von Amphibien beeinträchtigt werden.

Stillgewässer gegenüber der Straße Belthoek 7, 49843 Halle



Abbildung 1: Lage Stillgewässer mit Amphibiennachweis (rote Markierung)

Da die genannten **Fledermausarten** nachweislich im Untersuchungsraum vorkommen, kann es baubedingt zu Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate sowie der Tages- und Überwinterungsquartiere kommen. Da die Bauarbeiten in den Wintermonaten stattfinden, ist zu prüfen, ob Winterquartiere von Fledermäusen beeinträchtigt werden. Da jedoch bereits eine Höhlenbaumkartierung durchgeführt wurde, die zu dem Schluss kam, dass keine Höhlenbäume (potenzielle Winterquartiere) gefällt werden, ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Dennoch werden die zu fällenden Gehölze vorsorglich kurz vor Fällung erneut auf Höhlen, Risse und Spalten untersucht. Durch die Entnahme von Gehölzen findet keine signifikante Beeinträchtigung der Flugrouten statt.

Da die nachgewiesene **Igelart** ihre Winterquartiere bevorzugt in Laubansammlungen und Erdmulden sucht, sind diese natürlich entstandenen Randstrukturen möglichst zu erhalten und in ihrer Form zu belassen.

Daraus ergeben sich folgende Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (VA):

Für die artenschutzrechtlich begründeten Kompensationsmaßnahmen ist vor Beginn der Baumaßnahme sicherzustellen, dass

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Anlage I zum LBP



- die Maßnahmen im Genehmigungsverfahren verbindlich festgelegt wurden und
- die Vermeidungsmaßnahmen rechtzeitig durchgeführt werden

Damit wird sichergestellt, dass keine Verbote gem. § 44 BNatSchG für die im UR festgestellten Artengruppen einschlägig werden; das betrifft das Tötungsverbot gem. Abs. 1 Satz 1, das Störungsverbot gem. Abs. 1 Satz 2 sowie das Schädigungsverbot gem. Abs. 1 Satz 3.

- Artgerechte Baufeldfreimachung (Vögel) durch Beachtung von Brutzeiträumen, während dessen nicht gefällt bzw. der Oberboden abgeschoben werden darf
- 2.1VA: Artgerechte Baufeldfreimachung (Fledermäuse) durch Beachtung der Nutzungszeiträume der Arten unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer vorherigen Überprüfung
- Rückschnitt- und Rodungsarbeiten werden außerhalb der, nach § 39 Abs. 5 Nr. 2
 BNatSchG geschützten Zeit, vom 1. März bis 30. September durchgeführt
- 2.2VA Durchführung der Bauarbeiten in der Nähe des Stillgewässers außerhalb der Zeiträume März bis Mai und September bis Oktober
- 2.3VA: Vergrämen von Brutvögeln in Baufeldnähe

Folgende Vermeidungsmaßnahmen dienen neben dem Biotopschutz ebenfalls dem Schutz der im Untersuchungsraum vorhandenen Igelart und werden daher im Artenschutzfachbeitrag aufgenommen:

- 1.1V: Schutz von Einzelbäumen und Gehölzflächen in der Bauphase (DIN 19820 und RAS-LP 4) in Verbindung mit Einrichtung einer Bautabuzone
- 1.3V: Einsatz einer Umweltbaubegleitung

7.1 Beschreibung der Maßnahmen

 Artgerechte Baufeldfreimachung (Vögel) durch Beachtung von Brutzeiträumen, während dessen nicht gefällt bzw. der Oberboden abgeschoben werden darf

Das Ziel dieser Maßnahme besteht darin, die Störung, Verletzung und Tötung von Vögeln und damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Die Maßnahme wird im gesamten Vorhabengebiet durchgeführt.

Im gesamten Vorhabengebiet sind die Fällarbeiten von Bäumen und Sträuchern auf den Zeitraum zwischen 01.10-28.02 und somit auf den Zeitraum außerhalb der Brutperiode von Vögeln zu beschränken. Außerhalb von Gehölzbiotopen darf zum Schutz der Bodenbrüter der Oberboden nur im Zeitraum zwischen dem 21.09. bis 28.02. abgeschoben werden.

 2.1VA: Artgerechte Baufeldfreimachung (Fledermäuse) durch Beachtung der Nutzungszeiträume der Arten unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer vorherigen Überprüfung

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Anlage I zum LBP



Das Ziel dieser Maßnahme besteht darin, die Tötung von Fledermäusen und damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Die Maßnahme wird im gesamten Vorhabengebiet durchgeführt.

Bei der durchgeführten Faunistischen Kartierung im Jahr 2019 konnten im Vorhabengebiet keine Quartierbäume nachgewiesen werden. Um dennoch sicher zu gehen, dass bis zum Baubeginn keine neuen Quartiere angelegt wurden erfolgt vor Beginn der Fällarbeiten eine Kontrolle, ob Bäume von Fledermäusen als Quartier genutzt werden. Sollte das der Fall sein, erfolgen die Fällungen zwischen dem 1.9. und 31.10. des jeweiligen Jahres (Zeitraum wird je nach Witterung und in Absprache mit Naturschutzbehörden präzisiert). Als Winterquartier in Betracht kommende Höhlenbäume werden mit Hilfe einer Baumhöhlenkamera auf einen Fledermausbesatz überprüft. Zudem sind als Quartiere geeignete Hohlräume durch Tuchvorhänge so zu verschließen, dass in den Hohlräumen befindliche Fledermäuse nach außen entweichen, sie aber nach dem Ausflug nicht wieder beziehen können. Ggf. sind die Fällarbeiten zurückzustellen, bis die Fledermäuse den Quartierstandort wieder verlassen haben.

Rückschnitt- und Rodungsarbeiten werden außerhalb der, nach § 39 Abs. 5 Nr. 2
 BNatSchG geschützten Zeit, vom 1. März bis 30. September durchgeführt

Ziel dieser Maßnahme ist die Vermeidung der Gefahr einer Verletzung/Tötung von Vögeln und Fledermäusen bzw. Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsstadien.

Um zu vermeiden, dass im Eingriffsbereich in Baumhöhlen übertagende Fledermäuse oder im Eingriffsbereich brütende Vogelarten verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsstadien beschädigt oder zerstört werden, erfolgen die im Zuge der Baufeldräumung erforderlichen Fäll- und Rodungsarbeiten sowie sonstige Vegetationsrückschnitte zwischen dem 1. März bis zum 30. September (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG). Durch die zeitliche Beschränkung der Fäll- und Rodungsarbeiten wird die Gefahr einer Verletzung / Tötung von Fledermäusen und / oder Vögeln bzw. die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsstadien bei den meisten Arten ausgeschlossen. Sollten wider Erwarten Fäll- und Rodungsarbeiten während anderer Zeiten erforderlich werden, so sind diese von einem Fledermausspezialisten/ Ornithologen zu begleiten.

 2.2VA Durchführung der Bauarbeiten in der Nähe des Stillgewässers außerhalb der Zeiträume März bis Mai und September bis Oktober

Ziel der Maßnahme ist der Bauzeitliche Schutz der Amphibien vor baubedingter Beeinträchtigung. Die Straßenbauarbeiten im Bereich des Stillgewässers sollen daher in den Wintermonaten November bis Februar durchgeführt werden. Die dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Wanderbeziehungen.

2.3VA: Vergrämen von Brutvögeln in Baufeldnähe

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Anlage I zum LBP



Ziel ist die Vermeidung von baubedingten Tötungen oder Störungen von Brutvögeln sowie Fledermäusen und damit verbunden von Zugriffsverboten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Zudem Vermeidung der Inanspruchnahme besetzter Niststätten von Brutvögeln sowie Vermeidung baubedingter Störungen durch optische Störreize, die zur Aufgabe begonnener Bruten und damit zum möglichen Verlust von Gelegen oder Jungvögeln führen können. Ergänzend zu den Maßnahmen 2.1VA und 2.1VA werden während der Brutzeit Maßnahmen zur Vergrämung von Brutvögeln durchgeführt, um eine Ansiedlung der Art innerhalb des Baufeldes sowie auf den unmittelbar angrenzenden Flächen zu verhindern. Geeignete Maßnahmen zur Vergrämung sind z. B. das Anbringen von Flatterband oder reflektierender Scheiben. Hierzu sind in einem regelmäßigen Raster (ca. 15 - 20 m) ca. 2 m hohe Stangen im Plangebiet zu errichten. Diese sind an der Spitze mit einem ca. 1,5 m langen Flatterband / Absperrband zu versehen. Ein Aufkommen von Vegetation ist zu verhindern. Die Vergrämung ist insbesondere im Bereich linearer Baufelder erforderlich, da die Störungen hier nicht kontinuierlich auftreten, sondern mit dem Baufortschritt wandern. Die sachgerechte Umsetzung der Maßnahme ist durch die Umweltbaubegleitung (Maßnahme 1.3V) zu kontrollieren. Sollten sich trotz der Vergrämungsmaßnahme Bodenbrüter angesiedelt haben, ist für einen Baubeginn das Ende der Brutzeit abzuwarten.

1.1V: Schutz von Einzelbäumen und Gehölzflächen in der Bauphase (DIN 19820 und RAS LP 4) in Verbindung mit Einrichtung einer Bautabuzone

Ziel der Maßnahme ist die Sicherung und Erhaltung von wertvollen Gehölzbeständen und Einzelbäumen. Vegetationsbeständen, Hierfür werden Bautabuzone umgesetzt. Diese Maßnahme dient dem Schutz von sensiblen Funktionselementen (Einzelbäume, Gehölzbestände) sowie sonstigen Bereichen, die in unmittelbarer Nähe des Baufeldes liegen, sind Schutzzäune und Einzelbaumschutz gemäß den Vorgaben der RAS-LP 4 einzurichten. Die genaue Positionierung der Schutzmaßnahmen ist den Maßnahmenplänen zu entnehmen. Die Art und Aufstellung der Zäune muss geeignet sein, sowohl den Wurzelbereich als auch die Krone der Gehölzflächen und Bäume vor Befahren und Beschädigungen zu schützen. Im Zuge des Biotopschutzes werden wertvolle Lebensraumfunktionen für den Braunbrustigel erhalten.

• 1.3V: Einsatz einer Umweltbaubegleitung

Der Einsatz der Umweltbauleitung gewährleistet die fachgerechte Umsetzung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen. Die Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft wird somit sichergestellt. Während der gesamten Bauzeit, beginnend mit den Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme einschließlich der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, wird eine Umweltbaubegleitung eingesetzt. Ihre Aufgabe ist es, die Einhaltung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen sicherzustellen, der Berücksichtigung natur- und umweltfachlicher Erfordernisse im Bauablauf zu gewährleisten sowie Hilfestellung bei der Integration ökologischer Aspekte in den Bauablauf zu bieten sowie die Bauleitung fachlich zu unterstützen. Die Umweltbaubegleitung stellt die Durchführung und

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Anlage I zum LBP



Beachtung der artenschutzrechtlichen Auflagen sicher und trägt dafür Sorge, dass die erforderlichen Dokumentationen / Beweissicherungen zu den artenschutzrechtlichen Maßnahmen durchgeführt werden. Die Umweltbaubegleitung schließt eine Bodenkundliche Baubegleitung ein, welche ein geeignetes Instrument zur Prävention vermeidbarer Bodenbeeinträchtigungen während der Umsetzung der Baumaßnahme darstellt.

8 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Auf Grund der oben beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann ein eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für alle Artengruppen ausgeschlossen werden.

9 Ausnahmeprüfung

Eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach Artenschutzrecht ist daher nicht notwendig.

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Anlage I zum LBP



10 Formblätter zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen



Betroffene Art : Kammmolch (Triturus cristatus)					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
	Rote Liste Status	Biogeographische Region			
FFH-Anhang IV - Art	Bundesland: 3	(in der das Vorhaben sich			
☐ Europäische Vogelart	Deutschland: V	auswirkt):			
		☐ Atlantische Region			
		☐ Alpine Region			
Erhaltungszustand	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand der			
Deutschland ¹	Bundesland ²	lokalen Population ³			
günstig (grün)	☐ günstig (grün)	unbekannt			
ungünstig/ unzureichend	ungünstig/ unzureichend				
(gelb)	(gelb)				
ungünstig/ schlecht (rot)	ungünstig/ schlecht (rot)				
☐ Art im UG nachgewiesen ☐ A	Art im UG unterstellt				
Nachweis durch Kartierung.		,			
	chen Vermeidungsmaßnahmen, į	ggf. des Risikomanagements ⁴			
Erforderliche CEF-Maßnahmen: / Beschreibung: entfällt, weil der Lebensraum erhalten bleibt und Bauarbeiten in Wintermonaten					
Beschreibung: entfällt, weil der stattfinden.	Lebensraum erhalten bleibt und	l Bauarbeiten in Wintermonaten			
Maßnahmen- Nr. im LBP: /					
·	cho Vormoidungemal nahmon				
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:					
Beschreibung:					
2.2VA Durchführu	ng der Bauarbeiten in der Nähe des	s Stillgewässers außerhalb der			
Zeiträume März bi	s Mai und September bis Oktober				
Maßnahmen- Nr. im LBP: 2.2VA					
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:					
Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP:					
3. Verbotsverletzungen⁵					
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein					
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein					
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. A	Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja □ nein				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein					

Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

2 s.o.

3 Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

4 Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

5 Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers erhalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet verzichtet.



4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand ⁶			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:			
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:			
Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP			
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden			
Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes: ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner			
Verschlechterung.			
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist			
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des			
Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines			
günstigen Erhaltungszustandes.			
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist			
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des			
Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines			
günstigen Erhaltungszustandes.			
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der			
Populationen der Art.			

Tabelle 1: Artenblatt Kammmolch

Seite 2 von 48



Betroffene Art : Teichmolch (Lis	ssotriton vulgaris)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
_	Rote Liste Status	Biogeographische Region			
☐ FFH-Anhang IV - Art	Bundesland: *	(in der das Vorhaben sich			
☐ Europäische Vogelart	Deutschland: *	auswirkt):			
		☐ Atlantische Region			
		⊠ Kontinentale Region			
		☐ Alpine Region			
Erhaltungszustand	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand der			
Deutschland ⁷	Bundesland ⁸	lokalen Population ⁹			
günstig (grün)		unbekannt			
ungünstig/ unzureichend	k.A.				
(gelb)					
ungünstig/ schlecht (rot)					
☐ Art im UG nachgewiesen ☐ A	Art im UG unterstellt				
Nachweis durch Kartierung.					
2. Beschreibung der erforderli	chen Vermeidungsmaßnahmen, j	ggf. des Risikomanagements ¹⁰			
Erforderliche CEF-Maßnahmen: /					
Beschreibung: entfällt, weil der Lebensraum erhalten bleibt und Bauarbeiten in Wintermonaten stattfinden.					
Maßnahmen- Nr. im LBP: /					
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:					
Beschreibung:					
2.2VA Durchführu	ng der Bauarbeiten in der Nähe de	s Stillgewässers außerhalb der			
Zeiträume März bis Mai und September bis Oktober					
Maßnahmen- Nr. im LBP: 2.2VA					
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:					
Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP:					
3. Verbotsverletzungen ¹¹					
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein					
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein					
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. A	ıbs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠no	ein			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein					

Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

8 s.o.

9 Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

10 Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

11 Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers erhalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet verzichtet.



4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand ¹²			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:			
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:			
Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP			
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden			
Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes: Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner			
Verschlechterung.			
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist			
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des			
Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines			
günstigen Erhaltungszustandes.			
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist			
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des			
Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines			
günstigen Erhaltungszustandes.			
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der			
Populationen der Art.			

Tabelle 2: Artenblatt Teichmolch

Seite 4 von 48



Betroffene Art : Bergmolch (Ichthyosaura alpestris)					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
	Rote Liste Status	Biogeographische Region			
☐ FFH-Anhang IV - Art	Bundesland: 3	(in der das Vorhaben sich			
☐ Europäische Vogelart	Deutschland: *	auswirkt):			
		☐ Atlantische Region			
		☐ Alpine Region			
Erhaltungszustand	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand der			
Deutschland ¹³	Bundesland ¹⁴	lokalen Population ¹⁵			
günstig (grün)		unbekannt			
ungünstig/ unzureichend	k.A.				
(gelb)					
ungünstig/ schlecht (rot)					
☐ Art im UG nachgewiesen ☐ A	Art im UG unterstellt				
Nachweis durch Kartierung.					
	chen Vermeidungsmaßnahmen, ;	ggf. des Risikomanagements ¹⁶			
Erforderliche CEF-Maßnahmen: /					
Beschreibung: entfällt, weil der Lebensraum erhalten bleibt und Bauarbeiten in Wintermonaten stattfinden.					
Maßnahmen- Nr. im LBP: /					
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:					
Enordeniche arterischutzspezilische vermeidungsmaßnahmen:					
Beschreibung:					
2.2VA Durchführu	ng der Bauarbeiten in der Nähe de	s Stillgewässers außerhalb der			
Zeiträume März bis Mai und September bis Oktober					
Maßnahmen- Nr. im LBP: 2.2VA					
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:					
Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP:					
3. Verbotsverletzungen ¹⁷					
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein					
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein					
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. A	.bs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠no	ein			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein					

Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

14 S.O.
15 Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.
16 Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.
17 Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers erhalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet. verzichtet.



4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand ¹⁸			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:			
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP			
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden			
Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes: Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner			
Verschlechterung.			
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist			
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des			
Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines			
günstigen Erhaltungszustandes.			
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist			
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des			
Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines			
günstigen Erhaltungszustandes.			
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der			
Populationen der Art.			

Tabelle 3: Artenblatt Bergmolch

Seite 6 von 48



Betroffene Art : Erdkröte (Bufo	Betroffene Art : Erdkröte (Bufo hufo)					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
	Rote Liste Status	Biogeographische Region				
☐ FFH-Anhang IV - Art	Bundesland: *	(in der das Vorhaben sich				
☐ Europäische Vogelart	Deutschland: *	auswirkt):				
		☐ Atlantische Region				
		☐ Alpine Region				
Erhaltungszustand	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand der				
Deutschland ¹⁹	Bundesland ²⁰	lokalen Population ²¹				
🛛 günstig (grün)	🛮 günstig (grün)	unbekannt				
ungünstig/ unzureichend	ungünstig/ unzureichend					
(gelb)	(gelb)					
ungünstig/ schlecht (rot)	ungünstig/ schlecht (rot)					
🛮 Art im UG nachgewiesen 🗌 🛭	Art im UG unterstellt					
Nachweis durch Kartierung.						
	chen Vermeidungsmaßnahmen, į	ggf. des Risikomanagements ²²				
Erforderliche CEF-Maßnahmen: /						
	Lebensraum erhalten bleibt und	I Bauarbeiten in Wintermonaten				
stattfinden. Maßnahmen- Nr. im LBP: /						
·						
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:						
Beschreibung:						
2.2VA Durchführu	ng der Bauarbeiten in der Nähe des	s Stillgewässers außerhalb der				
Zeiträume März bis Mai und September bis Oktober						
Maßnahmen- Nr. im LBP: 2.2VA						
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:						
Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP:						
3. Verbotsverletzungen ²³						
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein						
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein						
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein						
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein						

Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

20 S.O.

21 Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

22 Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

23 Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers erhalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet. verzichtet.



4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand ²⁴				
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:				
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:				
Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP				
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes: □ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner				
Verschlechterung.				
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist				
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des				
Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines				
günstigen Erhaltungszustandes.				
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist				
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des				
Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines				
günstigen Erhaltungszustandes.				
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der				
Populationen der Art.				

Tabelle 4: Artenblatt Erdkröte

Seite 8 von 48



Betroffene Art : Grasfrosch (Rana temporaria)					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
FFH-Anhang IV - Art	Rote Liste Status Bundesland: *	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich			
☐ Europäische Vogelart	Deutschland: *	auswirkt):			
		Atlantische Region			
		⊠ Kontinentale Region			
		☐ Alpine Region			
Erhaltungszustand	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand der			
Deutschland ²⁵	Bundesland ²⁶	lokalen Population ²⁷			
günstig (grün)	günstig (grün)	unbekannt			
ungünstig/ unzureichend	ungünstig/ unzureichend				
(gelb)	(gelb)				
ungünstig/ schlecht (rot)	ungünstig/ schlecht (rot)				
Art im UG nachgewiesen 🗌	Art im UG unterstellt				
Nachweis durch Kartierung.					
	chen Vermeidungsmaßnahmen	ggf des Risikomanagements ²⁸			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements ²⁸ Erforderliche CEF-Maßnahmen: /					
Beschreibung: entfällt, weil der Lebensraum erhalten bleibt und Bauarbeiten in Wintermonaten stattfinden.					
Maßnahmen- Nr. im LBP: /					
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:					
Beschreibung:					
2.2VA Durchführung der Bauarbeiten in der Nähe des Stillgewässers außerhalb der Zeiträume März bis Mai und September bis Oktober					
Maßnahmen- Nr. im LBP: 2.2VA					
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:					
Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP:					
3. Verbotsverletzungen ²⁹					
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein					
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein					
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ☑nein					
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein					

Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

26 S.O.

27 Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

28 Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

29 Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers erhalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet. verzichtet.



4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand ³⁰		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:		
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP		
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden		
Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes: Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner		
Verschlechterung.		
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist		
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des		
Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines		
günstigen Erhaltungszustandes.		
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist		
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des		
Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines		
günstigen Erhaltungszustandes.		
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der		
Populationen der Art.		

Tabelle 5: Artenblatt Grasfrosch

Seite 10 von 48



Betroffene Art: Teichfrosch (Pelophylax kl. Esculentus)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
	Rote Liste Status	Biogeographische Region	
☐ FFH-Anhang IV - Art	Bundesland: *	(in der das Vorhaben sich	
☐ Europäische Vogelart	Deutschland: *	auswirkt):	
		Atlantische Region	
		☐ Alpine Region	
Erhaltungszustand	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand der	
Deutschland ³¹	Bundesland ³²	lokalen Population ³³	
🛛 günstig (grün)	🛮 günstig (grün)	unbekannt	
ungünstig/ unzureichend	ungünstig/ unzureichend		
(gelb)	(gelb)		
ungünstig/ schlecht (rot)	ungünstig/ schlecht (rot)		
Nachweis durch Kartierung.			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements ³⁴			
Erforderliche CEF-Maßnahmen: /			
Beschreibung: entfällt, weil der Lebensraum erhalten bleibt und Bauarbeiten in Wintermonaten stattfinden.			
Maßnahmen- Nr. im LBP: /			
· ·			
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:			
Beschreibung:			
2.2VA Durchführung der Bauarbeiten in der Nähe des Stillgewässers außerhalb der			
Zeiträume März bis Mai und September bis Oktober			
Maßnahmen- Nr. im LBP: 2.2VA			
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:			
Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP:			
3. Verbotsverletzungen ³⁵			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. A	.bs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠ne	ein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Al	os. 5 BNatSchG verletzt: 🔲ja 🗵 ne	in	

Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

32 S.O.

33 Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

34 Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

35 Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers erhalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet. verzichtet.



4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand ³⁶
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:
Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP
beschiebung. Maishannen M. in Ebi
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden
Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:
Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner
Verschlechterung.
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des
Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustandes.
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des
Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustandes.
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der
Populationen der Art.

Tabelle 6: Artenblatt Teichfrosch

Seite 12 von 48



Betroffene Art : Avifauna - Nahrungsgäste					
Zugehörige Arten der Gilde:					
Silberreiher (Egretta alba)					
Graureiher (Ardea cinerea)					
Nilgans (Alopochen aegy					
Stockente (Anas platyrh)	·				
Mauersegler (Apus apus	·)				
Eisvogel (Alcedo atthis)					
1. Schutz- und Gefährdungssta					
	Biogeographische Region				
FFH-Anhang IV - Art	(in der das Vorhaben sich auswirk	(t):			
Europäische Vogelart	Atlantische Region				
	 ⊠ Kontinentale Region ☐ Alpine Region 				
Erhaltungszustand	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand der			
Deutschland ³⁷	Bundesland ³⁸	lokalen Population ³⁹			
günstig (grün)		unbekannt			
ungünstig/ unzureichend	k.A.				
(gelb)					
ungünstig/ schlecht (rot)					
Art im UG nachgewiesen 🗌	Art im UG unterstellt				
Nachweis durch Kartierung.					
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements ⁴⁰					
Erforderliche CEF-Maßnahmen: /					
Beschreibung: entfällt, weil der Lebensraum erhalten bleibt und Bauarbeiten in Wintermonaten stattfinden.					
Maßnahmen- Nr. im LBP: /					
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:					
Beschreibung:					
Artgerechte Baufeldfreimachung (Vögel) durch Beachtung von Brutzeiträumen,					
während dessen nicht gefällt bzw. der Oberboden abgeschoben werden darf.					
Rückschnitt- und Rodungsarbeiten werden außerhalb der, nach § 39 Abs. 5 Nr. 2					
BNatSchG geschützten Zeit, vom 1. März bis 30. September durchgeführt.					
2.3VA: Vergrämen von Brutvögeln in Baufeldnähe					
Maßnahmen- Nr. im LBP: 2.3VA					
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP:					

Seite 13 von 48

Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

3.0.
39 Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

40 Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

DB Engineering & Consulting GmbH

Stand: 21.07.2020



3. Verbotsverletzungen ⁴¹
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand ⁴²
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes: ☑ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner
Verschlechterung.
Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des
Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustandes.
Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des
Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustandes.
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der
Populationen der Art.

Tabelle 7: Artenblatt Nahrungsgäste

Stand: 21.07.2020 Seite 14 von 48

⁴¹ Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers erhalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

verzichtet.

42 Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.
DB Engineering & Consulting GmbH



Betroffene Art : Avifauna - Tran	sitarten				
Zugehörige Arten der Gilde:					
 Kormoran (Phalacrocorax carbo) Kranich (Grus grus) Austernfischer (Haematopus ostralegus) Lachmöwe (Larus ridibundus) 					
1. Schutz- und Gefährdungsst	atus				
☐ FFH-Anhang IV - Art ⊠ Europäische Vogelart	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirk ☐ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region	ct):			
Erhaltungszustand	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand der			
Deutschland ⁴³	Bundesland ⁴⁴	lokalen Population ⁴⁵			
günstig (grün)		unbekannt			
ungünstig/ unzureichend	k.A.				
(gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)					
☐ ungunstig/ schlecht (10t) ☐ Art im UG nachgewiesen ☐	L	<u> </u>			
Art iii od naciigewiesen 🗀 /	Art iiii OG unterstein				
Nachweis durch Kartierung.					
2. Beschreibung der erforderli	chen Vermeidungsmaßnahmen, į	ggf. des Risikomanagements ⁴⁶			
Erforderliche CEF-Maßnahmen:					
Beschreibung: entfällt, weil der Lebensraum erhalten bleibt und Bauarbeiten in Wintermonaten stattfinden.					
Maßnahmen- Nr. im LBP: /					
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:					
Beschreibung:					
Artgerechte Baufeldfreimachung (Vögel) durch Beachtung von Brutzeiträumen, während dessen nicht gefällt bzw. der Oberboden abgeschoben werden darf.					
Rückschnitt- und Rodungsarbeiten werden außerhalb der, nach § 39 Abs. 5 Nr. 2					
BNatSchG geschützten Zeit, vom 1. März bis 30. September durchgeführt.					
2.3VA: Vergrämen von Brutvögeln in Baufeldnähe					
Maßnahmen- Nr. im LBP: 2.3VA					
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP:					
3. Verbotsverletzungen ⁴⁷	- Taishanner				

Stand: 21.07.2020 Seite 15 von 48

Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

5.0.

5 Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

6 Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

7 Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des DB Engineering & Consulting GmbH Stand: 21.07.2020



Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand ⁴⁸
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:
Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP
besomeisung.
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden
Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:
Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner
Verschlechterung.
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des
Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustandes.
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des
Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustandes.
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der
Populationen der Art.

Tabelle 8: Artenblatt Transitarten

Antragstellers erhalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

48 Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

DB Engineering & Consulting GmbH

Stand: 21.07.2020 Seite

Seite 16 von 48



Betroffene Art : Avifauna - mit e	einer möglichen Reproduktion					
Zugehörige Arten der Gilde:						
 Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>) Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>) Steinschmätzer (<i>Oenanthe</i> oenanthe) 						
1. Schutz- und Gefährdungsst	atus					
☐ FFH-Anhang IV - Art ⊠ Europäische Vogelart	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirk ☐ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region	ct):				
Erhaltungszustand	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand der				
Deutschland ⁴⁹	Bundesland ⁵⁰	lokalen Population ⁵¹				
günstig (grün)	günstig (grün)	unbekannt				
ungünstig/ unzureichend	ungünstig/ unzureichend					
(gelb)	(gelb)					
☐ ungünstig/ schlecht (rot) ☑ Art im UG nachgewiesen ☐ /	ungünstig/ schlecht (rot)	<u> </u>				
Nachweis durch Kartierung.	AIT IIII OG UIITEISTEIIT					
	chen Vermeidungsmaßnahmen,	ggf. des Risikomanagements ⁵²				
Erforderliche CEF-Maßnahmen:						
Beschreibung: entfällt, weil der Lebensraum erhalten bleibt und Bauarbeiten in Wintermonaten stattfinden.						
Maßnahmen- Nr. im LBP: /						
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:						
Beschreibung:						
Artgerechte Baufeldfreimachung (Vögel) durch Beachtung von Brutzeiträumen, während dessen nicht gefällt bzw. der Oberboden abgeschoben werden darf.						
Rückschnitt- und Rodungsarbeiten werden außerhalb der, nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG geschützten Zeit, vom 1. März bis 30. September durchgeführt.						
2.3VA: Vergrämen von Brutvögeln in Baufeldnähe						
Maßnahmen- Nr. im LBP: 2.3VA						
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP:						
3. Verbotsverletzungen ⁵³						

Stand: 21.07.2020 Seite 17 von 48

Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

50 S.O.

51 Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

52 Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

53 Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des DB Engineering & Consulting GmbH

Standt 21 07 2020

Seite 17 von 48



Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand ⁵⁴
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:
Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden
Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:
$oxed{oxed}$ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner
Verschlechterung.
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des
Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustandes.
Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des
Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustandes.
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der
Populationen der Art.

Tabelle 9: Artenblatt Avifauna mit einer möglichen Reproduktion

Antragstellers erhalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

54 Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

DB Engineering & Consulting GmbH

Stand: 21.07.2020

Seite 18 von 48



Betroffene Art : Avifauna - mit einer wahrscheinlichen Reproduktion

Zugehörige Arten der Gilde:

- Rotmilan (Milvus milvus)
- Habicht (Accipiter gentilis)
- Sperber (Accipiter nisus)
- Turmfalke (Falco tinnunculus)
- Baumfalke (Falco subbuteo)
- Rebhuhn (Perdix perdix)
- Wachtel (Coturnix coturnix)
- Waldschnepfe (Scolopax rusticola)
- Großer Brachvogel (Numenius arquata)
- Straßen-/Haustaube (Columba livia domestica)
- Hohltaube (Columba oenas)
- Ringeltaube (Columba palumbus)
- Türkentaube (Streptopelia decaocto)
- Kuckuck (Cuculus canorus)
- Schleiereule (*Tyto alba*)
- Grünspecht (*Picus viridis*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Buntspecht (Dendrocopus major)
- Mittelspecht (Dendrocopus medius)
- Heidelerche (Lullula arborea)
- Feldlerche (Alauda arvensis)
- Baumpieper (Anthus trivialis)
- Wiesenschafstelze (Motacilla flava)
- Bachstelze (Motacilla alba)
- Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
- Heckenbraunelle (Prunella modularis)
- Rotkehlchen (Erithacus rubecula)
- Nachtigall (Luscinia megarhynchos)
- Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)
- Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)
- Schwarzkehlchen (Saxicola rubicola)
- Amsel (*Turdus merula*)
- Wacholderdrossel (Turdus pilaris)
- Singdrossel (*Turdus philomelos*)
- Misteldrossel (Turdus viscivorus)
- Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus)
- Klappergrasmücke (Sylvia curruca)
- Dorngrasmücke (Sylvia communis)
- Gartengrasmücke (Sylvia borin)
- Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)
- Waldlaubsänger (Phylloscopus sibilatrix)
- Zilpzalp (Phylloscopus collybita)
- Fitis (Phylloscopus trochilus)



Wintergoldhähnchen (Re	gulus regulus)							
Grauschnäpper (Muscica	Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)							
Trauerschnäpper (Ficedu	Trauerschnäpper (<i>Ficedula hipoleuca</i>)							
• Schwanzmeise (Aegithal	Schwanzmeise (Aegithalos caudatus)							
• Sumpfmeise (Parus palu								
• Weidenmeise (Parus mo	Weidenmeise (Parus montanus)							
Haubenmeise (Parus cris	status)							
Blaumeise (Parus caerul	eus)							
 Kohlmeise (Parus major) 								
• Kleiber (Sitta europaea)								
 Gartenbaumläufer (Certh 	iia brachydactyla)							
• Eichelhäher (Garrulus gla	andarius)							
• Elster (Pica pica)								
• Dohle (Corvus monedula)							
Rabenkrähe (Corvus cor	one corone)							
 Kolkrabe (Corvus corax) 								
• Star (Sturnus vulgaris)								
Haussperling (Passer do	mesticus)							
 Feldsperling (Passer mod 	ntanus)							
Buchfink (Fringilla coelek	os)							
 Grünling (Carduelis chlor 	ris)							
 Stieglitz (Carduelis cardu 	relis)							
Bluthänfling (Carduelis ca	annabina)							
 Fichtenkreuzschnabel (L 	oxia curvirostra)							
 Dompfaff (Pyrrhula pyrrh 	ula)							
• Goldammer (<i>Emberiza ci</i>	itrinella)							
1. Schutz- und Gefährdungssta	ntus							
	Biogeographische Region							
FFH-Anhang IV - Art	(in der das Vorhaben sich auswirk	et):						
⊠ Europäische Vogelart	Atlantische Region							
	☐ Alpine Region							
Erhaltungszustand	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand der						
Deutschland⁵⁵	Bundesland ⁵⁶	lokalen Population ⁵⁷						
⊠ günstig (grün)	⊠ günstig (grün)	unbekannt						
ungünstig/ unzureichend	ungünstig/ unzureichend							
(gelb)	(gelb)							
ungünstig/ schlecht (rot)	ungünstig/ schlecht (rot)							
Nachweis durch Kartierung.								
Reschreibung der erforderlig	chen Vermeidungsmaßnahmen, s	oof des Risikomanagements ⁵⁸						

Seite 20 von 48

Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

56 S.O.

57 Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

DB Engineering & Consulting GmbH

Stand: 21.07.2020

Seite



Erforderliche CEF-Maßnahmen: /
Beschreibung: entfällt, weil der Lebensraum erhalten bleibt und Bauarbeiten in Wintermonaten stattfinden.
Maßnahmen- Nr. im LBP: /
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:
Beschreibung:
Artgerechte Baufeldfreimachung (Vögel) durch Beachtung von Brutzeiträumen, während dessen nicht gefällt bzw. der Oberboden abgeschoben werden darf.
Rückschnitt- und Rodungsarbeiten werden außerhalb der, nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG geschützten Zeit, vom 1. März bis 30. September durchgeführt.
Bivatocing geschatzten zeit, von 1. Marz bis 30. September durchgeranit.
2.3VA: Vergrämen von Brutvögeln in Baufeldnähe
Maßnahmen- Nr. im LBP: 2.3VA
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:
Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP:
3. Verbotsverletzungen ⁵⁹
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand ⁶⁰
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:
Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes: ☑ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner
Verschlechterung.
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des
Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustandes.
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des
Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustandes.

Stand: 21.07.2020 Seite 21 von 48

⁵⁸ Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten. ⁵⁹ Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers erhalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

verzichtet.

60 Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.
DB Engineering & Consulting GmbH



☐ Die	Erteilung	einer	Ausnahme	hat	negative	Auswirkungen	auf	den	Erhaltungszustand	der
Populati	onen der A	Art.								

Tabelle 10: Artenblatt Avifauna mit einer wahrscheinlichen Reproduktion



Betroffene Art : Avifauna – mit einer sicheren Reproduktion						
Zugehörige Arten der Gilde:						
 Zugehörige Arten der Gilde: Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>) Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>) Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>) Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>) Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) Waldkauz (<i>Strix aluco</i>) Waldohreule (<i>Asio otus</i>) Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) 						
Mehlschwalbe (Delichon	urbicum)					
1. Schutz- und Gefährdungssta						
☐ FFH-Anhang IV - Art ☐ Europäische Vogelart	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirk Atlantische Region Kontinentale Region Alpine Region	t):				
Erhaltungszustand	Erhaltungszustand Erhaltungszustand der					
Deutschland ⁶¹	Bundesland ⁶²	lokalen Population ⁶³				
☑ günstig (grün)☐ ungünstig/ unzureichend(gelb)☐ ungünstig/ schlecht (rot)	☑ günstig (grün)☐ ungünstig/ unzureichend(gelb)☐ ungünstig/ schlecht (rot)	unbekannt				
☐ Art im UG nachgewiesen ☐ A						
Nachweis durch Kartierung.						
	chen Vermeidungsmaßnahmen, g	ggf. des Risikomanagements ⁶⁴				
Erforderliche CEF-Maßnahmen: / Beschreibung: entfällt, weil der Lebensraum erhalten bleibt und Bauarbeiten in Wintermonaten stattfinden. Maßnahmen- Nr. im LBP: /						
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:						
Beschreibung:						
Artgerechte Baufeldfreimachung (Vögel) durch Beachtung von Brutzeiträumen, während dessen nicht gefällt bzw. der Oberboden abgeschoben werden darf.						
Rückschnitt- und Rodungsarbeiten werden außerhalb der, nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG geschützten Zeit, vom 1. März bis 30. September durchgeführt.						

Seite 23 von 48

Germann der German



2.3VA: Vergrämen von Brutvögeln in Baufeldnähe
Maßnahmen- Nr. im LBP: 2.3VA
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:
Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP:
3. Verbotsverletzungen ⁶⁵
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand ⁶⁶
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden
Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes: Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner
Verschlechterung.
Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des
Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustandes.
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des
Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustandes.
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der
Populationen der Art.
Fupulationen der Art.

Tabelle 11: Artenblatt Avifauna mit einer sicheren Reproduktion

verzichtet.

66 Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.
DB Engineering & Consulting GmbH

Stand: 21.07.2020 Seite 24 von 48

⁶⁵ Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers erhalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.



Betroffene Art : Großes Mausoh	ır (Myotis myotis)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste Status	Biogeographische Region
FFH-Anhang IV - Art	Bundesland: V	(in der das Vorhaben sich
☐ Europäische Vogelart	Deutschland: 2	auswirkt):
		☐ Atlantische Region
		⊠ Kontinentale Region
		☐ Alpine Region
Erhaltungszustand	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand der
Deutschland ⁶⁷	Bundesland ⁶⁸	lokalen Population ⁶⁹
⊠ günstig (grün)	⊠ günstig (grün)	unbekannt
ungünstig/ unzureichend	ungünstig/ unzureichend	
(gelb)	(gelb)	
ungünstig/ schlecht (rot)	ungünstig/ schlecht (rot)	
	Art im UG unterstellt	
Nachweis durch Kartierung.		
2. Beschreibung der erforderli	chen Vermeidungsmaßnahmen, į	ggf. des Risikomanagements ⁷⁰
Erforderliche CEF-Maßnahmen: /		
Beschreibung: Entfällt, da keine signifikanten Beeinträchtigungen stattfinden und Eingriffe unter der		
Erheblichkeitsschwelle liegen.		
Machahman Ny im LBD. /		
Maßnahmen- Nr. im LBP: /		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:		
Beschreibung:	ohto Paufoldfroimachung (Elodo	rmäusa) durch Paachtung dar
2.1VA: Artgerechte Baufeldfreimachung (Fledermäuse) durch Beachtung der Nutzungszeiträume der Arten unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer		
vorherigen Über		
M. C. J. L. D. D. D. MA		
Maßnahmen- Nr. im LBP: 2.1VA		
Sonstige erforderliche Vorgaben	zum Risikomanagement:	
Beschreibung:		n- Nr. im LBP:
3. Verbotsverletzungen ⁷¹		
	.bs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠ne	ein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSc	hG verletzt: □ja ⊠nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. A	.bs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠no	ein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. A	bs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠ne	in

Gernationen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

Gernationen Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers erhalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet. verzichtet.



4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand ⁷²
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden
Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes: ☑ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner
Verschlechterung.
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des
Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustandes.
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des
Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustandes.
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der
Populationen der Art.

Tabelle 12: Artenblatt Großes Mausohr

Seite 26 von 48



Betroffene Art : Fransenflederm	aus (Myotis nattereri)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste Status Bundesland: 2 Deutschland: *	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): Atlantische Region
Erhaltungszustand	Erhaltungezuetand	
Deutschland ⁷³	Erhaltungszustand Bundesland ⁷⁴	lokalen Population ⁷⁵
		unbekannt
günstig (grün) ungünstig/ unzureichend	günstig (grün) ungünstig/ unzureichend	unbekannt
(gelb)	(gelb)	
ungünstig/ schlecht (rot)	ungünstig/ schlecht (rot)	
☐ ungunstig/ schlecht (100) ☐ Art im UG nachgewiesen ☐ /		
Art iii od naciigewiesen 🗀 /	Art iiii Od untersteilt	
Nachweis durch Kartierung.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements ⁷⁶		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: / Beschreibung: Entfällt, da keine signifikanten Beeinträchtigungen stattfinden und Eingriffe unter der Erheblichkeitsschwelle liegen.		
Maßnahmen- Nr. im LBP: /		
	chte Baufeldfreimachung (Fleder me der Arten unter Berücksic	
Maßnahmen- Nr. im LBP: 2.1VA		
Sonstige erforderliche Vorgaben Beschreibung:		n- Nr. im LBP:
3. Verbotsverletzungen ⁷⁷		
	.bs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠ne	ein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein		
	os. 5 BNatSchG verletzt: 🗍 ja 🔲 ne	

Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

74 S.O.
75 Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.
76 Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.
77 Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers erhalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet. verzichtet.



4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand ⁷⁸
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden
Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes: ☑ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner
Verschlechterung.
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des
Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustandes.
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des
Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustandes.
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der
Populationen der Art.

Tabelle 13: Artenblatt Fransenfledermaus

Seite 28 von 48



Betroffene Art : Kleine Bartflede	ermaus (Myotis mystacinus)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste Status Bundesland: 2 Deutschland: V	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ⁷⁹ ☑ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb)	Erhaltungszustand Bundesland ⁸⁰ unklar	Erhaltungszustand der lokalen Population ⁸¹ unbekannt
□ ungünstig/ schlecht (rot) □ Art im UG nachgewiesen □ Art im UG unterstellt Nachweis durch Kartierung. 2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements ⁸²		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: / Beschreibung: Entfällt, da keine signifikanten Beeinträchtigungen stattfinden und Eingriffe unter der Erheblichkeitsschwelle liegen. Maßnahmen- Nr. im LBP: /		
Nutzungszeiträu vorherigen Über	chte Baufeldfreimachung (Flede me der Arten unter Berücksic prüfung.	
Maßnahmen- Nr. im LBP: 2.1VA		
Sonstige erforderliche Vorgaben Beschreibung:		n- Nr. im LBP:
3. Verbotsverletzungen ⁸³		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. A Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSc Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. A	.bs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠no hG verletzt: □ja ⊠nein .bs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠no os. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠ne	ein

Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

So.

Stalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers erhalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet. verzichtet.



4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand ⁸⁴
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden
Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes: ☑ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner
Verschlechterung.
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des
Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustandes.
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des
Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustandes.
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der
Populationen der Art.

Tabelle 14: Artenblatt Kleine Bartfledermaus

Seite 30 von 48



Betroffene Art : Große Bartflede	ermaus (Myotis brandti)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste Status	Biogeographische Region
FFH-Anhang IV - Art	Bundesland: 2	(in der das Vorhaben sich
☐ Europäische Vogelart	Deutschland: V	auswirkt):
		☐ Atlantische Region
		⊠ Kontinentale Region
		☐ Alpine Region
Erhaltungszustand	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand der
Deutschland ⁸⁵	Bundesland ⁸⁶	lokalen Population ⁸⁷
🛮 günstig (grün)		unbekannt
ungünstig/ unzureichend	unklar	
(gelb)		
ungünstig/ schlecht (rot)		
Art im UG nachgewiesen 🗌 🛚	Art im UG unterstellt	
Nachweis durch Kartierung.		
	chen Vermeidungsmaßnahmen, j	ggf. des Risikomanagements ⁸⁸
Erforderliche CEF-Maßnahmen: /		
Beschreibung: Entfällt, da keine signifikanten Beeinträchtigungen stattfinden und Eingriffe unter der Erheblichkeitsschwelle liegen.		
Maßnahmen- Nr. im LBP: /		
Erforderliche artenschutzspezifis	che Vermeidungsmaßnahmen:	
Beschreibung:	chte Baufeldfreimachung (Flede	rmäuco) durch Roachtung der
	me der Arten unter Berücksic	
vorherigen Über		
Maßnahmen- Nr. im LBP: 2.1VA		
Sonstige erforderliche Vorgaben	zum Risikomanagement	
Beschreibung:	_	n- Nr. im LBP:
3. Verbotsverletzungen ⁸⁹		
	.bs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠no	ein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein		
	bs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠ne	

Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

86 S.O.

87 Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

88 Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

89 Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers erhalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet. verzichtet.



4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand ⁹⁰		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:		
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:		
Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP		
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden		
Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes: ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner		
Verschlechterung.		
$\ \square$ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist		
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des		
Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines		
günstigen Erhaltungszustandes.		
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist		
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des		
Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines		
günstigen Erhaltungszustandes.		
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der		
Populationen der Art.		

Tabelle 15: Artenblatt Große Bartfledermaus

Seite 32 von 48



Betroffene Art : Wasserflederma	aus (Myotis daubentonii)	
1. Schutz- und Gefährdungssta		
_	Rote Liste Status	Biogeographische Region
FFH-Anhang IV - Art	Bundesland: 3	(in der das Vorhaben sich
☐ Europäische Vogelart	Deutschland: *	auswirkt):
		☐ Atlantische Region
		⊠ Kontinentale Region
		☐ Alpine Region
Erhaltungszustand	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand der
Deutschland ⁹¹	Bundesland ⁹²	lokalen Population ⁹³
🛮 günstig (grün)	günstig (grün)	unbekannt
ungünstig/ unzureichend	ungünstig/ unzureichend	
(gelb)	(gelb)	
ungünstig/ schlecht (rot)	ungünstig/ schlecht (rot)	
☐ Art im UG nachgewiesen ☐ A	Art im UG unterstellt	
Nachweis durch Kartierung.		
	chen Vermeidungsmaßnahmen, į	ggf. des Risikomanagements ⁹⁴
Erforderliche CEF-Maßnahmen: /		
Beschreibung: Entfällt, da keine signifikanten Beeinträchtigungen stattfinden und Eingriffe unter der Erheblichkeitsschwelle liegen.		
Maßnahmen- Nr. im LBP: /		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:		
Beschreibung:	ene vermeidungsmaisnammen.	
	chte Baufeldfreimachung (Flede	
Nutzungszeiträu vorherigen Über	me der Arten unter Berücksic prüfung.	chtigung der Ergebnisse einer
Maßnahmen- Nr. im LBP: 2.1VA		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:		
Beschreibung:	G	n- Nr. im LBP:
3. Verbotsverletzungen ⁹⁵		
	.bs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠ne	 ein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Al	os. 5 BNatSchG verletzt: 🔲 ja 🗵 ne	in

⁹¹ Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.
92 S.O.
93 Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.
94 Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.
95 Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers erhalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet. verzichtet.



4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand ⁹⁶		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:		
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:		
Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP		
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden		
Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes: ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner		
Verschlechterung.		
$\ \square$ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist		
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des		
Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines		
günstigen Erhaltungszustandes.		
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist		
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des		
Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines		
günstigen Erhaltungszustandes.		
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der		
Populationen der Art.		

Tabelle 16: Artenblatt Wasserfledermaus

Seite 34 von 48



Betroffene Art : Braunes Langol	hr (<i>Plecotus auritus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungssta		
	Rote Liste Status	Biogeographische Region
FFH-Anhang IV - Art	Bundesland: 2	(in der das Vorhaben sich
☐ Europäische Vogelart	Deutschland: V	auswirkt):
		☐ Atlantische Region
		⊠ Kontinentale Region
		☐ Alpine Region
Erhaltungszustand	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand der
Deutschland ⁹⁷	Bundesland ⁹⁸	lokalen Population ⁹⁹
🛮 günstig (grün)	günstig (grün)	unbekannt
ungünstig/ unzureichend	ungünstig/ unzureichend	
(gelb)	(gelb)	
ungünstig/ schlecht (rot)	ungünstig/ schlecht (rot)	
☐ Art im UG nachgewiesen ☐ /	Art im UG unterstellt	
Nachweis durch Kartierung.		400
	chen Vermeidungsmaßnahmen, g	ggf. des Risikomanagements ¹⁰⁰
Erforderliche CEF-Maßnahmen: /		
Beschreibung: Entfällt, da keine signifikanten Beeinträchtigungen stattfinden und Eingriffe unter der Erheblichkeitsschwelle liegen.		
Maßnahmen- Nr. im LBP: /		
Erforderliche artenschutzspezifis	che Vermeidungsmaßnahmen:	
Beschreibung:	one vermeidangemaisnammen.	
Nutzungszeiträu	chte Baufeldfreimachung (Flede me der Arten unter Berücksic	
vorherigen Überp	prüfung.	
Maßnahmen- Nr. im LBP: 2.1VA		
Sonstige erforderliche Vorgaben	zum Risikomanagement:	
Beschreibung:	Maßnahmer	n- Nr. im LBP:
3. Verbotsverletzungen ¹⁰¹		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. A	.bs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠ne	ein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. A	.bs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠ne	ein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Al	os. 5 BNatSchG verletzt: 🗍 ja 🗵 ne	in

⁹⁷ Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.
98 S.O.
99 Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine
Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.
100 Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.
101 Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann
eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des
Antragstellers erhalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt
verzichtet. verzichtet.



4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand 102
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden
Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes: ☑ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner
Verschlechterung.
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des
Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustandes.
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des
Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustandes.
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der
Populationen der Art.

Tabelle 17: Artenblatt Braunes Langohr



Betroffene Art : Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
	Rote Liste Status	Biogeographische Region	
FFH-Anhang IV - Art	Bundesland: 2	(in der das Vorhaben sich	
☐ Europäische Vogelart	Deutschland: G	auswirkt):	
		☐ Atlantische Region	
		⊠ Kontinentale Region	
		☐ Alpine Region	
Erhaltungszustand	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand der	
Deutschland ¹⁰³	Bundesland ¹⁰⁴	lokalen Population ¹⁰⁵	
günstig (grün)	günstig (grün)	unbekannt	
ungünstig/ unzureichend	ungünstig/ unzureichend		
(gelb)	(gelb)		
ungünstig/ schlecht (rot)	ungünstig/ schlecht (rot)		
🛮 Art im UG nachgewiesen 🗀 🛭	Art im UG unterstellt		
Nachweis durch Kartierung.			
2. Beschreibung der erforderli	chen Vermeidungsmaßnahmen, g	ggf. des Risikomanagements ¹⁰⁶	
Erforderliche CEF-Maßnahmen:	I		
Beschreibung: Entfällt, da keine signifikanten Beeinträchtigungen stattfinden und Eingriffe unter der Erheblichkeitsschwelle liegen.			
Maßnahmen- Nr. im LBP: /			
Erforderliche artenschutzspezifis	che Vermeidungsmaßnahmen:		
Beschreibung:	alte De California de Affaile		
2.1VA: Artgerechte Baufeldfreimachung (Fledermäuse) durch Beachtung der Nutzungszeiträume der Arten unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer vorherigen Überprüfung.			
Maßnahmen- Nr. im LBP: 2.1VA			
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:			
Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP:			
3. Verbotsverletzungen ¹⁰⁷			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:janein			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein			

verzichtet.



4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand 108		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:		
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:		
Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP		
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden		
Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes: ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner		
Verschlechterung.		
$\ \square$ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist		
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des		
Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines		
günstigen Erhaltungszustandes.		
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist		
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des		
Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines		
günstigen Erhaltungszustandes.		
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der		
Populationen der Art.		

Tabelle 18: Artenblatt Breitflügelfledermaus



Betroffene Art : Zwergflederma	ıs (Pipistrellus pipistrellus)	
1. Schutz- und Gefährdungssta		
_	Rote Liste Status	Biogeographische Region
FFH-Anhang IV - Art	Bundesland: 3	(in der das Vorhaben sich
☐ Europäische Vogelart	Deutschland: *	auswirkt):
		☐ Atlantische Region
		⊠ Kontinentale Region
		☐ Alpine Region
Erhaltungszustand	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand der
Deutschland ¹⁰⁹	Bundesland ¹¹⁰	lokalen Population ¹¹¹
🛮 günstig (grün)	günstig (grün)	unbekannt
ungünstig/ unzureichend	ungünstig/ unzureichend	
(gelb)	(gelb)	
ungünstig/ schlecht (rot)	ungünstig/ schlecht (rot)	
☐ Art im UG nachgewiesen ☐ A	Art im UG unterstellt	
Nachweis durch Kartierung.		***
	chen Vermeidungsmaßnahmen, g	ggf. des Risikomanagements ¹¹²
Erforderliche CEF-Maßnahmen:	•	
Beschreibung: Entfällt, da keine signifikanten Beeinträchtigungen stattfinden und Eingriffe unter der Erheblichkeitsschwelle liegen.		
Maßnahmen- Nr. im LBP: /		
Erforderliche artenschutzspezifis	che Vermeidungsmaßnahmen	
Beschreibung:	ene vermeidungsmaisnammen.	
	chte Baufeldfreimachung (Flede	
Nutzungszeitrau vorherigen Über	me der Arten unter Berücksic prüfung.	chtigung der Ergebnisse einer
Maßnahmen- Nr. im LBP: 2.1VA		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:		
Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP:		
3. Verbotsverletzungen ¹¹³		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. A	.bs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠ne	ein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein		

verzichtet.



4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand ¹¹⁴		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:		
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:		
Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP		
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden		
Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes: Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner		
Verschlechterung.		
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist		
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des		
Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines		
günstigen Erhaltungszustandes.		
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist		
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des		
Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines		
günstigen Erhaltungszustandes.		
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der		
Populationen der Art.		

Tabelle 19: Artenblatt Zwergfledermaus



Betroffene Art : Rauhhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)		
1. Schutz- und Gefährdungsst		
	Rote Liste Status	Biogeographische Region
FFH-Anhang IV - Art	Bundesland: 2	(in der das Vorhaben sich
☐ Europäische Vogelart	Deutschland: *	auswirkt):
		☐ Atlantische Region
		⊠ Kontinentale Region
		☐ Alpine Region
Erhaltungszustand	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand der
Deutschland ¹¹⁵	Bundesland ¹¹⁶	lokalen Population ¹¹⁷
günstig (grün)		unbekannt
ungünstig/ unzureichend	unklar	
(gelb)		
ungünstig/ schlecht (rot)		
🛮 Art im UG nachgewiesen 🗀 🛚	Art im UG unterstellt	
Nachweis durch Kartierung.		
2. Beschreibung der erforderli	chen Vermeidungsmaßnahmen, į	ggf. des Risikomanagements ¹¹⁸
Erforderliche CEF-Maßnahmen:	I	
Beschreibung: Entfällt, da keine signifikanten Beeinträchtigungen stattfinden und Eingriffe unter der Erheblichkeitsschwelle liegen.		
Maßnahmen- Nr. im LBP: /		
Erforderliche artenschutzspezifis	che Vermeidungsmaßnahmen:	
Beschreibung:	G	
2.1VA: Artgerechte Baufeldfreimachung (Fledermäuse) durch Beachtung der Nutzungszeiträume der Arten unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer vorherigen Überprüfung.		
Maßnahmen- Nr. im LBP: 2.1VA		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:		
Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP:		
3. Verbotsverletzungen ¹¹⁹		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein		

Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

116 S.O.

117 Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine
Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

118 Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

119 Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann
eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des
Antragstellers erhalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.



4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand ¹²⁰		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:		
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:		
Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP		
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden		
Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes: Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner		
Verschlechterung.		
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist		
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des		
Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines		
günstigen Erhaltungszustandes.		
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist		
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des		
Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines		
günstigen Erhaltungszustandes.		
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der		
Populationen der Art.		

Tabelle 20: Artenblatt Rauhautfledermaus



Betroffene Art : Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)		
1. Schutz- und Gefährdungsst		
	Rote Liste Status	Biogeographische Region
FFH-Anhang IV - Art	Bundesland: 2	(in der das Vorhaben sich
☐ Europäische Vogelart	Deutschland: V	auswirkt):
		Atlantische Region
		⊠ Kontinentale Region
		☐ Alpine Region
Erhaltungszustand	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand der
Deutschland ¹²¹	Bundesland ¹²²	lokalen Population ¹²³
günstig (grün)		unbekannt
ungünstig/ unzureichend	unklar	
(gelb)		
ungünstig/ schlecht (rot)		
🛮 Art im UG nachgewiesen 🗀 🛭	Art im UG unterstellt	
Nachweis durch Kartierung.		
2. Beschreibung der erforderli	chen Vermeidungsmaßnahmen, į	ggf. des Risikomanagements ¹²⁴
Erforderliche CEF-Maßnahmen:	I	
Beschreibung: Entfällt, da keine signifikanten Beeinträchtigungen stattfinden und Eingriffe unter der Erheblichkeitsschwelle liegen.		
Maßnahmen- Nr. im LBP: /		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: 2.1VA: Artgerechte Baufeldfreimachung (Fledermäuse) durch Beachtung der Nutzungszeiträume der Arten unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer vorherigen Überprüfung.		
Maßnahmen- Nr. im LBP: 2.1VA		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP:		
3. Verbotsverletzungen ¹²⁵		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein		
4. Auswirkung auf den Erhaltu	ngszustand ¹²⁶	
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:		

DB Engineering & Consulting GmbH

Stand: 21.07.2020 Seite 43 von 48

Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

122 s.o.
123 Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine

Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

124 Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

125 Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers erhalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

126 Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.



Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: Maßnahmen- Nr. im LBP Beschreibung: Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes: Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung. Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Tabelle 21: Artenblatt Großer Abendsegler



Betroffene Art : Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
	Rote Liste Status	Biogeographische Region	
FFH-Anhang IV - Art	Bundesland: 1	(in der das Vorhaben sich	
☐ Europäische Vogelart	Deutschland: D	auswirkt):	
		☐ Atlantische Region	
		☐ Alpine Region	
Erhaltungszustand	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand der	
Deutschland ¹²⁷	Bundesland ¹²⁸	lokalen Population ¹²⁹	
günstig (grün)	günstig (grün)	unbekannt	
ungünstig/ unzureichend	ungünstig/ unzureichend		
(gelb)	(gelb)		
ungünstig/ schlecht (rot)	ungünstig/ schlecht (rot)		
Art im UG nachgewiesen 🗌 /	Art im UG unterstellt		
Nachweis durch Kartierung.		120	
	chen Vermeidungsmaßnahmen, g	ggf. des Risikomanagements 130	
Erforderliche CEF-Maßnahmen:	'		
Beschreibung: Entfällt, da keine signifikanten Beeinträchtigungen stattfinden und Eingriffe unter der Erheblichkeitsschwelle liegen.			
Maßnahmen- Nr. im LBP: /			
Erforderliche artenschutzspezifis	che Vermeidungsmaßnahmen:		
Beschreibung:			
	chte Baufeldfreimachung (Fledei me der Arten unter Berücksic		
vorherigen Über		iniguing dei Eigebinsse einer	
Maßnahmen- Nr. im LBP: 2.1VA			
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:			
Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP:			
3. Verbotsverletzungen ¹³¹			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ja ☑nein			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein			

Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

128 s.o.
129 Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine
Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.
130 Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.
131 Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann
eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des
Antragstellers erhalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.



4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand 132		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:		
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:		
Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP		
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden		
Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes: Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner		
Verschlechterung.		
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist		
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des		
Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines		
günstigen Erhaltungszustandes.		
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist		
ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des		
Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines		
günstigen Erhaltungszustandes.		
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der		
Populationen der Art.		

Tabelle 22: Artenblatt Kleiner Abendsegler

Seite 46 von 48



Betroffene Art : Braunbrustigel (Erinaceus europaeus)		
1. Schutz- und Gefährdungsst		
_	Rote Liste Status	Biogeographische Region
☐ FFH-Anhang IV - Art	Bundesland: k.A.	(in der das Vorhaben sich
☐ Europäische Vogelart	Deutschland: *	auswirkt):
		☐ Atlantische Region
		☐ Alpine Region
Erhaltungszustand	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand der
Deutschland ¹³³	Bundesland ¹³⁴	lokalen Population ¹³⁵
🔀 günstig (grün)	🛮 günstig (grün)	unbekannt
ungünstig/ unzureichend	ungünstig/ unzureichend	
(gelb)	(gelb)	
ungünstig/ schlecht (rot)	ungünstig/ schlecht (rot)	
🛮 Art im UG nachgewiesen 🗀 🗸	Art im UG unterstellt	
Nachweis durch Kartierung.		
2. Beschreibung der erforderli	chen Vermeidungsmaßnahmen, į	ggf. des Risikomanagements ¹³⁶
Erforderliche CEF-Maßnahmen:	I	
Beschreibung: entfällt, weil der Lebensraum erhalten bleibt und Bauarbeiten in Wintermonaten stattfinden.		
Maßnahmen- Nr. im LBP: /		
Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung:		
1.1V: Schutz von Einzelbäumen und Gehölzflächen in der Bauphase (DIN 19820		
	n Verbindung mit Einrichtung einer	•
1.3V: Einsatz eir	ner Umweltbaubegleitung	
Maßnahmen- Nr. im LBP: 1.1V + 1.3V		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:		
Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP:		
3. Verbotsverletzungen ¹³⁷		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: □ja ⊠nein		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Al	os. 5 BNatSchG verletzt: 🗍 ja 🗵 ne	in
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand 138		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:		

DB Engineering & Consulting GmbH

Stand: 21.07.2020 Seite 47 von 48

Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

134 s.o.
135 Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine

Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

136 Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

137 Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers erhalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

138 Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.



Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: Maßnahmen- Nr. im LBP Beschreibung: Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes: Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung. Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Tabelle 23: Artenblatt Braunbrustigel





Neubau eines Geh- und Radweges an der K 40 von der K 02 bis zur K 03

Niedersachsen

Landschaftspflegerischer Begleitplan - Erläuterungsbericht, Unterlage 19.2.1

Landkreis Grafschaft Bentheim
Fachbereich 2 – Kreisentwicklung; Abteilung 2.3 – Verkehr van-Delden-Straße 1 – 7, 48529 Nordhorn

DB Engineering & Consulting GmbH

Umwelt- & Geo-Services (I.TV-N-V)

Rundestr. 11

30616 Hannover

20.10.2020

M Hauster

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 19.2.1



Prüf- und Freigabezeichnung für die aktuell gültige Version

	Erstellt	Fachlich Geprüft	
Ort, Datum	Hamburg, 20.10.2020	Hannover, 20.10.2020	
Name	Häusler, M.	Kebschull, D.	
Organisation / Funktion	Umweltplanungsingenieur/ (I.TV-N-(R))	Umweltplanungsingenieur/ (I.TV-N-(R))	

Versionen

Version	Datum	Autor	Änderungen
1	20.07.2020	Häusler, M.	
2	20.10.2020	Häusler, M.	

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 19.2.1



Inhaltsverzeichnis Seite

Inhalt

1	Ein	leitung9
	1.1	Anlass und Aufgabenstellung9
	1.1.1	Lage im Raum10
	1.1.2	Anlass und Zielsetzung des Bauvorhabens11
	1.1.3	Beschreibung des Vorhabens11
	1.2	Methodik12
2	Bes	standserfassung und -bewertung13
	2.1	Bestimmung und Begründung planungsrelevanter Funktionen13
	2.1.1	Bezugsraum 1: Durch mehrheitlich trockene Gräben und lineare Feldgehölze geprägte Agrarlandschaft14
	2.1.2	Bezugsraum 2: Stillgewässer, Graben und Gehölz geprägte eng besiedelte Agrarlandschaft15
	2.1.3	Bezugsraum 3: Bewegte Endmoränenlandschaft mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und diversen kleinen Wäldern und Feldgehölzen
	2.2	Beschreibung und Bewertung der planungsrelevanten Funktionen
	2.2.1	Pflanzen und Tiere und biologische Vielfalt15
	2.2.2	Boden / Fläche33
	2.2.2	Wasser35
	2.2.3	Klima/ Lufthygiene36
	2.2.4	Landschaftsbild36
	2.3	Naturräumliche Gliederung37
	2.4	Übergeordnete Planungen37
3		kumentation zur Vermeidung und Verminderung von einträchtigungen38
	3.1	Straßenbautechnische Vermeidungsmaßnahmen38



	3.2	2	Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der				
			Baumaßnahme	39			
4		Kor	nfliktanalyse / Eingriffsermittlung	.43			
	4.1	l	Methodisches Vorgehen	.43			
	4.2	2	Projektbezogene Wirkfaktoren	.43			
	4.3	3	Prognose der Beeinträchtigung	.47			
	4.3	3.1	Bezugsraum 1: Durch mehrheitlich trockene Gräben und lineare Feldgehölze geprägte Agrarlandschaft	47			
	4.3	3.2	Bezugsraum 2: Stillgewässer, trockene Gräben und Gehölz geprägte eng besiedelte Agrarlandschaft	50			
	4.3	3.3	Bezugsraum 3: Bewegte Endmoränenlandschaft mit intensiv landwirtschaftlicher Nutzung und diversen kleinen Wäldern und Feldgehölzen				
	4.4	4	Zusammenfassung der Beeinträchtigungen	.57			
	4.5	5	Eingriffsbilanzierung- und Ausgleichbilanzierung	.59			
5		Maſ	Bnahmenplanung	.65			
	5.1	L	Ableitung des Maßnahmenkonzeptes	.66			
	5.2	2	Maßnahmenübersicht	.66			
6		Ver	gleichende Gegenüberstellung	68			
7		Ges	samtbeurteilung des Eingriffs	73			
8		Anlagen73					
9	Kartenteil73						
10)	Literatur und Quellenverzeichnis74					

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 19.2.1



Tabellen	Seite
Tabelle 1: Bewertung Biotoptypen im Untersuchungsraum	23
Tabelle 2: Vorkommende Vogelarten	29
Tabelle 3: Vorkommen Fledermäuse	30
Tabelle 4: Vorkommen Amphibien	30
Tabelle 5: Vorkommen sonstiger Säugetiere	31
Tabelle 6: Übersicht Vermeidungsmaßnahmen	42
Tabelle 7: Wirkfaktoren des Vorhabens	46
Tabelle 8: Konfliktverzeichnis	59
Tabelle 9: Ermittlung Eingriffsflächenwert	64
Tabelle 10: Ermittlung Kompensationswert	65

Tabelle 12: Übersicht der Maßnahmen......68

Tabelle 13: Vergleichende Gegenüberstellung72

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 19.2.1



Abbildungen	Seite
Abbildung 1: Lage im Raum	11
Abbildung 2: Darstellung Bezugsräume im Untersuchungsraum	14
Abbildung 3: Schutzgebietskulisse	32
Abbildung 4: Bodentypen im Untersuchungsraum	34

Abkürzungsverzeichnis

A	Ausgleichsmaßnahme
AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BE-Fläche	Baustelleneinrichtungsfläche
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
вми	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BR	Bezugsraum
BUE	Behörde für Umwelt und Energie- Hamburg
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht



BWaldG	Bundeswaldgesetz
CAD	computer aided design
CEF	Maßnahmen zur Sicherung der der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität
Е	Ersatzmaßnahme
EGArtSchVO	EG- Artenschutzverordnung
FCS	favourable conservation status
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VP	Verträglichkeitsprüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
GIS	Geo-Informations-System
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
LAP	Landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LRT	Lebensraumtyp
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil: Landschaftspflege
RL	Rote Liste der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten
S	Schutzmaßnahme
TÖB	Träger öffentlicher Belange
USchadG	Umweltschadensgesetz
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-Bericht	Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht
V	Vermeidungsmaßnahme



VA	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) behandelt den geplanten "Neubau eines Radweges an der K 40 von der K 02 bis zur K 03. Das Bauvorhaben befindet sich in den Gemeinden Getelo und Halle im Landkreis Grafschaft Bentheim in Niedersachsen. Der geplante Geh- und Radweg hat eine Länge von ca. 7,7 km und besitzt eine Breite von 2,5 m.

"In der Ortsdurchfahrt der Gemeinde Halle befindet sich in nördlichen Bereich der Fahrbahn der Kreisstraße K 40 bereits ein ca. 500 m langer gepflasterter Gehweg, welcher für den Radverkehr freigegeben ist. Dieser Bereich bleibt von dem Bauvorhaben unberührt."

Mit dem beantragten Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 (1) BNatSchG verbunden. "Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen von Gestalt oder Nutzung von Grundflächen [...] die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können."

Im Landschaftspflegerische Begleitplan werden die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft dargestellt und Maßnahmen abgeleitet.

- Gem. § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.
- Verursacher von Eingriffen sind nach § 15 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.
- Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 (2) BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.
- Gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG sind zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 in einem nach Art und Umfang des

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 19.2.1



Eingriffs angemessenen Umfang vom Verursacher "die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

- 1. Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie
- 2. die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Die zuständige Behörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich ist."

Ergänzende Bestimmungen zum BNatSchG finden sich im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Mai 2019 (NAGBNatSchG) und sind entsprechend zu beachten.

Neben dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.2.1) werden die folgenden Gutachten erarbeitet:

- UVP-Bericht (Unterlage 19.2.2),
- Artenschutzrechtliche Unterlage (Anlage II zum LBP Unterlage 19.1)

1.1.1 Lage im Raum

Der Untersuchungsraum befindet sich im Westen des Landkreises Grafschaft Bentheim und erstreckt sich von der Ringstraße und Haller Straße in Getelo über die Hesinger Straße und Dorfstraße über Halle bis zur Kreisstraße 3 (vgl. Abb. 1). Der abgegrenzte Untersuchungsraum umfasst eine Fläche von rd. 74 ha. Naturräumlich zählt das Gebiet zur Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte-Geest (D30) im Nordwestdeutschen Tiefland. Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2001 befindet sich der Untersuchungsraum (UR) in den Naturraumeinheiten 580.0 - Nordhorner Talsandgebiet und 580.2 - Uelsener Berge. Die Landschaft im UR stellt sich als vielfältig, agrarisch geprägte Kulturlandschaft, mit kleinteiligen Wechseln von Wäldern sowie Grün- und Ackerland dar.



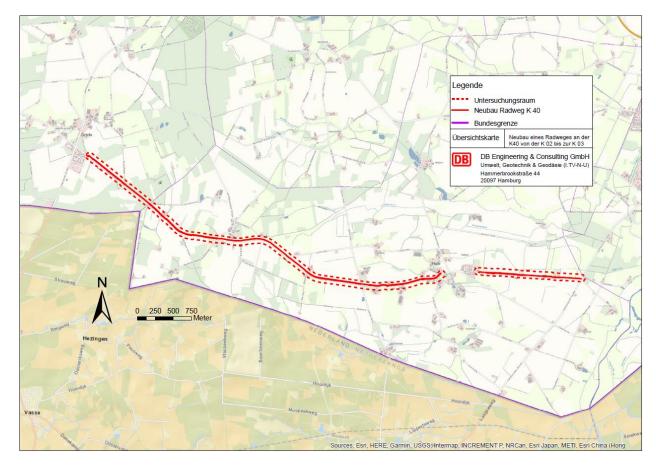


Abbildung 1: Lage im Raum

1.1.2 Anlass und Zielsetzung des Bauvorhabens

Der Landkreis Grafschaft Bentheim beabsichtigt an der K 40, von der K 2 in Getelo bis zur K 3 in Halle einen Geh- und Radweg herzustellen, um so die Verkehrssicherheit für Radfahrer zu verbessern. "Bisherig ist kein Radweg vorhanden. Anstelle des Fahrradweges befanden sich bislang aufgezeichnete rot markierte Schutzstreifen, welche im Zuge der Einstellung eines Pilotprojektes des Bundes wieder entfernt wurden. Demzufolge wird er Bau eines Radweges notwendig."

1.1.3 Beschreibung des Vorhabens

Der geplante Geh- und Radweg soll, wie der bestehende für den Radverkehr freigegebene Gehweg im Ortskern der Gemeinde Halle, nördlich der Fahrbahn errichtet werden. Nur kurz vor Getelo verschwenkt der Radweg auf die Südseite der K40 um an den bestehenden Geh- und Radweg anzuschließen.

"Die Baumaßnahme gliedert sich in zwei Bauabschnitte.

- 1. Bauabschnitt: von der K 2 in Getelo bis zum bestehenden für den Radfahrer freigegebenen Gehweg im Ortskern von Halle (Länge des Abschnittes ca. 5,75 km)
- 2. Bauabschnitt: vom für den Radfahrer freigegebenen Gehweg in Halle bis zur K 3 am östlichen Rand des Gemeindegebietes (Länge ca. 1,45 km)

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 19.2.1



Die Gesamtlänge des neu herzustellenden Geh- und Radweges beträgt somit ca. 7,2 km. Der geplante Geh- und Radweg soll in beiden Bauabschnitten in Asphaltbauweise mit einer Breite von 2,50 nach ERA-Standard hergestellt werden. Der jeweilige Abstand des Radweges zur Fahrbahn richtet sich nach der zukünftigen Verbreiterung der Fahrbahn auf ca. 6,50 m, sowie ggf. dem vorhandenen Baumbestand." Neben dem eigentlichen Radweg werden auch jeweils 1 m Breite Bankette und in den

meisten Abschnitten Versickerungsmulden als Entwässerungseinrichtung erstellt.

1.2 Methodik

Der Landschaftspflegerische Begleitplan wird gemäß den methodischen Ansätzen der "Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau" (2011) erarbeitet. Dementsprechend ergeben sich die folgenden Arbeitsschritte:

- Festlegung des Untersuchungsraums (auf Grundlage einer faunistischen Kartierung und anschließendem Variantenvergleich)
- Bestanderfassung
- Konfliktanalyse
- Maßnahmenplanung.

Grundlage des methodischen Vorgehens ist eine projektspezifische Ermittlung der planungsrelevanten Funktionen und Strukturen des Landschaftsbildes und Naturhaushaltes und die sich daraus ergebene Abgrenzung von Bezugsräumen.

Die Funktionen und Strukturen des Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes können aufgrund des Wirkungsgefüges voneinander abhängen und sich gegenseitig voraussetzen. Dementsprechend muss, um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit Abzubilden, auch nicht jeder Bestandteil im Einzelnen erfasst sein. Als planungsrelevant eruierte Funktionen zeigen demnach andere Funktionen an und stehen stellvertretend für dieses Indikationsprinzip.

Im Zuge der Abgrenzung von Bezugsräumen wird eine Gliederung des betroffenen Naturraums vorgenommen. Relevante Funktionen und Strukturen können sich zwischen den Bezugsräumen unterscheiden, da unterschiedliche Landnutzungsformen, welche die Kulturlandschaft prägen, auch unterschiedliche Funktionen im Naturhaushalt aufweisen.

Auf Grundlage der Bezugsräume und deren bestimmenden Funktionen und Strukturen erfolgt die Einschätzung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes. Mit der Bestanderfassung werden die jeweiligen Bezugsräume der für die Planung relevanten Funktionen und Strukturen im Einzelnen ermittelt. Die anschließende Konfliktanalyse prognostiziert dann die Beeinträchtigungen der einzelnen Funktionen innerhalb der Bezugsräume. Zur Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im entsprechenden Bezugsraum, leitet die Maßnahmenplanung dann ein entsprechendes Maßnahmenkonzept ab.



2 Bestandserfassung und -bewertung

2.1 Bestimmung und Begründung planungsrelevanter Funktionen

In dem vom Vorhaben betroffenen Landschaftsraum gilt es die Funktionen und Strukturen zu bestimmen, welche aufgrund ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit und einer sich daraus resultierenden Schutzwürdigkeit von maßgeblicher Bedeutung für Landschaftsbild und Naturhaushalt sind. Es wird zwischen den Funktionen

- Biotopfunktion und Biotopverbundfunktion,
- Habitatfunktion,
- Bodenfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- Regulationsfunktion von Oberflächenwasser,
- Klimatische und lufthygienische Ausgleichfunktion sowie
- Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholungsfunktion

unterschieden.

Bei der Bestimmung der planungsrelevanten Funktionen ist neben der Bedeutung und Schutzwürdigkeit im jeweiligen Betrachtungsraum darauf zu achten, ob die prägenden Funktionen und Strukturen der Bezugsräume eigentlich von den zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens betroffen sind. Demnach können Funktionen und Strukturen ausgeschlossen werden, welche von den Wirkungen des Bauvorhabens vermutlich nicht erreicht werden, die eine geringe Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben aufweisen oder keine Beeinträchtigung zu erwarten ist, da auslösende Wirkfaktoren nicht gegeben sind.

Für die Erfassung und Bewertung des Eingriffs in Landschaftsbild und Naturhaushalt sind die Wirkungen des Vorhabens in einem funktionalen Kontext zu sehen, welcher sich auf einen Landschaftsabschnitt bezieht und dementsprechend über die einzelnen Biotoptypen oder Bodentypen hinausgeht.

Die abgegrenzten Bezugsräume charakterisieren den Zusammenhang von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen anhand gleicher, ähnlicher oder ergänzenden Standorteigenschaften oder Nutzungstypen durch den Menschen. Die Bezugsräume lehnen sich dementsprechend an Biotopkomplexen, Lebensräumen oder Landschaftseinheiten.

Der Vorhabenbereich für die Herrichtung des Geh-und Radweges unterteilt sich in folgende Bezugsräume:

- Durch mehrheitlich trockene Gräben und lineare Feldgehölze geprägte Agrarlandschaft zwischen K3 und Halle
- Stillgewässer, Graben und Gehölzgeprägte eng besiedelte Agrarlandschaft auf dem 500 m langen Abschnitt westlich von Halle



• bewegte Endmoränenlandschaft mit intensiver Landwirtschaftlicher Nutzung und diversen kleinen Wäldern und Feldgehölzen zwischen Getelo, Lönsberg und Halle

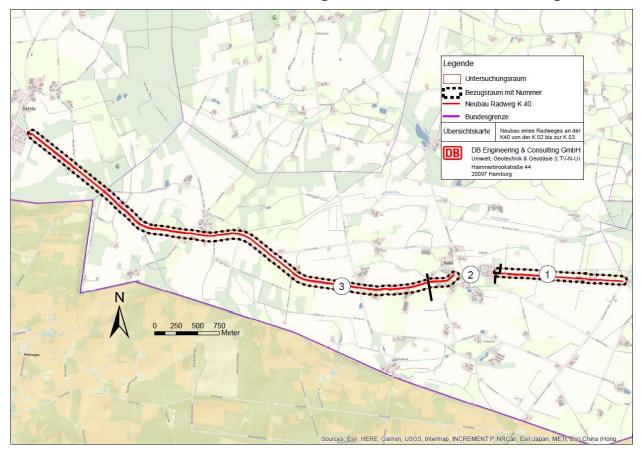


Abbildung 2: Darstellung Bezugsräume im Untersuchungsraum

Für die angegebenen Bezugsräume ist abzuklären welche raumprägenden Funktionen und Strukturen vorherrschen, welche anderen Funktionen und Strukturen darüber mit abgebildet werden und welche Funktionen und Strukturen wegen ihrer zu vernachlässigenden oder fehlenden Bedeutung außer Acht gelassen werden können.

2.1.1 Bezugsraum 1: Durch mehrheitlich trockene Gräben und lineare Feldgehölze geprägte Agrarlandschaft

Der Bezugsraum 1 erstreckt sich über einen etwa 1,5 km langen Abschnitt der Kreisstraße 40 zwischen K3 und Halle. Straßenbegleitend befinden sich überwiegend trockene, vereinzelt wenig wasserführende Gräben mit linearen teils dichteren, teils lichteren Gehölzelementen. Nördlich der Straße werden die landwirtschaftlichen Flächen vorwiegend durch Grünland genutzt, welches als Neueinsaat vorgefunden wurde. Nördlich der Straße werden die Flächen als Äcker genutzt. Eingestreut befinden sich 3 Wohnhäuser und ein kleiner Wald. Die Landschaft ist regionstypisch reich gegliedert und in diesem Abschnitt eben. Die Gehölze dienen als Lebensraum für diverse Vogelarten und als Flugrouten für Fledermäuse.



2.1.2 Bezugsraum 2: Stillgewässer, Graben und Gehölz geprägte eng besiedelte Agrarlandschaft

Der Bezugsraum 2 befindet sich auf einem 500 m langen Abschnitt westlich von Halle. Die teils breiten Gehölzbestände enthalten abschnittsweise feuchtigkeitsliebende Arten wie die Erle. Der Straßensaum ist teils nitrophil und es befindet sich ein alter Fischteich mit Amphibienbestand und gärtnerisch beeinflusster Umgebung nördlich der Kreisstraße. Angrenzend an die straßenbegleitenden Biotope befinden sich mehrere landwirtschaftliche Hofstellen und Wohnhäuser, sowie ein Sportplatz. Zwischen den nördlichen und südlichen Gehölzbeständen besteht laut Kartierbericht eine Wanderbeziehung der Amphibien.

2.1.3 Bezugsraum 3: Bewegte Endmoränenlandschaft mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und diversen kleinen Wäldern und Feldgehölzen

Der Bezugsraum 3 besteht aus dem etwa 5,2 km langen Restabschnitt des UR zwischen Getelo und Halle. Kommend von Halle geht das Gelände von seiner flachen Ausprägung in ein bewegtes Relief einer Endmöränenlandschaft über. Der Bereich ist landwirtschaftlich intensiv genutzt beginnend mit einer Geflügerfreilandhaltung kurz vor Halle. Die höchste Erhebung stellt der Lönsberg auf etwa der Hälfte der Strecke dar. Zwischen Halle und Lönsberg wird die Straße von linienhaften Gehölzen gesäumt, welche nur selten von flächigen Feldgehölzen ergänzt werden. Am Lönsberg befinden sich ein Übernachtungs- und Gastronomiebetrieb und ein Aussichtsturm. Zwischen Lönsberg und Halle befinden sich straßenbegleitend, neben den linienhaften Gehölzstrukturen, auch diverse kleinere Wälder und Feldgehölze unterschiedlicher Ausprägung. Hier wird die Avifauna der Agrarlandschaft um die waldbewohnenden Vogelarten ergänzt. Die Fledermäuse nutzen die Gehölzstrukturen als Flugrouten. Mehrere größere Hofstellen und Einzelhäuser säumen die Strecke, ergänzt durch eine Ver-und Entsorgungsanlage kurz vor Getelo.

2.2 Beschreibung und Bewertung der planungsrelevanten Funktionen

Gemäß § 15 (2) BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder zu ersetzen. Um diesem Gebot Rechnung zu tragen, ist es notwendig den Bestand von Natur und Landschaft im Untersuchungsraum zu erfassen und auf Grundlage der technischen Planung eine Herleitung der zu erwartenden Konflikte zu bestimmen.

2.2.1 Pflanzen und Tiere und biologische Vielfalt

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

 lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,



- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten. (vgl. § 1 Abs. 2 BNatSchG).

Bestanderfassung - Biotopfunktion

Die Erfassung von Lebensraum- und Biotoptypen, Nutzungs- und Strukturtypen erfolgte im Frühjahr 2020 jeweils 50 m beidseitig der Kreisstraße K 40. Die Erfassungsmethodik und Bezeichnung der Biotoptypen erfolgte nach DRACHENFELS (2020). Die Bewertung der Biotoptypen des Untersuchungsgebietes erfolgte gem. der Methodik von DRACHENFELS, O. V. (2020) die eine fünfstufige Skala zur Darstellung der Wertstufen des jeweiligen Biotoptyps verwendet:

- Wertstufe V: Biotoptypen von besonderer Bedeutung (gute Ausprägungen naturnaher und halbnatürlicher Biotoptypen)
- Wertstufe IV: Biotoptypen von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
- Wertstufe III: Biotoptypen von allgemeiner Bedeutung
- Wertstufe II: Biotoptypen von allgemeiner bis geringer Bedeutung
- Wertstufe I: Biotoptypen von geringer Bedeutung (v. a. intensiv genutzte, arten arme Biotoptypen).

Kriterien für die Einstufung der Biotoptypen in die 5 Wertstufen sind:

- Naturnähe
- Gefährdung
- Seltenheit

Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere (besondere Bedeutung von Biotopen extremer Standorte sowie lichter, strukturreicher, alter Biotope).

Nutzungsstrukturen

Der Großteil des Untersuchungsraums wird von landwirtschaftlichen Flächen geprägt, welche ackerbaulich und/ oder als Grünland bewirtschaftet werden. Im Osten und Westen des Untersuchungsraumes befinden sich Siedlungsstrukturen.

Bestandsbeschreibung - Biotoptypen

Folgende Biotoptypen wurden im Untersuchungsraum erfasst:

- Wälder
- Gebüsche und Gehölzbestände
- Binnengewässer
- Grünland

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 19.2.1



- Acker- und Gartenbaubiotope
- Gebäude- Verkehr und Industrieflächen

Bestandsbewertung - Biotoptypen

Biotoptyp	Code	Wertstufe	Schutz gem. BNatSchG/ NAGB-NatSchG	Schutz gem. FFH-Richtlinie
Wälder				
Birken- und Zitterpappel Pionierwald	WPB	IV	-	-
Eichenmischwald armer, trockener Sandböden	WQT	IV	-	-
Eichenmischwald armer, trockener Sandböden, schwaches bis mittleres Baumholz	WQT2	IV	-	-
Eichen- und Hainbuchenmisch- wald mittlerer, mäßig basenreicher Standorte	WCE	IV	-	-
Eichen- und Hainbuchenmisch- wald mittlerer, mäßig basenreicher Standorte, schwaches bis mittleres Baumholz, llex-reich, schlechte Ausprägung	WCE2i-	IV	-	-
Eichen- und Hainbuchenmisch- wald mittlerer, mäßig basenreicher				



Biotoptyp	Code	Wertstufe	Schutz gem. BNatSchG/	Schutz gem. FFH-Richtlinie
			NAGB-NatSchG	
Standorte dominiert von Eiche und Fichte, schwaches bis mittleres Baumholz, kulturhistorische Reliefveränderung, schlechte Ausprägung	WCE (Ei, Fi) 2q-	IV	-	-
Eichenmischwald armer, trockener Sandböden	WQT	IV	-	-
Eichenmischwald armer, trockener Sandböden dominiert von Eiche, Kiefer, Birke, schwaches bis mittleres Baumholz, stark aufgelichteter Bestand	WQT (Ei, Ki, Bi) 2l	IV	-	-
Fichtenforst	WZF	III	-	-
Laubforst aus einheimischen Arten	WXH	IV	-	-
Laubforst aus einheimischen Arten, schwaches bis mittleres Baumholz, junge/ sekundäre Ausprägung	WXH2j	IV	-	-
Laubwald- Jungbestand	WJL	IV	-	-



Biotoptyp	Code	Wertstufe	Schutz gem. BNatSchG/ NAGB-NatSchG	Schutz gem. FFH-Richtlinie
Grünanlagen				
Hausgarten mit Großbäumen	PHG	III	-	-
Neuzeitlicher Ziergarten	PHZ	I	-	-
Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage	PSZ	I	-	-
Sportplatz	PSP	I	-	-
Traditioneller Bauerngarten	PHB	III	-	-
Trittrasen	GRT	ı	-	-
Grünland				
Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden	GET	II	-	-
Grünland-Einsaat	GA	II	-	-
Intensivgrünland auf Moorböden	GIM	II	-	-
Intensivgrünland trockener Mineralböden	GIT	II	-	-
Intensivgrünland trockener Mineralböden, lineare Ausprägungen an Grabenböschungen,	GITi	II	-	-



Biotoptyp	Code	Wertstufe	Schutz gem. BNatSchG/ NAGB-NatSchG	Schutz gem. FFH-Richtlinie	
Weg- und Straßenrändern					
Intensivgrünland trockener Mineralböden, lineare Ausprägungen an Grabenböschungen, Weg- und Straßenrändern mit Allee/ Baumreihe	GITI/HBA	III	-	-	
Sonstige Weidefläche	GW	II	-	-	
Acker- und Gartenbaubiotope					
Sandacker	AS	ı	-	-	
Gebüsche und Gehölzbestände					
Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte	BFR	III	-	-	
Allee/ Baumreihe	НВА	IV	-	-	
Alle/ Baumreihe mit Trittrasen	HBA/GRT	III	-	-	
Sonstiger Einzelbaum/ Baumgruppe	НВЕ	IV	-	-	
Baumhecke	HFB	III	-	-	
Strauch Baumhecke	НЕМ	III	-	-	



Biotoptyp	Code	Wertstufe	Schutz gem. BNatSchG/ NAGB-NatSchG	Schutz gem. FFH-Richtlinie	
Strauch Baumhecke mit Nährstoffreichem Graben	HFM/FGA	III	-	-	
Naturnahes Feldgehölz	HN	IV	-	-	
Junger Streuobstbestand	HOJ	IV	-	-	
Baum-Wallhecke	HWB	V	§30/24	-	
Strauch-Baum- Wallhecke	HWM	V	§30/24	-	
Standortfremdes Feldgehölz	НХ	III	-	-	
Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand	HPS	IV	-	-	
Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren					
Halbruderale-Gras- und Staudenflur trockener Standorte	UHT	III	-	-	
Sonstige Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	UMS	III	-	-	
Artenarme Brennesselflur	UHB	II	-	-	
Nitrophiler Staudensaum	UHN	II	-	-	



Biotoptyp	Code	Wertstufe	Schutz gem. BNatSchG/ NAGB-NatSchG	Schutz gem. FFH-Richtlinie
Binnengewässer				
Ackertümpel	STA	II	-	-
Kalk- und nährstoffreicher Graben	FGA	III	-	-
Nährstoffreicher Graben	FGR	III	-	-
Nährstoffreicher Graben mit Artenarmer Brennesselflur	FGR/UHB	II	-	-
Naturferner Fischteich	SXF	I	-	-
Nitrophiler Staudensaum	UHN	II	-	-
Sonstiges naturfernes Staugewässer	SXS	I	-	-
Gebäude- Verkehrs und Industrieflächen				
Sonstiges Historisches Gebäude	ONH	II	-	-
Landwirtschaftliche Produktionsanlage	OPD	I	-	-
Ländlich geprägtes Dorfgebiet/ Gehöft	ODL	I	-	-



Biotoptyp	Code	Wertstufe	Schutz gem. BNatSchG/ NAGB-NatSchG	Schutz gem. FFH-Richtlinie
Locker bebautes Einzelhausgebiet	OEL	I	-	-
Sonstige wasserbauliche Anlage	OWZ	I	-	-
Sonstige Anlage zur Energieversorgung	OKZ	I	-	-
Verdichtetes Einzel- und reihenhausgebiet	OED	I	-	-
Lagerplatz	OFL	I	-	-
Straße	ovs	I	-	-
Sonstige Verkehrsgebäude	OAZ	I	-	-
Sonstiger gewerblich genutzter Platz	OFG	I	-	-
Weg	OVW	I	-	-

Tabelle 1: Bewertung Biotoptypen im Untersuchungsraum

Habitatfunktion

Tierarten müssen insoweit erfasst werden, dass die rechtlichen Vorgaben des BNatSchG bzw. des NAGBNatSchG zur Bewältigung der Eingriffsregelung, des Artenschutzes und des Natura 2000-Gebietsschutzes abgearbeitet werden können.

Die Auswahl der zu erfassenden Arten erfolgte zunächst innerhalb der Anhang IV-Arten FFH-RL und der europäischen Vogelarten, die entsprechend ihres potenziellen Vorkommens, ihrer Empfindlichkeit gegenüber straßenbaubedingten Faktoren und ihrer potenziellen Betroffenheit selektiert werden. Im Einzelnen sind dann weitere Arten zu betrachten, sofern sie eine besondere Bedeutung innerhalb des Betrachtungsraums haben. Dies können sein: •

- Arten nach Anhang II FFH-RL
- nach § 54 (2) BNatSchG streng geschützte Arten

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 19.2.1



- landesweit und / oder regional gefährdete / seltene Arten (Rote Listen)
- Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (§ 54 BNatSchG)
- naturraumtypische Arten
- Arten mit Indikatorfunktion für bestimmte Projektwirkungen oder
- charakteristische Arten (im Sinne des Art. 1 lit. e FFH-RL, insbesondere wenn die Arten auch im Rahmen einer FFH-VP herangezogen werden).

Für eine Bestandsaufnahme und -bewertung der Pflanzen- und Tierwelt wurden im Jahr 2019 die Teilaspekte Biotoptypen Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien erfasst.

Weitere Artengruppen wurden nicht untersucht, da andere Artengruppen mit relevanten Vorkommen im geplanten Vorhabenbereich nicht zu erwarten sind.

Besonderes Augenmerk wurde auf streng und besonders geschützte Arten nach § 7 (2) Ziffer 13 und 14 BNatSchG als Grundlage für die durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung gerichtet. Ergänzend zu den Artengruppen Brutvögel und Amphibien wurden daher auch Fledermäuse erfasst, da sämtliche in Deutschland vorkommende Fledermausarten zu den streng geschützten Arten gehören und Konflikte bei der Erweiterung einer Rastanlage im Vorfeld nicht auszuschließen sind.

Die detaillierten Erfassungsergebnisse sind in dem Fachgutachten "Neubau eines Radweges an der K 40 von der K 02 bis zur K 03 - Faunistische Untersuchungen (vgl. 19.1.1) dargestellt.

Avifauna: Brutvögel

Die im Untersuchungsraum vorherrschende Avizönose ist gut ausgeprägt und artenreich. Des Weiteren ist sie typisch für überwiegend landwirtschaftlich genutzte Areale in der Grafschaft Bentheim. Aufgrund des Strukturreichtums in Form von Baumreihen, Hecken und kleinräumigen Waldstücken befinden sich Baumpieper, Grauschnäpper, Gartenrotschwanz, Gartengrasmücke, Kuckuck und Nachtigall im UR. Die im Wald ansässigen Grün-, Schwarz- und Mittelspecht, Trauerschnäpper, Waldlaubsänger, Waldschnepfe und Waldkautz können hier als wertgebende Arten genannt werden. Die Waldbestände charakterisieren sich oft als inhomogen im Altersaufbau. Teilweise stocken hier großlumige Altbäume von bis zu 300 Jahren. Demzufolge ausgiebig ist der Anteil der Höhlenbrüter. Regionaltypisch gestaltet sich mit Birken. Eichen, Kiefern sowie eingestreuten Buchenbeständen Baumartenzusammensetzung. Neben angestammten besiedlern von Alteichen wie dem Mittelspecht kommen im UR auch nadelwaldpräferenten wie Haubenmeise und Fichtenkreuzschnabel vor. Geeignete Lebensräume für Feuchtgebüsch liebende Arten wie die Nachtigall sind im UR nur wenig vorhanden.

In den Bereichen mit landwirtschaftlicher Nutzung besteht eine reduzierte Avizönose. Dominierende Art ist hier die Feldlerche. Kiebitz, Rebhun und Wachtel kommen auf

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 19.2.1



Grünländern sowie auf den Ackerstandorten vor. Der Große Brachvogel brütet im Umland.

Vielfältig gestaltet sich ebenfalls die Avizönose der Ortschaften mit Bluthänfling, Hausund Feldsperling, Mehlschwalbe, Stieglitz, Star und Schleiereule. Ruderale Säume sowie Altbaumbestände sind auch in den Ortschaften Wertgebend.

Das im Untersuchungsraum vorkommende Oberflächengewässer bietet aufgrund der geringen Ausdehnung und Struktur keine adäquaten Lebensräume für Wasservögel.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch die die Vogelschutzrichtlinie streng geschützt. Damit sind sie planungsrelevant. Viele der betrachteten Vogelarten stehen in Niedersachsen und auch deutschlandweit auf der Vorwarnliste oder sind gefährdet. Einige Vogelarten wie das Rebhuhn, der Rotmilan und der Kiebitz sind stark gefährdet.

					Schutz-/C	Gefäh	rdung
Deutscher Name	Wissenschaft. Name	Status	FFH	Bestand	Schutz BNatSchG	RL D	RL NDS
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	D12		S	В	*	V
Kormoran	Phalacrocorax carbo	Tr		mh	В	*	*
Silberreiher	Egretta alba	Ng	I		S		
Graureiher	Ardea cinerea	Ng		mh	В	*	V
Nilgans	Alopochen aegyptiacus	Ng		nb	В	#	
Stockente	Anas platyrhynchos	Ng	II/1 & III/1	h	В	*	*
Rotmilan	Milvus milvus	С	I	mh	S	*	2
Habicht	Accipiter gentilis	С	*	mh	S	*	V
Sperber	Accipiter nisus	C4	*	mh	S	*	*
Mäusebussard	Buteo buteo	D12		mh	S	*	*
Turmfalke	Falco tinnunculus	C 7		mh	S	*	V
Baumfalke	Falco subbuteo	C4		S	S	3	3
Rebhuhn	Perdix perdix	C5	II/1 & III/1	mh	В	2	2
Wachtel	Coturnix coturnix	C5	II/2	mh	В	*	V
Fasan	Phasianus colchicus	D12	II/1 & III/1	nb	В	#	
Teichhuhn	Gallinula chloropus	D12	II/2	mh	S	V	*
Blässhuhn	Fulica atra	D12	II1 & III/2	h	В	*	V
Kranich	Grus grus	Tr	I	S	S	*	*
Austernfischer	Haematopus	Tr	II/2	mh	В	*	*



	W:				Schutz-/0	Gefäh	rdung
Deutscher Name	Wissenschaft. Name	Status	FFH	Bestand	Schutz BNatSchG	RL D	RL NDS
	ostralegus						
Kiebitz	Vanellus vanellus	D10	II/2	mh	S	2	3
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	C5	II/1 & III/2	mh	В	V	V
Großer Brachvogel	Numenius arquata	C4	II/2	S	S	1	2
Rotschenkel	Tringa totanus	B1	II/2	mh	S	V	2
Waldwasserläufer	Tringa ochropus	B1		SS	S	*	*
Lachmöwe	Larus ridibundus	Tr	II/2	h	В	*	*
Straßen- /Haustaube	Columba livia domestica	C6		nb	В	#	
Hohltaube	Columba oenas	C5	II/2	mh	В	*	*
Ringeltaube	Columba palumbus	C5		h	В	*	*
Türkentaube	Streptopelia decaocto	C5	II/2	h	В	*	*
Kuckuck	Cuculus canorus	C3		mh	В	V	3
Schleiereule	Tyto alba	C5		mh	S	*	*
Waldkauz	Strix aluco	D12		mh	S	*	٧
Waldohreule	Asio otus	D12		mh	S	*	٧
Mauersegler	Apus apus	Ng		h	В	*	*
Eisvogel	Alcedo atthis	Ng	I	S	S	*	٧
Grünspecht	Picus viridis	C5		mh	S	*	*
Schwarzspecht	Dryocopus martius	C5	I	mh	S	*	*
Buntspecht	Dendrocopus major	C5		h	В	*	*
Mittelspecht	Dendrocopus medius	C5	I	mh	S	*	*
Heidelerche	Lullula arborea	C5	I	mh	S	٧	٧
Feldlerche	Alauda arvensis	C5	II/2	h	В	3	3
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	D13		h	В	V	3
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	D13		h	В	V	٧
Baumpieper	Anthus trivialis	C5		h	В	٧	٧
Wiesenschaf- stelze	Motacilla flava	C5		h	В	*	
Bachstelze	Motacilla alba	C5		h	В	*	*
Zaunkönig	Troglodytes	C5		h	В	*	*



	W:				Schutz-/ 0	Gefäh	rdung
Deutscher Name	Wissenschaft. Name	Status	FFH	Bestand	Schutz BNatSchG	RL D	RL NDS
	troglodytes						
Heckenbraunelle	Prunella modularis	C5		h	В	*	*
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	C5		h	В	*	*
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	C5		h	В	*	V
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	C5		h	В	*	*
Gartenrot- schwanz	Phoenicurus phoenicurus	C5		h	В	*	V
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	C5		S	В	٧	*
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	B1		h	В	1	1
Amsel	Turdus merula	C5	11/2	h	В	*	*
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	C5	II/2	h	В	*	*
Singdrossel	Turdus philomelos	C5	II/2	h	В	*	*
Misteldrossel	Turdus viscivorus	C5	II/2	h	В	*	*
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	C5		h	В	*	*
Klappergras- mücke	Sylvia curruca	C5		h	В	*	*
Dorngrasmücke	Sylvia communis	C5		h	В	*	*
Gartengrasmücke	Sylvia borin	C5		h	В	*	V
Mönchsgras- mücke	Sylvia atricapilla	C5		h	В	*	*
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	C5		h	В	*	3
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	C5		h	В	*	*
Fitis	Phylloscopus trochilus	C5		h	В	*	*
Wintergold- hähnchen	Regulus regulus	C5		h	В	*	*
Grauschnäpper	Muscicapa striata	C5		h	В	*	3
Trauerschnäpper	Ficedula hipoleuca	C5		h	В	*	3
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	C5		h	В	*	*
Sumpfmeise	Parus palustris	C5		h	В	*	*



	MC				Schutz-/C	Sefäh	rdung
Deutscher Name	Wissenschaft. Name	Status	FFH	Bestand	Schutz BNatSchG	RL D	RL NDS
Weidenmeise	Parus montanus	C5		h	В	*	*
Haubenmeise	Parus cristatus	C5		h	В	*	*
Blaumeise	Parus caeruleus	C5		h	В	*	*
Kohlmeise	Parus major	C5		h	В	*	*
Kleiber	Sitta europaea	C5		h	В	*	*
Gartenbaum- läufer	Certhia brachydactyla	C5		h	В	*	*
Eichelhäher	Garrulus glandarius	C5	II/2	h	В	*	*
Elster	Pica pica	C5	II/2	h	В	*	*
Dohle	Corvus monedula	C5	II/2	h	В	*	*
Rabenkrähe	Corvus corone corone	C5	II/2	h	В	*	*
Kolkrabe	Corvus corax	C7		mh	В	*	*
Star	Sturnus vulgaris	C5	II/2	h	В	*	3
Haussperling	Passer domesticus	C5		h	В	٧	V
Feldsperling	Passer montanus	C5		h	В	٧	V
Buchfink	Fringilla coelebs	C5		h	В	*	*
Grünling	Carduelis chloris	C5		h	В	*	*
Stieglitz	Carduelis carduelis	C5		h	В	*	V
Bluthänfling	Carduelis cannabina	C5		h	В	٧	3
Fichtenkreuz- schnabel	Loxia curvirostra	C5		mh	В	*	*
Dompfaff	Pyrrhula pyrrhula	C5		h	В	*	*
Goldammer	Emberiza citrinella	C5		h	В	*	V

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 19.2.1



Tabelle 2: Vorkommende Vogelarten

V: Arten Vorwarnliste

II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem

Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen

IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von

G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt gemeinschaftlichem Interesse

*: ungefährdet B: BArtSchVO (§§) - besonders geschützt

1: vom Aussterben bedroht S: BArtSchVO (§§) – streng geschützt

2: stark gefährdet h: häufig

3: gefährdet mh: mäßig häufig

ss: sehr selten sh: sehr häufig

nb: nicht bestimmt S: selten

Fledermäuse:

Die im Untersuchungsraum vorherrschende Fauna der Fledermäuse ist reichhaltig und typisch für Kulturlandschaften dieser Art. Aufgrund der Habitatausstattung konnten Waldarten wie die Bechsteinfledermaus nicht nachgewiesen werden. Die Vorkommen des Braunen Langohrs, die beiden Abendseglerarten sowie Wasser-, Fransen- und Rauhautfledermaus bestätigen das Vorhandensein von Baumbeständen. So wurden insgesamt 7 Baumquartiere von Mausohr- und Langohrarten festgestellt.

Aufgrund der hohen Biotopvielfalt kommt es zu einer ungleichen Nahrungsverfügbarkeit. Demzufolge werden im Jahresverlauf verschiedene Habitate zur Jagt beflogen, was einer Ressourcenknappheit bezogen auf das Nahrungsangebot entgegenwirkt. Dementsprechend sind dem UR stabile Fledermauspopulationen zuzusprechen.

	Wissessesses		Dooton	Schutz- / Gefährdung			
Deutscher Name	Wissenschaft. Name	FF H	Bestan d	Schutz BNatSchG	RL D	RL Nds	
Großes Mausohr	Myotis myotis	II, IV	mh	S	V	2	
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	IV	mh	S	*	2	
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	IV	mh	S	V	2	
Große Bartfledermaus	Myotis brandti	IV	mh	S	٧	2	
Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	IV	h	S	*	3	
Braunes Langohr	Plecotus auritus	IV	mh	S	٧	2	
Breitflügelfledermau s	Eptesicus serotinus	IV	mh	S	G	2	



	Wissenschaft		Dantan	Schutz- / Gefährdung			
Deutscher Name	Wissenschaft. Name	FF H	Bestan d	Schutz BNatSchG	RL D	RL Nds	
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	IV	sh	S	*	3	
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	IV	h	s	*	2	
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	IV	mh	S	٧	2	
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	IV	s	S	D	1	

Tabelle 3: Vorkommen Fledermäuse

Amphibien:

Im Untersuchungsraum wurden sechs Arten, von denen der Kammmolch als streng geschützte Art von besonderer Bedeutung ist, nachgewiesen. Des Weiteren wurden Berg- und Teichmolch, Gras- und Teichfrosch sowie die Erdkröte Nachgewiesen.

Das naturferne Stillgewässer und die angrenzenden Bereiche des Untersuchungsraums besitzen eine hohe Bedeutung für die Amphibien, wobei insbesondere Bereiche im Umkreis von ca. 100 m hervorzuheben sind. Dies ist hauptsächlich auf die Erdkröte zurückzuführen, die aufgrund ihrer Wanderbewegungen über große Distanzen als besonders planungsrelevant einzustufen ist. Sie haben ferner eine potentielle Trittsteinfunktion für Amphibienarten und sind daher für die gebietsübergreifende Vernetzung der Lebensräume bedeutsam.

Die übrigen Bereiche des Untersuchungsraumes, die nicht als Landlebensraum genutzt werden, besitzen nur eine geringe Bedeutung als Amphibienlebensraum.

				Schutz- / Gefährdung		
Deutscher Name	Wissenschaft. Name	FFH	Bestand	Schutz BNatSch G	RL D	RL Nds
Kammmolch	Triturus cristatus	II, IV	h	S	٧	3
Teichmolch	Lissotriton vulgaris		sh	В	*	*
Bergmolch	Ichthyosaura alpestris		h	В	*	3
Erdkröte	Bufo bufo		sh	В	*	*
Grasfrosch	Rana temporaria	٧	sh	В	*	*
Teichfrosch	Pelophylax kl. esculentus	V	sh	В	*	*

Tabelle 4: Vorkommen Amphibien

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 19.2.1



V: Arten Vorwarnliste

Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen

IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von

gemeinschaftlichem Interesse

B: BArtSchVO (§§) - besonders geschützt

S: BArtSchVO (§§) - streng geschützt

*: ungefährdet

3: gefährdet

3: gefährdet h: häufig

sh: sehr häufig

Sonstige Säugetiere:

Im Zuge der durchgeführten Kartierung wurde das Vorkommen des Westlichen Igels bestätigt. Der Westliche Igel ist nach der FFH-Richtlinie nicht streng geschützt aber eine nach BNatSchG besonders geschützte Art. Es gilt eine Störung, Beeinträchtigung, Verletzung oder Tötung zu vermeiden.

Der Westliche Igel gilt als Kulturfolger und lebt in Gärten und Parks, sein natürlicher Lebensraum sind reich gegliederte extensiv bewirtschaftete Kulturlandschaften. Er ernährt sich von bodenlebenden Wirbellosen und verschläft den Tag in selbst gebauten Nestern, in denen er auch Winterschlaf hält. Die Gehölzstrukturen im UR weisen eine grundsätzliche Eignung als Lebensraum für den Igel auf, allerdings werden straßennahe Bereiche aufgrund der Störungen gemieden. Da der Bau des Radweges ausschließlich am Tage und außerhalb der Siedlungsbereiche stattfindet, sowie die baufeldbegleitenden Gehölze im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme geschützt werden, können die Igel nicht erheblich beeinträchtigt werden. Betriebsbedingt sind ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da der Radweg größtenteils am Tage und in einer niedrigen Geschwindigkeit genutzt wird. Das Tötungsrisiko übersteigt somit das allgemeine Lebensrisiko der Art nicht.

				Schutz- / Gefährdung		
Deutscher Name	Wissenschaft. Name	FFH	Bestand	Schutz BNatSch G	RL D	RL Nds
Westlicher Igel	Erinaceus europaeus		h	В	*	

Tabelle 5: Vorkommen sonstiger Säugetiere

V: Arten Vorwarnliste II: Tier- und Pflanzenarten von

gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen

3: gefährdet IV: streng zu schützende Tier- und

Pflanzenarten von gemeinschaftlichem

Interesse

3: gefährdet B: BArtSchVO (§§) - besonders geschützt

h: häufig S: BArtSchVO (§§) - streng geschützt

sh: sehr häufig *: ungefährdet



Schutzgebiete

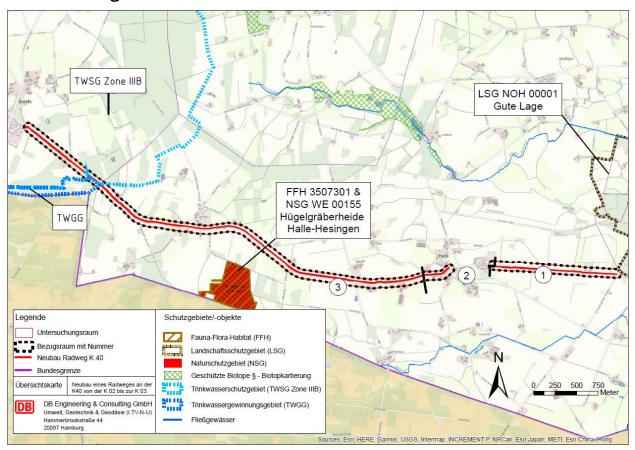


Abbildung 3: Schutzgebietskulisse

Natura 2000 Gebiete

Innerhalb des Vorhabenbereichs befinden sich keine ausgewiesenen FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete. Das FFH-Gebiet 3507-301 befindet sich in einer Entfernung von 260 m zur Untersuchungsraumgrenze. Die Entfernung vom FFH Gebiet zum Vorhabenbereich beträgt 300 m. Demzufolge wird das FFH-Gebiet vom Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

Landschaftsschutzgebiete

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG NOH 00001) "Gut Lage" befindet sich in einer Entfernung von 50 m zum Vorhabenbereich und wird somit vom Bauvorhaben nicht tangiert.

Naturschutzgebiete

Innerhalb des Vorhabenbereichs befinden sich keine Naturschutzgebiete. Das nächste Naturschutzgebiet befindet sich lagegleich zum FFH-Gebiet und wird somit nicht beeinträchtigt.



Wasserschutzgebiete (WSG)

Durch das geplante Bauvorhaben ist das Wasserschutzgebiet (WSG) "Geteloltterbeck" betroffen. Der Vorhabenbereich befinden sich von der Straße Dille bis zur Hesinger Straße an der Gemeindegrenze Getelo-Halle im Bereich des WSG Schutzzone III B.

Naturdenkmale, geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile

Im Rahmen der Biotoptypenkartierungen wurden Strauch-Baum-Wallhecken und Baum-Wallhecken kartiert (vgl. Karte 19.2.1.2). Beide Biotoptypen gelten als gesetzlich geschützte Biotope.

Aus Sicht der Bodendenkmalpflege sind im Untersuchungsraum und dessen unmittelbarer Umgebung mehrere archäologische Fundplätze verschiedener Zeitstellungen und in ganz unterschiedlichen Erhaltungszuständen bekannt. Dabei handelt es sich um einen obertägig erkennbaren Grabhügel (Halle, FStNr. 1) und vorgeschichtliche Wegespuren (Getelo, FStNr. 43/ Halle FStNr. 24),

Hinzu kommen noch Flächen, die ein erhöhtes archäologisches Potenzial aufweisen, in denen mit weiteren, bisher unbekannten archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden muss. Eine Prospektion ist im Bauabschnitt 1 zwischen Bau-Km 0+800 und 4+775.000 und im Bauabschnitt 2 zwischen Bau-Km 0+20.000 und 0+200.000 notwendig.

2.2.2 Boden / Fläche

Schädliche Bodenveränderungen bzw. Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen bei Einwirkung auf den Boden soweit es geht vermieden werden. Natürliche Funktionen beinhalten die Funktionen des Bodens als:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (vgl. §§ 1 und 2 (2) BBodSchG sowie Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).

Insbesondere sind folgende Böden besonders zu berücksichtigen:

- Böden mit besonderen Standorteigenschaften für die Biotopentwicklung/ Extremstandorte,
- naturnahe Böden (z. B. alte Waldstandorte),
- seltene bzw. kultur- oder naturhistorisch bedeutsame Böden.

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 19.2.1



Um die o.a. Funktionen beurteilen zu können, wurden die Daten und Bewertungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) sowie die Beurteilung des Baugrundes (Dr. Schleicher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH 2020) verwendet. Böden mit besonderen Standorteigenschaften für die Biotopentwicklung sowie Schutzgebiete und Altlasten sind im Untersuchungs- bzw. Bezugsraum nicht vorhanden.

Innerhalb des Untersuchungsraums kommen die Bodentypen Podsol, Pseudogley-Posdol und Gely-Podsol vor. Die Empfindlichkeit der Böden gegenüber Versiegelung ist grundsätzlich hoch, da es so zu einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen kommt.

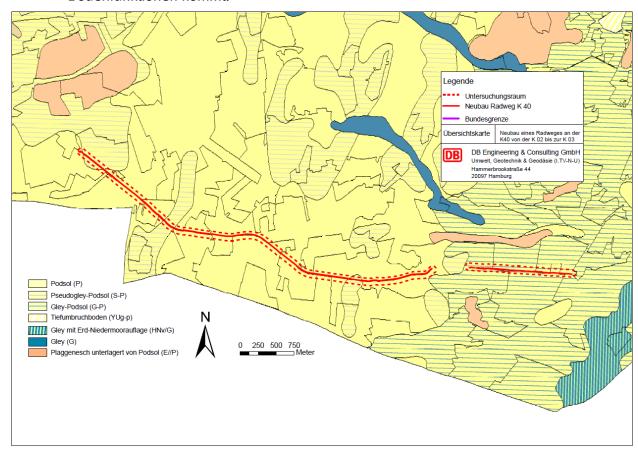


Abbildung 4: Bodentypen im Untersuchungsraum

Die natürliche Bodenfruchtbarkeit bildet die Voraussetzung zur Erfüllung der Ertragsfunktion. Sie ist relevant für den Naturhaushalt und für eine landwirtschaftliche Nutzung. Daher sind Böden mit hoher Ertragsfunktion besonders wichtig bzw. schützenswert. Die im Untersuchungsraum vorkommenden Böden sind als überwiegend gering bis mittel in ihrer Ertragsfunktion zu bewerten.

Aus Sicht der Bodendenkmalpflege sind im Untersuchungsraum und dessen unmittelbarer Umgebung mehrere archäologische Fundplätze verschiedener Zeitstellungen und in ganz unterschiedlichen Erhaltungszuständen bekannt. Dabei handelt es sich um einen Grabhügel und historische Wegespuren.

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 19.2.1



Hinzu kommen noch Flächen, die ein erhöhtes archäologisches Potenzial aufweisen, in denen mit weiteren, bisher unbekannten archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden muss. Eine Prospektion ist im Bauabschnitt 1 zwischen Bau-Km 0+800 und 4+775.000 und im Bauabschnitt 2 zwischen Bau-Km 0+20.000 und 0+200.000 notwendig.

In allen Fällen handelt es sich um Bodendenkmale, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG).

2.2.2 Wasser

Grundwasser

Für einen vorsorgenden Grundwasserschutz sowie einen ausgeglichenen Niederschlagsabflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG). Darüber hinaus sind die Ziele des "Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts" (WHG) zu berücksichtigen, wie sie insbesondere in § 6 Abs. 1 WHG und in Umsetzung der Anforderungen der "Europäischen Wasserrahmenrichtlinie" (WRRL) speziell bezogen auf das Grundwasser in § 47 Abs. 1 WHG formuliert sind.

Um die o.a. Funktionen beurteilen zu können, wurden die Daten und Bewertungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) herangezogen.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Schnitt auf einer Höhe von rund 30 m, wobei Richtung Westen ein Anstieg des Geländes im Bereich des Lönsberg auf rund 80 m, erfolgt (LBEG 2020).

Die Lage der Grundwasseroberfläche liegt im UR zwischen 15 und 40 m NHN (LBEG 2020). Die Grundwasserneubildung liegt im Untersuchungsraum zwischen 150 mm/a und 450 mm/a, was den Stufen 4 bis 9 der Neubildungsrate entspricht.

Es befinden sich keine bekannten Grundwassermess- oder entnahmestellen.

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung liegt im Gebiet der Ortschaft Getelo im mittleren Bereich. Im größten Teil des UR besteht ein hohes Schutzpotenzial durch die Grundwasserüberdeckung. Im westlichen Teil des UR besteht ein geringes Schutzpotenzial, was sich mit den Lagen der Grundwasseroberflächen deckt.

Es befinden sich keine bekannten Grundwassermess- oder entnahmestellen.

Heilquellenschutzgebiete sowie Abwasseranlagen liegen nicht im Untersuchungsraum.

Das geplante Bauvorhaben tangiert das Trinkwasserschutzgebiet (WSG) "Geteloltterbeck". Der Vorhabenbereich befinden sich von der Straße Dille bis zur Hesinger Straße an der Gemeindegrenze Getelo-Halle im Bereich des WSG Schutzzone III B.

Des Weiteren liegt der Untersuchungsraum wie der Vorhabenbereich im Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) "Getelo-Itterbeck"

Oberflächengewässer

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 19.2.1



Die natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik von Oberflächengewässern gilt es zu erhalten. Dementsprechend sind die Gewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren. "Dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen" (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG).

"Eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustandes bzw. Potenzials ist zu vermeiden. Ein guter ökologischer und chemischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches und chemisches Potenzial ist zu erhalten oder zu erreichen" (vgl. § 27 Abs. 1 WHG in Verbindung mit der WRRL).

Im Untersuchungsraum befinden sich ein Ackertümpel, verschiedene Gräben: kalkund Nährstoffreich sowie Nährstoffreich, ein sonstiges- und ein naturfernes Stillgewässer, ein naturferner Fischteich ohne Namen, ein nitrophiler Staudensaum und der Ultgraben bei Halle.

Für die Gräben ist aufgrund der Umgebungsnutzung eher von einer geringen Wasserqualität auszugehen.

Bei den Stillgewässern kann von einem eutrophen Zustand ausgegangen werden. Eutrophe Gewässer sind durch einen hohen Phosphatgehalt und einer daraus resultierenden hohen Produktion von Biomasse gekennzeichnet. Die Gewässerqualität wird als mittel bewertet.

Die Regulationsfunktion, hier nur das natürliche Selbstreinigungsvermögen (Abbauleistung organischer Substanzen durch Bakterien und Mikroorganismen) von Oberflächengewässern, ist u.a. von der Gewässermorphologie, vom Nährstoff- und Sauerstoffgehalt und vom pH-Wert des Gewässers abhängig.

Bei den Gräben ist davon auszugehen, dass die Nährstoffgehalte aufgrund von Stoffeinträgen hoch sind, eine geringe Fließgeschwindigkeit bedingt zusätzlich eine niedrige Zufuhr von Sauerstoff.

Auswirkungen auf die Funktion dieser Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten.

2.2.3 Klima/ Lufthygiene

Schutzziele für das Schutzgut Klima und Luft sind die Reinhaltung der Luft durch Vermeidung von Luftverunreinigungen sowie der Erhaltung des Bestandsklimas sowie der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion.

Die lufthygienische Situation im Untersuchungsraum wird im Wesentlichen von der Kreisstraße K 40 sowie dem Landwirtschaftlichen Verkehr bestimmt. Bei der K 40 handelt es sich um eine lineare Emissionsquelle. Wenn auch das direkte Umfeld (50 m) als lufthygienisch belastet eingestuft werden kann, gilt der Betrachtungsraum insgesamt als allgemein klimaökologisch und lufthygienisch gering bis mäßig belastet.

2.2.4 Landschaftsbild

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 19.2.1



Gemäß BNatSchG sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass "die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind" (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3). "Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren" (vgl. § 1 Abs. 5 BNatSchG).

Die durchgeführte Biotopkartierung diente zur Beurteilung des Landschaftsbildes.

Grünland- und Landwirtschaftsflächen sowie kleine Waldbestände charakterisieren das Landschaftsbild im UR. Entlang der Kreisstraße K 40 und respektive des geplanten Geh- und Radweges prägen Straßenbaumbestände das Landschaftsbild. Hier ist die Erlebbarkeit einer Kulturlandschaft gegeben. Im Landschaftsrahmenplan ist der Bereich des UR als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dargestellt, welche "aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder als Pufferzonen und Vernetzungsbereiche eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung haben."

Eine Zerschneidung der Landschaft erfolgt durch die Kreisstraße K 40, welche sich jedoch durch den o.a. Straßenbaumbestand gut in die Landschaft fügt. Insgesamt ist der Untersuchungsraum durch den genannten Zerschneidungseffekt und im Allgemeinen weinig vorbelastet.

2.3 Naturräumliche Gliederung

Naturräumlich zählt das Gebiet zur Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte-Geest (D30) im Nordwestdeutschen Tiefland. Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2001 befindet sich der Untersuchungsraum in den Naturraumeinheiten 580.0 - Nordhorner Talsand-Gebiet und 580.2 - Uelsener Berge. Die Landschaft im UR stellt sich als vielfältig, agrarisch geprägte Kulturlandschaft, mit kleinteiligen Wechseln von Wäldern sowie Grün- und Ackerland dar. Das Hügelland der Uelsener Berge charakterisiert sich durch ein kuppiges aus Sanden und Kiesen bestehendes Endmoränengebiet. Der Ostteil des UR wird durch ein Dünen-Talsandgebiet und die Hügellandschaft der Lohner Berge gekennzeichnet.

2.4 Übergeordnete Planungen

Regionales Raumordnungsprogramm

Im regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Grafschaft Bentheim ist der Ausbau des Radverkehrsnetzes vorgesehen. Bestehende Lücken im Radverkehrsnetz sollen geschlossen werden und mit dem ÖPNV verbunden werden. Hierfür sind möglichst direkte und umwegfreie, verkehrssichere Verbindungen vorgesehen. Wichtige Punkte bei der Realisierung neuer Radverkehrswege gehören:

- "alle wichtigen Ziele und Quellen müssen erschlossen werden,
- Fuß- und Radverkehr sind auf möglichst direkten Routen zu führen,
- die Infrastruktur muss derart gestaltet und in die Umgebung eingepasst sein, dass Radfahren attraktiv ist,



- die Sicherheit der Radfahrer und Fußgänger und der anderen Verkehrsteilnehmer muss gewährleistet sein und
- es muss ein zügiger und komfortabler Verkehrsfluss des Rad- und Fußverkehrs gewährleistet sein".

In der zeichnerischen Darstellung werden für das Untersuchungsgebiet die folgenden Bereiche angegeben:

- "Vorsorgegebiet für Erholung
- Vorsorgegebiet f
 ür Natur und Landschaft
- Vorsorgegebiet für Landwirtschaft
 - auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials
 - auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft Agrarstrukturelle Maßnahmen / Naturhaushalt und Landschaftspflege / Erholung, Gestaltung, Erhaltung des Ländlichen Raumes
 - Vorranggebiet f
 ür Trinkwassergewinnung
 - Vorranggebiet für Forstwirtschaft"

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Untersuchungsraum ist gemäß der Teilaktualisierung (Stand 2015) als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen, die "aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder als Pufferzonen und Vernetzungsbereiche eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung haben.

Durch da Bauvorhaben werden die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie die Pufferzonen und Vernetzungsbereiche nicht behindert.

3 Dokumentation zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Das Gebot der Vermeidung und Verminderung hat in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Vorrang vor der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen.

3.1 Straßenbautechnische Vermeidungsmaßnahmen

Im Rahmen der allgemeinen Abwägung zur Festlegung eines konfliktarmen Standortes wurden die Ergebnisse der Kartierungen (Biotoptypen, Amphibien, Brutvögel, Fledermäuse) berücksichtigt, um somit die Eingriffswirkungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu minimieren.

- Die Arbeitsstreifen für die Bauzeit werden so gewählt, dass möglichst keine weiteren Gehölze entfallen müssen.
- Reduzierung des Gehölzeingriffs durch Anpassung des Trassenverlaufs

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 19.2.1



 Herstellung des Geh- und Radwegs in Mindestbreite zur Verringerung des Flächenverbrauchs

Darüber hinaus sind zur Vermeidung- und Verminderung von Beeinträchtigungen für das geplante Vorhaben die nachstehenden Maßnahmen vorgesehen und demzufolge bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

3.2 Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme

Nach § 15 (1) BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, alle mit einem Vorhaben verbundenen vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Dies ist durch Vermeidungs-/ Schutzmaßnahmen umzusetzen, die als technisch charakterisierte Vorkehrungen definiert sind. Mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft können von vornherein nicht entstehen oder werden soweit vermieden, dass sie die Eingriffserheblichkeit deutlich herabsetzen oder verbleibende Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von Eingriffen eingeordnet werden können.

Im Folgenden werden Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden und vermindert werden können. Eine genauere Beschreibung der Maßnahmen wird in den Maßnahmenblättern (vgl. Unterlage 19.3) getätigt.

Allgemeine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Während der Bauausführung werden wassergefährdende Handlungen/ Tätigkeiten vermieden bzw. wird die diesbezügliche Sorgfaltspflicht eingehalten.
- Um die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes so gering wie möglich zu halten, wird die Flächeninanspruchnahme möglichst flächensparend bzw. flächenschonend durchgeführt. Die Vorschriften der DIN 18.920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen", die RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4 Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen", DIN 18.300, DIN 18.915 und DIN 18.917 sowie die Vorgaben der DIN 19731 in der aktuellsten Fassung werden beachtet.
- Zur Minderung von Abgasen und sonstiger Schadstoffe werden Fahrzeuge und Maschinen zum Einsatz kommen, die dem Stand der Technik entsprechen. Baufahrzeuge und Baumaschinen werden regelmäßig gewartet und auf Leckagen kontrolliert. Auftretende Bodenverunreinigungen werden unverzüglich entfernt.
- Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen durch umsichtige Ausführung der Bauarbeiten
 - Um die Eingriffsauswirkungen auf Vegetation, Fauna, Boden und Grundwasser zu minimieren, sind für die vorübergehend zu beanspruchenden Flächen für den Naturschutz geringwertige Bereiche zu nutzen. Der Flächenverbrauch ist möglichst gering zu halten. Als Lagerflächen sind möglichst bereits versiegelte Flächen zu wählen. Stehen nicht genügend derartige Flächen zu Verfügung, sind alternativ

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 19.2.1



geringwertige Bereiche wie Ackerflächen für die Baustelleneinrichtung zu wählen. Gehölzbestände oder sonstige sensible Vegetationsflächen sind zu schonen, Grundsätzlich sind Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser zu vermeiden, Ölbindemittel sind vorzuhalten, Elektrisch betriebene, bzw. abgasarme Maschinen und Fahrzeuge sind zu bevorzugen. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die vorübergehend genutzten Flächen ihrem Ausgangszustand entsprechend wieder herzustellen.

- Rückschnitt- und Rodungsarbeiten werden außerhalb der, nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG geschützten Zeit, vom 1. März bis 30. September durchgeführt.
- Artgerechte Baufeldfreimachung (Vögel) durch Beachtung von Brutzeiträumen, während dessen nicht gefällt bzw. der Oberboden abgeschoben werden darf
- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens / Oberbodens

Boden ist sachgemäß ein- und auszubauen, zu lagern und vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen (gem. DIN 18915). Nicht sofort weiter verwendeter Oberboden ist getrennt von anderen Bodenarten und abseits vom Baubetrieb zu lagern. Überschüssiger Oberboden ist so weit wie möglich an anderer Stelle als Vegetationstragschicht wiederzuverwenden.

1V: Vermeidungsmaßnahmen

Zum Schutz der empfindlichen wertvollen Biotopstrukturen und sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die erhebliche geeignet sind, Beeinträchtigungen oder eine Zerstörung der Flächen zu vermeiden. Eine genaue Beschreibung der Maßnahmen erfolgt in der Unterlage 19.3

- 1.1V: Schutz von Einzelbäumen und Gehölzflächen in der Bauphase (DIN 19820 und RAS-LP 4) und fachgerechter Kronenrückschnitt (Seitliches Aufasten) vor Aufnahme der Bautätigkeiten
- 1.2V: Verzicht auf bauzeitliche Lagerung von Material und Maschinen im Wasserschutzgebiet
- 1.3V: Einsatz einer Umweltbaubegleitung
- 1.4V: Bauzeitlicher Umgang mit Acker- und Vegetationsflächen.
- 1.5V: Dokumentation von Bodendenkmalen vor vorhabenbedingter Inanspruchnahme

Archäologische Grabungen (im Bauabschnitt 1 zwischen Bau-Km 0+800 und 4+775.000 und im Bauabschnitt 2 zwischen Bau-Km 0+20.000 und 0+200.000) finden unter Aufsicht des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege und Amtes für Kultur- und Denkmalschutz des Landkreises Grafschaft Bentheim statt. Hiermit verbunden sind Minimierung der mit der vorhabenbedingten Inanspruchnahme der Bodendenkmale verbundenen Beeinträchtigungen durch detaillierte Sicherung und Dokumentation im Zuge einer Prospektion. Im Bereich der Wagenspuren und des

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 19.2.1



Grabhügels sind die archäologisch relevanten Bereiche zu sichern um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

2VA: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (VA)

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird, dem gesetzlichen Auftrag der Eingriffsregelung gem. §§ 15 BNatSchG entsprechend, ein Kompensationskonzept entwickelt, das die aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen enthält. Sie sind in den Maßnahmenblättern (vgl. Unterlage 19.3) beschrieben und im Maßnahmenplan dargestellt (vgl. Unterlage 9.2).

- 2.1VA: Artgerechte Baufeldfreimachung (Fledermäuse) durch Beachtung der Nutzungszeiträume der Arten unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer vorherigen Überprüfung
- 2.2VA: Durchführung der Bauarbeiten in der Nähe des Stillgewässers außerhalb der Zeiträume März bis Mai und September- Oktober
- 2.3VA: Vergrämen von Brutvögeln in Baufeldnähe

Für artenschutzrechtlich begründete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist vor Beginn der Baumaßnahme sicherzustellen, dass die Maßnahmen im Genehmigungsverfahren verbindlich festgelegt wurden und rechtzeitig durchgeführt werden.

Damit wird sichergestellt, dass keine Verbote gem. § 44 BNatSchG für die im UR festgestellten Artengruppen einschlägig werden; das betrifft das Tötungsverbot gem. Abs. 1 Satz 1, das Störungsverbot gem. Abs. 1 Satz 2 sowie das Schädigungsverbot gem. Abs. 1 Satz 3.



Vermeidungsmaßnahmen

Verlauf des Geh- und Radweges

- Reduzierung des Gehölzeingriffs durch Anpassung des Trassenverlaufs
- Reduktion der Flächeninanspruchnahme durch Anpassung des Trassenverlaufs

Bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen

- Einzelbaumschutz (gegenüber mechanischen Beschädigungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich durch Baumaschinen und -fahrzeuge sowie anlagebedingten Beeinträchtigungen durch Abgrabungen im Wurzelbereich)
- Fachgerechter Kronenrückschnitt (Seitliches Aufasten) vor Aufnahme der Bautätigkeiten
- Bauzeitenregelung zur erstmaligen Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der Kernbrutzeit von Vögeln
- Gehölzrodungen in der Zeit von Oktober bis Ende Februar durchführen (s. § 39 Abs.
 5 BNatSchG)
- Kontrolle von Höhlenbäumen vor der Fällung
- Einsatz einer Umweltbaubegleitung

VA- Maßnahmen

- Artgerechte Baufeldfreimachung Vögel und Fledermäuse
- Rückschnitt- und Rodungsarbeiten vom 1. März bis 30. September
- Bauarbeiten in der Nähe des Stillgewässers außerhalb der Zeiträume März bis Mai und September bis Oktober

Tabelle 6: Übersicht Vermeidungsmaßnahmen

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 19.2.1



4 Konfliktanalyse / Eingriffsermittlung

Die geplante Herrichtung des Geh- und Radeweges entlang der K 40 ist mit einer Veränderung der Gestalt und Nutzung von Flächen verbunden, aus denen erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Leistungsfähigkeit entstehen können.

Die Grundlage für die Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen bildet die technische Planung, die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt.

Insgesamt betrifft der Vorhabenbereich 74 ha.

4.1 Methodisches Vorgehen

Die Konfliktanalyse beruht auf der Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) des BMVBS aus dem Jahre 2011. Die Eingriffsermittlung wurde auf Grundlage des Osnabrücker Kompensationsmodell aus dem Jahre 2016

4.2 Projektbezogene Wirkfaktoren

Die Wirkungen auf die Umwelt lassen sich anhand von drei Punkten beschreiben.

- Baubedingte Auswirkungen: Auswirkungen, die mit der Bautätigkeit verbunden sind und nach deren Beendigung nicht mehr auftreten.
- Anlagebedingte Auswirkungen: Dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der Landschaft durch die Funktion der Anlage.
- Betriebsbedingte Auswirkungen: Dauerhafte Beeinträchtigungen, die durch den Betrieb der Anlage hervorgehen.

Aufgrund der durch die Kreisstraße K 40 bestehenden Vorbelastungen entstehen betriebsbedingt keine wesentlichen zusätzlichen Auswirkungen. Die baubedingten Auswirkungen sind ebenfalls gering und nur von begrenzter Dauer. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen im Wesentlichen anlagebedingt durch Versiegelung und Gehölzrückschnitte.

Eine kartographische Darstellung der Konflikte erfolgt im Bestands- und Konfliktplan im Maßstab 1: 2.000 (vgl. Unterlage 19.2.1.2).

Folgende Projektwirkungen sind durch die Herrichtung des Geh- und Radweges zu erwarten.



Umwelt (Wirkfaktor)	betroffenen Schutzgüter)	
Baubedingte Wirkungen		
Flächeninanspruchnahme und Gehölzrückschnitte durch Arbeitsstreifen	Tiere und Pflanzen: temporäre Beeinträchtigung von Lebensräumen Boden/ Fläche: Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges Wasser: Klima/ Luft: Landschaft/ Erholung: temporäre Beeinträchtigung durch Einrichtung von Arbeitsstreifen	Vorhaben- bereich und unmittelbare Umgebung
Beeinträchtigung von Wanderbeziehungen während der Bauzeit, bauzeitliche Beeinträchtigung natürlicher Lebensraumstrukturen	Tiere und Pflanzen: Beeinträchtigungen von Amphibienwanderungen, Beeinträchtigung Lebensraumstrukturen Igel Boden/ Fläche: Wasser: Klima/ Luft: Landschaft/ Erholung:	Vorhaben- bereich ur unmittelbare Umgebung de Stillgewässer, Baufeldrand



Einwirkungen auf die Umwelt (Wirkfaktor)	Auswirkungen auf die Umwelt (Wirkzone, Wirkungsintensität, potenziell betroffenen Schutzgüter)	Reichweite		
Anlagebedingte Wirkungen				
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelungen	Tiere und Pflanzen: erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen Boden/ Fläche: Verlust der natürlichen Bodenfunktionen Wasser: Veränderung des Wasserhaushaltes, Reduzierung der Grundwasserneubildung, Überprägung vorhandener Gräben Klima/ Luft:			
Gehölzrückschnitte	Landschaft/ Erholung: geringfügige Veränderung des Landschaftsbildes Tiere und Pflanzen: erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen Boden/ Fläche: Wasser: Klima/ Luft: geringe Beeinträchtigung von Frischluftentstehungsgebieten Landschaft/ Erholung: geringe Veränderung des Landschaftsbildes			
Beeinträchtigung von Leitlinien für Fledermäuse				



Einwirkungen auf die Umwelt (Wirkfaktor)	Auswirkungen auf die Umwelt (Wirkzone, Wirkungsintensität, potenziell betroffenen Schutzgüter)	Reichweite
Beeinträchtigung/ Inanspruchnahme von kulturellen Sachgütern	Tiere und Pflanzen: Boden/ Fläche: Beeinträchtigung der Archivfunktion des Bodens Wasser: Klima/ Luft: Landschaft/ Erholung:	Im Bereich der historischen Wegespuren
Betriebsbedingte Wirkfaktoren		
Aus dem Betrieb sind keine Wirkungen zu erwarten		

Tabelle 7: Wirkfaktoren des Vorhabens

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 19.2.1



4.3 Prognose der Beeinträchtigung

Die Prognose der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erfolgt ausschließlich für die jeweiligen planungsrelevanten Funktionen. Die nachfolgend vorgestellte Methodik zur Ermittlung des Eingriffsumfangs im Rahmen der Konfliktanalyse basiert auf der Überlagerung der Bestandserfassung und -bewertung mit den vorhabenbedingten Wirkungen.

4.3.1 Bezugsraum 1: Durch mehrheitlich trockene Gräben und lineare Feldgehölze geprägte Agrarlandschaft

Planungsrelevante Funktionen in der durch mehrheitlich trockene Gräben und lineare Feldgehölze geprägte Agrarlandschaft sind:

- Pflanzen und Tiere
- Boden
- Grundwasserschutzfunktion
- Landschaft

4.3.1.1 Pflanzen und Tiere

Baubedingte Auswirkungen

Für Dauer der Baumaßnahme kommt es zu einer temporären Flächeninanspruchnahme für das Anlegen von Arbeitsstreifen. Es werden nur Flächen beansprucht, welche sich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang des geplanten Gehund Radweges befinden. Entsprechend der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen sind Biotoptypen von geringer Wertigkeit bzw. Bedeutung für den Naturhaushalt in Anspruch zu nehmen.

Die Flächeninanspruchnahme und Gehölzrückschnitte bedeuten gleichzeitig einen zeitlich bedingten Lebensraumverlust für Tiere in diesen Bereichen. Die Ausdehnung der Inanspruchnahme ist jedoch gering, so dass im Umfeld genügend vergleichbare Strukturen zur Verfügung stehen.

Außerdem können die Tiere durch den Baulärm und die Anwesenheit von Menschen gestört werden. Zur Vermeidung entsprechender Störungen sind zeitliche Befristungen für die erstmalige Inanspruchnahme von Flächen und Gehölzen vorgesehen. So sind diese Arbeiten außerhalb der gesetzlichen Brutzeiten vorzunehmen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die baubedingte Störung von Jagdhabitaten für Fledermäuse können aufgrund von weiträumigen umliegenden Alternativflächen, dem bauzeitlichen Schutz von Gehölzflächen sowie durch die zeitlich begrenzte Beanspruchung ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 1.1V, 1.3V, 1.4V, 2.1VA, 2.2VA, 2.3VA, und der zeitlichen Befristung der baubedingten Auswirkungen sowie einem

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 19.2.1



Angebot an Alternativflächen in der näheren Umgebung können erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Herrichtung des Geh- und Radweges kommt es zum Verlust von Biotopen. Es werden Gehölze, Grünland, Acker sowie ein kleiner Teil von Wallhecken dauerhaft in Anspruch genommen. Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen durch die Beseitigung von Gehölzen. Mit dem Verlust der Biotopstrukturen gehen ebenfalls deren Habitatfunktionen wie z.B. Leitlinien für Fledermäuse verloren.

Eine tiefergehende Betrachtung der Auswirkungen auf die Fauna ist der Anlage I zum LBP (Artenschutzfachbeitrag) zu entnehmen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.

4.3.1.2 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge der Herrichtung des Geh- und Radweges kommt es zu einer vorübergehenden Flächeninanspruchnahme. Baubedingt kommt es in diesen Bereichen zu einer Beanspruchung des Bodens durch Baufahrzeuge, was zu Schäden der oberflächlichen Bodenstruktur in Form von Bodenverdichtungen führen kann. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die beanspruchten Flächen durch Bodenlockerungen wieder in Ihren ursprünglichen Zustand versetzt (vgl. 1.4V). So können die baubedingten Auswirkungen als nicht erheblich bewertet werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt kommt es zu einer dauerhaften Beeinträchtigung von Böden durch Versiegelung und Überbauung. Mit der Versiegelung geht ein dauerhafter Verlust der natürlichen Bodenfunktionen einher, welcher eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt. Die Inanspruchnahme von Böden ist mit einem entsprechenden Faktor in der Eingriffsbilanzierung auszugleichen.

Im Randbereich des Geh- und Radweges sind Nebenanlagen in Form von Banketten und Entwässerungsanlagen geplant. Diese Bereiche können als unversiegelte Flächen bilanziert werden und somit kann die natürliche Bodenfunktion erhalten bleiben. Dies begünstigt wiederum die Versickerungsfunktion der Flächen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.



4.3.1.3 Grundwasserschutzfunktion

Baubedingte Auswirkungen

Beeinträchtigungen des Grundwassers im Zuge der Bautätigkeiten sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der in Kapitel 3.2 aufgeführten Vermeidungsmaßahmen nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Im Zuge der Herrichtung des Geh-und Radweges kommt es durch Versiegelungen zu einer eingeschränkten Versickerungsrate. Der durch die Bodenversiegelung zu erwartende zusätzliche Abfluss wird größtenteils ortsnah in Versickerungsmulden versickert Lediglich in der Nähe der zwei querenden Gräben wird Regenwasser den Vorflutern zugeführt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftswasserhaushaltes ist nicht zu erwarten.

Durch die Neuplanung kommt es zur Überplanung von Entwässerungsgräben. Die Gräben führen im östlichen Bereich des Bezugsraums (BR) 1 wenig und im westlichen Bereich des BR 1 sehr wenig bis kein Wasser. Die Gräben sind zudem einer ständigen Belastung durch die bestehende Kreisstraße K 40 ausgesetzt, was ein fehlen von besonderen Habitatfunktionen zur Folge hat. Dementsprechend wird den Gräben kein besonderer naturschutzfachlicher Wert beigemessen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern sowie des Grundwassers können ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Das Niederschlagswasser wird gemäß Wasserrechtlichen Fachbeitrag als unbelastet betrachtet, dementsprechend wird auf eine Behandlung verzichtet.

4.3.1.4 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge der Bautätigkeiten ist mit Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeiten zu rechnen. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind temporärer Natur und demzufolge als nicht erheblich zu werten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt überwiegend in Bereichen der bestehenden Strauch-Baum-Wallhecke. Hier wird durch die Herrichtung des Geh- und Radweges ein Einschnitt in die teilweise lineare Struktur entlang der Kreisstraße K 40 erfolgen. Der Ausgleich der funktionalen Entwertung erfolgt über den Biotopwert. Der weitaus größere Teil der Kulturlandschaft bleibt als einheitlicher Komplex erhalten. Ein

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 19.2.1



quantitativer Ausgleich des Eingriffs in die Biotope erfolgt über den Kompensationsflächenpool der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim (vgl. 3.1A). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Eine betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigung der Landschaftsbildfunktion und der Erholungsfunktion kann ausgeschlossen werden.

4.3.2 Bezugsraum 2: Stillgewässer, trockene Gräben und Gehölz geprägte eng besiedelte Agrarlandschaft

Planungsrelevante Funktionen in der durch Stillgewässer, trockene Gräben und Gehölz geprägten eng besiedelten Agrarlandschaft sind:

- Pflanzen und Tiere
- Boden
- Grundwasserschutzfunktion
- Landschaft

4.3.2.1 Pflanzen und Tiere

Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge der Baumaßnahme kommt es zu einer temporären Flächeninanspruchnahme für die Anlage von Arbeitsstreifen. Es werden nur Flächen beansprucht, welche sich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang des geplanten Geh- und Radweges befinden. Gemäß den allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen sind Biotoptypen von geringer Wertigkeit bzw. Bedeutung für den Naturhaushalt in Anspruch zu nehmen.

Die Flächeninanspruchnahme und Gehölzrückschnitte bedeuten gleichzeitig einen zeitlich bedingten Lebensraumverlust für Tiere in diesen Bereichen. Die Ausdehnung der Inanspruchnahme ist jedoch gering, so dass im Umfeld genügend vergleichbare Strukturen zur Verfügung stehen.

Durch den zu erwartenden Baulärm und die Anwesenheit von Menschen ist davon auszugehen, dass Tiere gestört werden können. Zur Vermeidung entsprechender Störungen sind zeitliche Befristungen für die erstmalige Inanspruchnahme von Flächen und Gehölzen vorgesehen. Demzufolge ist die Rodungszeitbeschränkung einzuhalten.

Beeinträchtigungen von Amphibien und deren Wanderaktivitäten können in der Nähe des Stillgewässers mit Amphibiennachweis vorgebeugt werden, in dem die Bauarbeiten in diesem Bereich in den Wintermonaten (vgl. 2.2VA), respektive im Januar, durchgeführt werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die baubedingte Störung von Jagdhabitaten für Fledermäuse können aufgrund von weiträumigen umliegenden Alternativflächen, bauzeitlichen Gehölzschutzmaßnahmen sowie durch die zeitlich begrenzte Beanspruchung ausgeschlossen werden.

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 19.2.1



Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 1.1V, 1.3V, 2.1VA, 2.2VA, 2.3VA und der zeitlichen Befristung der baubedingten Auswirkungen sowie einem Angebot an Alternativflächen in der näheren Umgebung können erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Herrichtung des Geh- und Radweges kommt es zum Verlust von Biotopen. Es werden linienhafte Gehölze, Grünland, Acker, Hecken sowie ein kleiner Teil einer Wallhecke dauerhaft in Anspruch genommen. Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen durch die Beseitigung von Gehölzbeständen. Mit dem Verlust der Biotopstrukturen gehen ebenfalls deren Habitatfunktionen wie z.B. Leitlinien für Fledermäuse verloren.

Eine tiefergehende Betrachtung der Auswirkungen auf die Fauna ist der Anlage I zum LBP (Artenschutzfachbeitrag) zu entnehmen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten

4.3.2.2 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Die Herrichtung des Geh- und Radweges bedingt eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme. Baubedingt kommt es zu einer Beanspruchung des Bodens durch Baufahrzeuge, was zu Schäden der oberflächlichen Bodenstruktur in Form von Bodenverdichtungen führen kann.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die beanspruchten Flächen durch Bodenlockerungen wieder in Ihren ursprünglichen Zustand versetzt (vgl.1.4V), so dass die baubedingten Auswirkungen als nicht erheblich bewertet werden können.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt kommt es zu einer dauerhaften Beeinträchtigung von Böden durch Versiegelung und Überbauung. Mit der Versiegelung geht ein dauerhafter Verlust der natürlichen Bodenfunktionen einher, welcher eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt. Die Inanspruchnahme von Böden ist mit einem entsprechenden Faktor in der Eingriffsbilanzierung auszugleichen.

Im Randbereich des Geh- und Radweges sind Nebenanlagen in Form von Banketten und Entwässerungsanlagen geplant. Diese Bereiche können als unversiegelte Flächen bilanziert werden und somit können ihre natürlichen Bodenfunktionen erhalten bleiben. Dies begünstigt wiederum die Versickerungsfunktion der Flächen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten



4.3.2.3 Grundwasserschutzfunktion

Baubedingte Auswirkungen

Beeinträchtigungen des Grundwassers sind im Zuge der Baudurchführung unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der in Kapitel 3.2 aufgeführten Vermeidungsmaßahmen nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Anlage des Geh-und Radweges kommt es durch Versiegelungen zu einer eingeschränkten Versickerungsrate. Der durch die Bodenversiegelung zu erwartende zusätzliche Abfluss wird größtenteils ortsnah in Versickerungsmulden versickert Lediglich in der Nähe der zwei querenden Gräben wird Regenwasser den Vorflutern zugeführt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftswasserhaushaltes ist nicht zu erwarten.

Oberflächengewässer werden im Bezugsraum 2 nicht tangiert.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Das Niederschlagswasser wird gemäß Wasserrechtlichen Fachbeitrag als unbelastet betrachtet, dementsprechend wird auf eine Behandlung verzichtet.

4.3.2.4 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind zeitlich begrenzt und demzufolge als nicht erheblich zu werten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt überwiegend in Bereichen mit Einzelbaumbestand und Feldhecken. Hier wird durch die Herrichtung des Geh- und Radweges ein Einschnitt in die lineare Struktur entlang der Kreisstraße K 40 erfolgen. Der Ausgleich der funktionalen Entwertung erfolgt über den Biotopwert. Der weitaus größere Teil der Kulturlandschaft bleibt als einheitlicher Komplex erhalten. Des Weiteren schließen sich an den zu entfernenden Einzelbaumbestand weitere Gehölzstrukturen an, so dass der Charakter der Landschaft erhalten bleibt.

Ein quantitativer Ausgleich des Eingriffs in die Biotope erfolgt über den Kompensationsflächenpool der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Eine betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigung der Landschaftsbildfunktion und der Erholungsfunktion kann ausgeschlossen werden.



4.3.3 Bezugsraum 3: Bewegte Endmoränenlandschaft mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und diversen kleinen Wäldern und Feldgehölzen

Planungsrelevante Funktionen in dem durch bewegte Endmoränenlandschaft mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und diversen kleinen Wäldern und Feldgehölzen charakterisierten Bezugsraum sind:

- Pflanzen und Tiere
- Boden
- Grundwasserschutzfunktion
- Landschaft

4.3.3.1 Pflanzen und Tiere

Baubedingte Auswirkungen

Baumaßnahme einhergehend kommt es zu einer temporären Flächeninanspruchnahme durch die Anlage von Arbeitsstreifen. Es werden nur Flächen beansprucht, welche sich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang des Gehund Radweges befinden. Gemäß geplanten allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen sind Biotoptypen von geringer Wertigkeit bzw. Bedeutung für den Naturhaushalt in Anspruch zu nehmen.

Die Flächeninanspruchnahme und Gehölzrückschnitte bedeuten gleichzeitig einen zeitlich bedingten Lebensraumverlust für Tiere in diesen Bereichen. Die Ausdehnung der Inanspruchnahme ist jedoch gering, so dass im Umfeld genügend vergleichbare Strukturen zur Verfügung stehen.

Durch den zu erwartenden Baulärm und die Anwesenheit von Menschen ist davon auszugehen, dass Tiere gestört werden können. Zur Vermeidung entsprechender Störungen sind zeitliche Befristungen für die erstmalige Inanspruchnahme von Flächen und Gehölzen vorgesehen. Demzufolge ist die Rodungszeitbeschränkung einzuhalten.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die baubedingte Störung von Jagdhabitaten für Fledermäuse können aufgrund von weiträumigen umliegenden Alternativflächen, bauzeitlichen Gehölzschutzmaßnahmen sowie durch die zeitlich begrenzte Beanspruchung ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 1.1V, 1.3V, 2.1VA, 2.3VA und der zeitlichen Befristung der baubedingten Auswirkungen sowie einem Angebot an Alternativflächen in der näheren Umgebung können erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Analgebedingte Auswirkungen

Durch die Herrichtung des Geh- und Radweges kommt es zum Verlust von Biotopen. Es werden Gehölze, Grünland, ein Teil einer Grünanlage, Hecken sowie eine Wallhecke dauerhaft in Anspruch genommen. Erhebliche Beeinträchtigungen

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 19.2.1



entstehen durch die Beseitigung von Gehölzen. Mit dem Verlust der Biotopstrukturen gehen ebenfalls deren Habitatfunktionen wie z.B. Leitlinien für Fledermäuse verloren.

Fast die gesamten ca. 7,7 km Strecke sind seitlich mit Gehölzen bestanden und die wegfallenden 14 Bereiche zwischen 14 m und 125 m Länge machen insgesamt ca. 530 m Strecke aus. Die erhebliche Beeinträchtigung für Fledermäuse durch die Beeinträchtigung von Leitlinien kann aufgrund der geringen zu entnehmenden Gehölzstrukturlängen, den Gehölzschutzmaßnahmen und im Umfeld vorhandener Ausweichmöglichkeiten ausgeschlossen werden.

Eine tiefergehende Betrachtung der Auswirkungen auf die Fauna ist der Anlage I zum LBP (Artenschutzfachbeitrag) zu entnehmen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.

4.3.3.2 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Die Herrichtung des Geh- und Radweges bedingt eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme. Baubedingt kommt es zu einer Beanspruchung des Bodens durch Baufahrzeuge, was zu Schäden der oberflächlichen Bodenstruktur in Form von Bodenverdichtungen führen kann.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die beanspruchten Flächen durch Bodenlockerungen wieder in Ihren ursprünglichen Zustand versetzt (vgl. 1.4V), so dass die baubedingten Auswirkungen als nicht erheblich bewertet werden können.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt kommt es zu einer dauerhaften Beeinträchtigung von Böden durch Versiegelung und Überbauung. Mit der Versiegelung geht ein dauerhafter Verlust der natürlichen Bodenfunktionen einher, welcher eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt. Die Inanspruchnahme von Böden ist mit einem entsprechenden Faktor in der Eingriffsbilanzierung auszugleichen.

Im Randbereich des Geh- und Radweges sind Nebenanlagen in Form von Banketten und Entwässerungsanlagen geplant. Diese Bereiche können als unversiegelte Flächen bilanziert werden und somit können ihre natürlichen Bodenfunktionen erhalten bleiben.

Des Weiteren wird durch die kleinteilige Tangierung eines Bodendenkmals in Form von historischen Wegespuren die Archivfunktion des Bodens geringfügig beeinträchtigt. Hier bedarf es einer Beteiligung (vgl. 1.5V) des Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege sowie einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 13 NDSchG. Im Schreiben vom 14.07.2020 des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege, wurde dem Vorhaben zugestimmt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 19.2.1



Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.

4.3.3.3 Grundwasserschutzfunktion

Baubedingte Auswirkungen

Beeinträchtigungen des Grundwassers sind im Zuge der Baudurchführung unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der in Kapitel 3.2 aufgeführten Vermeidungsmaßahmen nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Anlage des Geh-und Radweges kommt es durch Versiegelungen zu einer eingeschränkten Versickerungsrate. Der durch die Bodenversiegelung zu erwartende zusätzliche Abfluss wird größtenteils ortsnah in Versickerungsmulden versickert Lediglich in der Nähe der zwei querenden Gräben wird Regenwasser den Vorflutern zugeführt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftswasserhaushaltes ist nicht zu erwarten.

Oberflächengewässer werden im Bezugsraum 3 nicht tangiert.

Die Ge- bzw. Verbote des Wasserschutzgebietes (WSG) "Getelo-Itterbeck" werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt, da Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausschließlich außerhalb des WSG stattfindet.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Das Niederschlagswasser wird gemäß Wasserrechtlichen Fachbeitrag als unbelastet betrachtet, dementsprechend wird auf eine Behandlung verzichtet.

4.3.3.4 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind zeitlich begrenzt und demzufolge als nicht erheblich zu werten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt überwiegend in Bereichen mit Einzelbaumbestand und Heckenstrukturen. Hier wird durch die Herrichtung des Gehund Radweges ein Einschnitt in die lineare Struktur entlang der Kreisstraße K 40 erfolgen. Der Ausgleich der funktionalen Entwertung erfolgt über den Biotopwert. Der weitaus größere Teil der Kulturlandschaft bleibt als einheitlicher Komplex erhalten. Des Weiteren schließen sich an den zu entfernenden Einzelbaumbestand weitere Gehölzstrukturen an, so dass der Charakter der Landschaft erhalten bleibt.

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 19.2.1



Ein quantitativer Ausgleich des Eingriffs in die Biotope erfolgt über den Kompensationsflächenpool der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft ist nicht zu erwarten.

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 19.2.1



Betriebsbedingte Auswirkungen

Eine betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigung der Landschaftsbildfunktion und der Erholungsfunktion können im Bezugsraum 3 ausgeschlossen werden.

4.4 Zusammenfassung der Beeinträchtigungen

Durch die geplante Herrichtung des Geh- und Radweges zwischen Getelo und Halle von der K 02 bis zur K 03 kommt es überwiegend zu anlagebedingten Konflikten in Form von Versiegelung und dem Verlust von Biotoptypen. Dies betrifft überwiegend den Verlust von Einzelbäumen, Baumreihen, Feldgehölzen sowie heimischen Hecken. Erhebliche bau- und betriebsbedingte Konflikte können durch entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verhindert werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden resultieren aus der Neuversiegelung von bisher unversiegelten Flächen. Das Schutzgut Wasser und die damit verbundene Grundwasserneubildungsrate wird nicht erheblich beeinträchtigt, da der Oberflächenabfluss größtenteils vor Ort versickert und zu kleinen teilen den bestehenden Entwässerungssystemen zugeführt wird.

In Bezug auf die Fauna werden durch die geänderte Flächennutzung und die damit verbundenen Gehölzrodungen kleinflächig Brut- und Nahrungs- und Jagdhabitate eingeschränkt, welche sich jedoch nicht auf die Populationen auswirken, da in unmittelbarer Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten und Ersatzhabitate zur Verfügung stehen. Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten können gemäß Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (vgl. Anlage I zum LBP) sowie durch die Umsetzung von VA Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Erhebliche Belastungen des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung bestehen nicht. Einzig die kleinteilige Überprägung eines Teils einer Wallhecke beeinträchtigt das Landschaftsbild in unerheblicher Weise.

Es wird ein Bodendenkmal in Form von Wegespuren vorhabenbedingt geringfügig beeinträchtigt. Hier gilt die Minimierung der mit der vorhabenbedingten Inanspruchnahme des Bodendenkmales verbundenen Beeinträchtigungen durch eine detaillierte Sicherung und Dokumentation im Zuge einer Prospektion durch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (vgl.1.5V).

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 3.2 aufgeführten Maßnahmen kann der überwiegende Teil der zu erwartenden Beeinträchtigungen als nicht erheblich betrachtet werden. Die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen werden durch entsprechende Ausgleichmaßnahmen kompensiert.



Nr. Konflikt	Kurzbezeichnung des Konflikts	Beschreibung	Beeinträchtigungs- umfang
K1	Baubedingte Beeinträchtigung von Amphibien	Beeinträchtigung der Wanderbeziehungen	Nicht erheblich aufgrund der Bauzeiten- beschränkung
K2	Baubedingte Beeinträchtigung des Igels	Beeinträchtigung natürlicher Lebensraumstrukturen des Igels	Nicht erheblich aufgrund der Gehölzschutz- maßnahmen
К3	Baubedingte Beeinträchtigung von Nist- und Ruhestätten	Entfernen von Nist- und Ruhestätten, Stören des Brutgeschäftes	Nicht erheblich aufgrund der Bauzeiten- beschränkung
К4	Baubedingte Inanspruchnahme von Offenlandbiotopen (GA, GITi, AS, PHG)	Temporäre Beeinträchtigung von Offenlandbiotopen während der Bauzeit	Nicht erheblich auf Grund der Wiederherstellung
К5	Baubedingte Inanspruchnahme von Böden allgemeiner Bedeutung	Temporäre Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen	Nicht erheblich aufgrund der Wiederherstellung
К6	Anlagebedingte Beeinträchtigung von Flugrouten (Leitlinien) durch Gehölzrodung	Beeinträchtigung von Leitlinien für die Jagd. Nördlich der K 40	Nicht erhebliche Beeinträchtigung aufgrund der räumlichen Beschränkung
К7	Anlagebedingte Inanspruchnahme von Böden allgemeiner Bedeutung	Bodenversiegelung, Verlust der natürlichen Bodenfunktionen	Erhebliche Beeinträchtigung kompensiert durch Kompensationsmaßn ahme
K8	Anlagebedingte Beeinträchtigung von Bodendenkmalen	Geringfügige Beeinträchtigung von kulturhistorisch wertvollen	Nicht erhebliche Beeinträchtigung welcher durch



Nr. Konflikt	Kurzbezeichnung des Konflikts	Beschreibung	Beeinträchtigungs- umfang
		Sachgütern und der Archivfunktion des Bodens	Sicherung und Dokumentation der Funde begegnet wird.
К9	Anlagebedingte Inanspruchnahme eines Teils einer Strauch-Baum- Wallhecke (HWM)	Teilverlust der Biotopfunktionen, Teilverlust eines Landschaftselementes	Erhebliche Beeinträchtigung Kompensation durch Kompensationsfläche
K10	Anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölzbiotopen (HBE, HBA, WQT, WCE (Ei, Fi) 2q-)	Teilverlust der Biotopfunktionen	Erhebliche Beeinträchtigung Kompensation durch Kompensationsfläche
K11	Anlagebedingte Inanspruchnahme von Offenlandbiotope (GA, GIT, GITi, AS, PHG)	Teilverlust der Biotopfunktionen	Erhebliche Beeinträchtigung Kompensation durch Kompensationsfläche
K12	Bauzeitliche Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes	Beeinträchtigung der Wasserqualität	Nicht erheblich aufgrund der Vermeidung durch externe Lagerung

Tabelle 8: Konfliktverzeichnis

4.5 Eingriffsbilanzierung- und Ausgleichbilanzierung

"Ziel der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist,

- die Ermittlung des derzeitigen ökologischen Wertes der vom Eingriff betroffenen,
 d. h. der überplanten Flächen (Eingriffsflächenwert) und des von der Planung betroffenen Raumes,
- II. die Ermittlung der ökologischen Wertverschiebung (Verlust bzw. Verbesserung auf der Fläche) durch die Planung (Kompensationswert)
- III. ggf. die Ermittlung der Flächengröße für externe Kompensationsmaßnahmen (außerhalb der Eingriffsfläche, falls auf der Eingriffsfläche Defizite bestehen bleiben).
- zu I. Ermittlung des Eingriffsflächenwertes Die Bewertung der Eingriffsfläche erfolgt nach Vergabe von Wertfaktoren für einzelne Biotoptypen. Dieser Faktor wird mit der vom Eingriff betroffenen Flächengröße multipliziert.



Eingriffsflächengröße x Wertfaktor = Eingriffsflächenwert als Werteinheit (WE)

In der weiteren Berechnung ist der Eingriffsflächenwert gleichzeitig als Gesamtverlust definiert (100% ige Vernichtung unterstellt).

zu II. Ermittlung der Kompensationswerte und Flächen auf der Eingriffsfläche Grundsätzlich sind drei Varianten denkbar:

- 1. Vor Ort (auf der Eingriffsfläche) erfolgt durch bestimmte Maßnahmen (Anlage Biotop, Hecken etc.) eine Überkompensation (i. d. R. nur theoretisch denkbar).
- 2. Vor Ort erfolgt eine vollständige Kompensation (ökologische Bilanz vor Ort ist ausgeglichen).
- 3. Vor Ort ist keine vollständige Kompensationsmöglichkeit gegeben, d. h., es verbleibt ein Kompensationsdefizit (Kompensationsrestwert).

Das Kompensationsdefizit ist auf einem anderen externen Standort durch entsprechende Maßnahmen zu beheben (die Ermittlung der erforderlichen Flächengröße erfolgt gemäß Ziffer III). Um festzustellen, welcher der drei Fälle zutrifft, sind vom Eingriffsflächenwert (Totalverlust unterstellt) einzelne Punkte in Abzug zu bringen, wie:

- der Wert von Neuanlagen (Heckenanpflanzung, Biotopanlage, etc.);
- der Wert verbleibender Altanlagen abzüglich eines ggf. eintretenden Wertverlustes (Hecken, Teiche etc.)."

"Der Kompensationswert errechnet sich demnach wie folgt:

Eingriffsflächenwert

- ./. Neuanlagenwert (z. B. Hecke)
- ./. Altanlagenwert evtl. mit Wertverlust (z. B. Teichanlage)
- => **Summe** a) Überkompensation
 - b) Kompensation +/- 0
 - c) Kompensationsdefizit"

Die erforderliche Flächengröße ergibt sich nach folgender Berechnung: Kompensationsdefizit:

Aufwertungsfaktor = Flächengröße

Der Aufwertungsfaktor ergibt sich aus der Gegenüberstellung von derzeitigem Ist-Wert und dem angestrebten Wert auf der Fläche (Soll-Wert).

Soll-Wert

./. Ist-Wert

Aufwertungsfaktor

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 19.2.1



Im Folgenden wird der Eingriffsflächenwert und der Kompensationswert für die Bezugsräume 1, 2 und 3 ermittelt:

1. Ermittlung des Eingriffsflächenwertes (= 100 % iger Verlust)

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst. Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind im vorliegenden Fall nicht zu erwarten.

Biotoptyp	Flächengröße (m²)	Wertfaktor	Werteinheiten		
Acker- und Gartenbaubiotope					
Sandacker (AS)	10780	0,8	8624		
Grünland					
Grünland-Einsaat (GA)	7755	1	7755		
Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET)	699	1,6	1118,4		
Intensivgrünland trockener Mineralböden (GIT)	1955	1	1955		
Intensivgrünland trockener Mineralböden, lineare Ausprägungen an Grabenböschungen, Weg- und Straßenrändern (GITi)	5695	1	5695		
Intensivgrünland trockener Mineralböden, lineare Ausprägungen an Grabenböschungen, Weg- und Straßenrändern mit Allee/ Baumreihe (GITi/ HBA)	1024	1,6	1638,4		
Sonstige Weidefläche (GW)	515	1	515		



Biotoptyp	Flächengröße (m²)	Wertfaktor	Werteinheiten
Trittrasen (GRT)	63	0,3	18,9
Trittrasen (GRT)/ sonstiger Einzelbaum (HBE)	44	1,6	70,4
Wälder			
Birken- und Zitterpappel Pionierwald (WPB)	190	1,6	304
Eichen- und Hainbuchenmisch-wald mittlerer, mäßig basenreicher Standorte (WCE)	63	2,6	163,8
Eichen- und Hainbuchenmisch-wald mittlerer, mäßig basenreicher Standorte, schwaches bis mittleres Baumholz, llex-reich, schlechte Ausprägung (WCE2i)	340	2,6	884
Eichen- und Hainbuchenmisch-wald mittlerer, mäßig basenreicher Standorte dominiert von Eiche und Fichte, schwaches bis mittleres Baumholz, kulturhistorische Reliefveränderung, schlechte Ausprägung (WCE (Ei, Fi) 2q)	1129	2,6	2935,4
Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (WQT)	357	2,6	928,2
Eichenmischwald armer,	2251	3	6753



Biotoptyp	Flächengröße (m²)	Wertfaktor	Werteinheiten	
trockener Sandböden, schwaches bis mittleres Baumholz (WQT2)				
Laubwald-Jungbestand (WJL)	151	1,6	241,6	
Grünanlagen				
Hausgarten mit Großbäumen (PHG)	370	1,3	481	
Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)	50	0,6	30	
Gebüsche und Gehölzbest	ände			
Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (BFR)	814	1,6	1302,4	
Allee/ Baumreihe (HBA)	152	1,6	243,2	
Sonstiger Einzelbaum/ Baumgruppe (HBE)	262	1,6	419,2	
Baumhecke (HFB)	570	1,6	912	
Strauch Baumhecke (HFM)	2486	1,6	4089,6	
Naturnahes Feldgehölz (HN)	1892	2	3784	
Strauch-Baum-Wallhecke (HWM) (§30/24)	591	3,5	2127,6	
Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren				
Nitrophiler Staudensaum (UHN)	56	1	56	
Binnengewässer				

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 19.2.1



Biotoptyp	Flächengröße (m²)	Wertfaktor	Werteinheiten
Kalk- und nährstoffreicher Graben (FGA)	941	2	1882
Gebäude- Verkehrs und Ind	dustrieflächen		
Weg (OVW)	70	0	0
Straße (OVS)	70	0	0
Sonstige Anlage zur 70 Energieversorgung (OKZ)		0	0
	54.927,1		

Tabelle 9: Ermittlung Eingriffsflächenwert

2. Ermittlung des Kompensationswertes auf der Eingriffsfläche

Nachfolgend wird zunächst der Neuanlagenwert (Kompensationswert) des geplanten Geh- und Radweges ermittelt und dann vom Eingriffsflächenwert abgezogen.

Biotoptyp	Flächengröße (m²)	Wertfaktor	Werteinheiten (WE)	
Grünland				
Intensivgrünland trockener Mineralböden, lineare Ausprägungen an Grabenböschungen, Weg- und Straßenrändern (GITi)	19.557	1	19.557	
Binnengewässer				
Kalk- und nährstoffreicher Graben (FGA)	3386	2	6772	
Gebäude- Verkehrs und Industrieflächen				
Weg (OVW)	18.437	0	0	



Biotoptyp	Flächengröße (m²)	Wertfaktor	Werteinheiten (WE)
Gesamtgröße	41.380	Kompensationswert	26.329

Tabelle 10: Ermittlung Kompensationswert

Da auf einer Fläche beide Faktoren (Boden + Biotope) ausgeglichen werden können, wird zur Kompensationsberechnung der höhere Flächenumfang angenommen.

3. Ermittlung des Kompensationsbedarf für externe Kompensationsmaßnahmen

Bilanz: Eingriffsflächenwert 54.927,10 WE

Kompensationswert - 26.329,00 WE

Kompensationsdefizit 28.598,10 WE

Externe Kompensationsmaßnahmen:

Ersatz für

- Offenlandbiotope (AS, GIT, GITi, GA, GET, GRT, GW, PHG, PHZ, UHN)
- Gehölzbiotope (BFR, GITi / HBA, GRT / HBE, HBA, HBE, HFB, HFM, HN)
 - Davon geschützte Wallhecke (HWM§)
 - o Davon Wald (WCE, WCE(Ei, Fi)2q-, WCE2i-, WJL, WP, WQT, WQT2)
- Gewässerbiotope (FGA)

Der Eingriff in die Gewässerbiotope kann durch die neu geschaffenen Gräben und Mulden komplett ausgeglichen werden. Das verbleibende Wertpunktedefizit wird über eine Ablösevereinbarung mit der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim ausgeglichen.

Ablösekostenschätzung

Was	Menge Eingriff	Einheit	Menge Ausgleich	Einzelpreis	Kosten
Wald	4.481	m ²	8.962	10€ / qm	89.620,00 €
Wallhecke	255	m	255	70 €	17.850 €
sonstige	13.904,5	WE	19.905	3,75 €	52.141,88 €

Gesamt 159.611,88 €

Die Ablösesumme beträgt dementsprechend rund 159.611,88 €.

Der Eingriff ist somit ausgeglichen.

5 Maßnahmenplanung

Gem. § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.



Verursacher von Eingriffen sind nach § 15 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Diesem Grundsatz wurde bereits frühzeitig in der Planung Rechnung getragen, indem bei der Festlegung der Arbeitsstreifen und Lagerflächen naturschutzfachlich wertvolle Bereiche so weit wie möglich ausgenommen wurden und die in Anspruch zu nehmenden Flächen auf ein Mindestmaß begrenzt wurden.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Nach Art und Umfang ist dabei nach den folgenden Maßnahmen zu differenzieren:

- Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
- Gestaltungsmaßahmen
- Ausgleichsmaßnahmen
- Ersatzmaßnahmen

Die Darstellung der einzelnen Maßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan erfolgt in den Maßnahmenplänen im Maßstab 1: 500 / 1: 1.000 (vgl. Unterlage 9.2). Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen ist den Maßnahmenblättern (vgl. Unterlage 19.3) zu entnehmen.

5.1 Ableitung des Maßnahmenkonzeptes

Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen die im Zusammenhang mit der Herrichtung des Geh- und Radweges einhergehen sind so weit wie möglich zu kompensieren. Dementsprechend wurde ein Maßnahmenkonzept erarbeitet, welche Kompensationsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen beinhaltet.

Im Folgenden werden die einzelnen Maßnahmenarten (vgl. Kap. 5.0) kurz beschrieben.

3A: Ausgleichmaßnahmen

 3.1A: Kompensation der Inanspruchnahme von Agrar- und Gehölzbiotopen sowie von Versiegelung auf Ökokontoflächen der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim.

5.2 Maßnahmenübersicht

Maßnahmen- nummer	Maßnahme	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Größe, Umfang
1.1V	Schutz von Einzelbäumen und Gehölzflächen in der Bauphase (DIN 19820 und	Schutzzäume und Baum- Stammschutz zur Sicherung von	Auf etwa 3.880 m Länge

GP_UW_T_LBP_final.doc gedruckt am: 20.10.20 - 14:54



Maßnahmen- nummer	Maßnahme	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Größe, Umfang
	RAS-LP 4) und fachgerechter Kronenrückschnitt (Seitliches Aufasten) vor Aufnahme der Bautätigkeiten.	Gehölzbeständen, Einrichtung einer Bautabuzone. Im Bereich der Arbeitsstreifen und im Baufeld ist bei Bedarf der Baumbestand durch einen fachgerechten Kronenrückschnitt (Seitliches Aufasten, zur Vermeidung der Schädigung oder unsachgemäßen Entfernung, zu schützen.	
1.2V	Verzicht auf bauzeitliche Lagerung von Material und Maschinen im Wasserschutzgebiet	Bauzeitlicher Schutz des WSG	Auf etwa 1.100 m Länge
1.3V	Einsatz einer Umweltbaubegleitung	Überwachung aller Maßnahmen vor, während und nach den Bauarbeiten.	Gesamter Baubereich
1.4V	Bauzeitlicher Umgang mit Acker- und Vegetationsflächen.	Abdeckung von Vegetationsflächen mit geeigneten Materialien. Abschieben des Ackerbodens und Lagerung als Oberbodenmiete. Mach Beendigung der Baumaßnahmen Herstellung der Flächen in ursprünglichen Zustand.	Auf etwa 23.000 m² Arbeitsstreifen
1.5V	Dokumentation von Bodendenkmalen vor vorhabenbedingter Inanspruchnahme.	Archäologische Grabungen unter Aufsicht des Niedersächsischen Landesamt für	an etwa drei Standorten

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 19.2.1



Maßnahmen- nummer	Maßnahme	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Größe, Umfang
		Denkmalpflege und das Büro des Landrates- Kultur und Denkmalschutz des Landkreises Grafschaft Bentheim.	
2.1VA	Artgerechte Baufeldfreimachung (Fledermäuse) durch Beachtung der Nutzungszeiträume der Arten unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer vorherigen Überprüfung.	Fällungen zwischen dem 1.9. und 31.10. des jeweiligen Jahres, Überprüfung potenzieller Höhlenbäume, potenzielle Quartiere durch Tuchvorhänge verschließen.	Bei allen zu fällenden Gehölzen mit einem Brusthöhendurch messer größer 30 cm
2.2VA	Durchführung der Bauarbeiten in der Nähe des Stillgewässers außerhalb der Zeiträume März bis Mai und September bis Oktober.	Durchführung der Straßenbauarbeiten außerhalb der Wandermonate von Amphibien.	200 m Länge
2.3VA	Vergrämen von Brutvögeln in Baufeldnähe.	Vergrämung mittels Flatterband oder reflektierender Scheiben.	Insgesamt etwa 4.330 m Länge
3.1 A	Kompensation der Inanspruchnahme von Agrar- und Gehölzbiotopen sowie von Versiegelung.	Ökokontoflächen der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim.	255 m Wallhecke 4.481 m² Wald 13.904,1 WE sonstige Biotope

Tabelle 11: Übersicht der Maßnahmen

6 Vergleichende Gegenüberstellung

Die abschließende vergleichende Gegenüberstellung der durch den Eingriff hervorgerufenen maßgeblichen Konflikte wird in die einzelnen Funktionsbereiche aufgeschlüsselt und differenziert für den jeweiligen Bezugsraum abgebildet.

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 19.2.1



Es erfolgt die Gegenüberstellung der jeweiligen Konflikte mit dem bestimmten Funktionsraum, damit ersichtlich ist, inwieweit ein funktionaler Ausgleich in den einzelnen Konfliktfeldern geschaffen werden kann.



Vergleichende Gegenüberstellung				
Maßgebliche Konflikte	Umfang/ Funktionen i	Betroffene n	Zugeordnete Maßnahmenkomplexe/ Einzelmaßnahmen	Umgang, Größe
Biotope	12.097 m ²			
 Teilverlust von Gehölzbiotopen 	27.938 m ²		Ziel: Kompensation der Eingriffe im	14.074,5 WE
- Teilverlust von Offenlandbiotopen	255 m		Kompensationsflächenpool der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim.	4.481 m ² Wald
 Anlagebedingte Inanspruchnahme eines Teils einer Strauch-Baum- Wallhecke (HWM) 			Maßnahme: 3.1V	255 m
Habitatbeeinträchtigung	3.850 m Gehölze	seitliche	Ziel: Schutz von Einzelbäumen und	3.850 m
 Baubedingte Beeinträchtigung von Nist- und Ruhestätten, Baubedingte Beeinträchtigung des Igels 			Gehölzflächen in der Bauphase (DIN 19820 und RAS-LP 4) in Verbindung mit Einrichtung einer Bautabuzone und fachgerechter Kronenrückschnitt (Seitliches Aufasten) vor Aufnahme der	seitliche Gehölze
	4.330 m	seitliche	Bautätigkeiten.	
	Freifläche		Maßnahme: 1.1V	4.330 m
			Ziel: Vergrämen von Brutvögeln im Baufeld	seitliche Freifläche
	200 m		Maßnahme: 2.3VA	
 Baubedingte Beeinträchtigung von 			Ziel: Vermeidung von Beeinträchtigungen der Amphibien durch	200 m



	Amphibien		Bauzeitbeschränkung	
		1, 5	Maßnahme: 2.2VA	
	 Anlagebedingte Beeinträchtigung von Fledermäusen durch Gehölzrodung 	14 Bereiche zwischen 14 m und 125 m insgesamt ca. 530 m	Ziel: Schutz von Gehölzen während der Bauphase, erneute Kontrolle von Bäumen auf Fledermäuse (Bruthöhlen) vor der Fällung, Reduzierung der Inanspruchnahme von Gehölzen durch Trassenanpassungen	3.880 m seitliche Gehölze Ca. 650 m
			Maßnahmen: 1.1V, 2.1VA	
Boden	 Baubedingte Inanspruchnahme von Böden allgemeiner Bedeutung 	23.000 m ²	Ziel: Schonung und Widerherstellung von Vegetations- und Ackerflächen während der Bauzeit	23.000 m ²
			Maßnahme: 1.4V	
	 Verlust der Bodenfunktionen von Böden ohne besondere Bedeutung durch Versiegelung, Umgestaltung, Auf- und Abtrag von Boden 	18.247 m ²	Ziel: Kompensation der Eingriffe im Kompensationsflächenpool der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim. Maßnahme: 3.1V	14.074,5 WE 4.481 m ² Wald



Vergleichende Gegenüberstellung							
- Anlagebedingte Beeinträchtigung von Bodendenkmalen	An etwa drei Standorten	Ziel: Minimierung der Beeinträchtigungen eines Bodendenkmals durch vorhabenbedingte Inanspruchnahme im Bereich des geplanten Geh- und Radweges durch Dokumentation eines Bodendenkmals vor vorhabenbedingter Inanspruchnahme Maßnahme: 1.5V	An etwa drei Standorten und bei Bedarf				
Wasser - Bauzeitliche Beeinträchtigung der Wasserschutzgebietes	Auf etwa 1.100 m Länge	Ziel: Bauzeitlicher Schutz des Wasserschutzgebietes durch Lagerung außerhalb Maßnahme: 1.2V	Auf etwa 1.100 m Länge				

Tabelle 12: Vergleichende Gegenüberstellung

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 19.2.1



7 Gesamtbeurteilung des Eingriffs

Die im Kapitel 5 und 6 dargestellten unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen werden, aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit entsprechend geeigneter Flächen vor Ort für den erforderlichen Ausgleich, im Kompensationsflächenpool der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim ausgeglichen.

8 Anlagen

Unterlage 9.3 Maßnahmenblätter

I Artenschutzbeitrag

II Kostenschätzung

III Dokumentation des Entscheidungsprozesses der Planungsraumanalyse

9 Kartenteil

19.2.1.1 Bestandsübersicht

19.2.1.2 Bestand und Konflikte

19.2.1.3 Artenschutz

Unterlage 9.1 Maßnahmenübersicht

Unterlage 9.2 Maßnahmenplan

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 19.2.1



10 Literatur und Quellenverzeichnis

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

- BARTSCHV(BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 (869)); zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- BBodschG: Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212) geändert worden ist. http://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/index.html. Aufgerufen am 22. Mai 2020.
- BIMSCHG: Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBI. I S.1943) geändert worden ist. http://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/index.html. Aufgerufen am 22. Mai 2020.
- BMVBS (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG) (2012): Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE) Ausgabe 2012.
- BMVBS (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG) (2012): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) Ausgabe 2011.
- BNATSCHG (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 96 G v. 18.07.2016 (BGBI. I S. 1666).
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT VOM 24.JULI 2002: Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BundesImmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft TA Luft).
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 26. August 1998: Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA Lärm).
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ (2009): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG): http://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/WHG.pdf. Aufgerufen am 25.Mai 2020.

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 19.2.1



- BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2018): Urteil vom 27.11.2018 -BverwG 9 A 8.17. Planfeststellung mit Schwerpunkten im Wasserrecht, Habitatschutz und Artenschutz. https://www.bverwg.de/271118U9A8.17.0. Aufgerufen am 26. Mai 2020.
- BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2017): Urteil vom 02.11.2017 BverwG 7 C 25.15. Prüfung Verschlechterungsgebot (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG). https://www.bverwg.de/021117U7C25.15.0. Aufgerufen am 26. Mai 2020.
- DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, September 1990.
- RAS-LP 4: Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Ausgabe 1999, Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., Köln.
- EG-ARTSCHV (EG ARTENSCHUTZVERORDNUNG VERORDNUNG):
 Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996
 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und
 Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, vom 03.03.1997
 (ABI L 61 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr.
 750/2013 der Europäischen Kommission vom 29.07.2013 (ABI 2012, S. 1).
- FFH-RICHTLINIE(FLORA-FAUNA-HABITAT RICHTLINIE): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (AB1 L 206 vom 22.7.1992, S. 7); zuletzt geändert durch Art. 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.Mai 2013.
- VSCHRL VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 über die Er-haltung der wildlebenden Vogelarten. Das Europäische Parlament und der Rat ABI.EU Nr. L 20/7 vom 26.01.2010.

Literatur

BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG. (2012). Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau. (RE).



- BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (LABO) (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.
- BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE (2018): Karten zum 2. WRRL-Bewirtschaftungsplan. https://geoportal.bafg.de/wfdmaps2017/. Aufgerufen am 27.Mai 2020.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (2011): Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie und ihre Umsetzung in Deutschland. https://www.bmu.de/themen/wasserabfall-boden/binnengewaesser/gewaesserschutzpolitik/deutschland/umset zung-der-wrrl-in-deutschland/. Aufgerufen am 27.Mai 2020.
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2010): Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung GrwV). https://www.gesetze-im-internet.de/grwv_2010/GrwV.pdf. Aufgerufen am 27. Mai 2020.
- BUNDESINFORMATIONSZENTRUM LANDWIRTSCHAFT (2019): Nitrat im Grundwasser Was hat die Landwirtschaft damit zu tun? https://www.landwirtschaft.de/diskussion-und-dialog/umwelt/nitrat-im-grundwasser-was-hat-die-landwirtschaft-damit-zu-tun/. Aufgerufen am 27. Mai 2020.
- BUND (2019): Nitrat im Trinkwasser: Gülle und synthetischer Dünger aus der Landwirtschaft belasten unser Wasser.

 https://www.bund.net/themen/fluesse-gewaesser/nitratstudie/.

 Aufgerufen am 27. Mai 2020.
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2016):
 Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
 (Oberflächengewässerverordnung OgewV). Anlage 7 (zu § 5
 Absatz 4 Satz 2). Allgemeine physikalisch-chemische
 Qualitätskomponenten. https://www.gesetze-iminternet.de/ogewv_2016/anlage_7.html. Aufgerufen am 27. Mai
 2020.
- DRACHENFELS, O. V. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Hannover.
- DRACHENFELS, O. V. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. In: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



- (NLWKN) (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Nr. 1/2012.
- DRACHENFELS, O. V. (2010): Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. In: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Nr. 4/2010.
- DR. SCHLEICHER & PARTNER INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2020): Neubau eines Geh-und Radweges im Zuge der K 40 von der K2 in Getelo bis zur K3 in Halle. Baugrunduntersuchung. Gronau.
- GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. In: Niedersächsicher Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Natur-schutz (NLWKN) (Hrsg.) Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen, Heft 43: 1-507. Hannover.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30.

 November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67
- HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C.& PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1)
- HECKENROTH, H. (1991): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassg. Informationsd. Naturschutz Niedersachs. 13 (6): 121-126, Hannover.
- KRAMER-ROWOLD/ ROWOLD, ARBEITSGEMEINSCHAFT COPRIS (2019): Neubau eines Radweges an der K 40 von der K 02 bis zur K 03. Faunistische Untersuchungen. Feb.- Sep. 2019. Erläuterungsbericht. Großenbreden, Marienmünster.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassg. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4(15)
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. In: Niedersächsicher Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (Hrsg.) Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen, Heft 48: 1-552 + DVD. Hannover.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Listen



- gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilzarten Deutschlands, Bd. 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-282.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilzarten Deutschlands, Bd. 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C.& Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1)
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU NORDRHEIN-WESTFALEN (2012): Arbeitshilfen zum "Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW".
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU NORDRHEIN-WESTFALEN (2012): Planungsleitfaden Eingriffsregelung.
- LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM (2001): Regionales Raumordnungsprogramm 2001 für den Landkreis Grafschaft Bentheim.
- LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM, FACHBEREICH BAU UND UMWELT (1998): Landschaftsrahmenplan Landkreis Grafschaft Bentheim.
- LBV-SH LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.
- LBEG LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE NIEDERSACHSEN (2018a): Themenkarten zur Bodenkunde im Untersuchungsgebiet: http://nibis.lbeg.de/cardomap3/.Aufgerufen am 1. Juni 2020.
- LBEG LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE NIEDERSACHSEN (2018b): Themenkarten zur Hydrogeologie im Untersuchungsgebiet: http://nibis.lbeg.de/cardomap3/. Aufgerufen am 1. Juni 2020.
- LGLN LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDESVERMESSUNG
 NIEDERSACHSEN (2018). Orthophotos und Digitale Topographische
 Karte des Untersuchungsgebietes.
- LUDWIG, D. & MEINIG, H. (1991): Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotopen. Gutachten für den



- Landschaftsverband Rheinland. Auftragnehmer: Fröhlich & Sporbeck, Landschafts- und Ortsplanung. Umweltplanung. Bochum.
- MAAS, S.; DETZEL, P. & A. STAUDT (2007): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 577-606. Bonn Bad Godesberg
- NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2010a): Naturräumliche Regionen in Niedersachsen. Stand November 2010a)
- NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2010b): Avifaunistisch wertvolle Bereiche in Niedersachsen. Staatliche Vogelschutzwarte. Shape-Dateien.
- NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2010c): Für die Fauna wertvolle Bereiche in Niedersachsen. Shape-Dateien.
- NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2011): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.
- NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2017): Informationen aus der Datenbank des Tierarten-Erfassungsprogramms des NLWKN aus dem Meldezeitraum 2001 2016.
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2018): https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLa yer=TopographieGrau&X=5911049.56&Y=564899.15&zoom=5. Aufgerufen am 11. Juni 2020.
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2018): Wasserrahmenrichtlinie. Grundwasser. https://www.umwelt.niedersachsen.de/service/umweltkarten/wasserrahmenrichtlinie_egwrrl/grundwasser/grundwasser-83083.html. Aufgerufen am 27. Mai 2020.
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2018): Gütebewertung nach EG-WRRL (2014). https://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/wasser/grundwasser/grundwasserbericht/grundwasserbeschaffenheit/guetebewertung_n

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 19.2.1



ach_egwrrl_2014/bewertung2014-137731.html._Aufgerufen am 27. Mai 2020.

- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKL) (2009): Hintergrunddokumente 2009. http://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/egwasserrahm enrichtlinie/umsetzung_egwrrl/bewirtschaftungsplaene/hintergrunddokumente-2009-45644.html. Aufgerufen am 27. Mai 2020.
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2018): Grundwasserkörper in Niedersachsen und Bremen.https://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/wasser/grundwasser/grundwasser/grundwasser/grundwasser/grundwasserkoerper-105236.html. Aufgerufen am 28. Mai 2020.
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2019): Umweltkarten Niedersachsen. Hydrologie. Überschwemmungsgebiete. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Natur&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5918350.00&Y=569550.00&zoom=10&layers=GrosseFluesse,GrosseSeen,Kueste,NaturschutzgebieteNSG,NaturschutzfachlichbesondersbedeutsameGebietemitAuenbezugFlaeche,vorlaeufiggesicherteUESG_NDS,UESG_Verordnungsflaechen_NDS,einstweiliggesicherteUESF_HB,FFH_Gebiete. Aufgerufen am 28. Mai 2020.
- NUMIS DAS NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTPORTAL (2018):

Bodengroßlandschaften.

https://numis.niedersachsen.de/kartendienste;jsessionid=475F3CD3 947E53574204845FA8175C18?layers=430653032_group_340,430 653032_L29&VERSION=1.1.1&REQUEST=GetCapabilities||&lang=de&topic=themen&X=7060090.07&Y=1115327.65&zoom=13&bgLa yer=osmLayer&catalogNodes=372,402,373&layers_visibility=false,tr ue. Aufgerufen am 28. Mai 2020.

NUMIS - DAS NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTPORTAL (2018): Hydrologische Karte von Niedersachsen.

https://numis.niedersachsen.de/kartendienste;jsessionid=475F3CD3 947E53574204845FA8175C18?layers=430653032_group_340,430 653032_L29,430653032_L58,430653032_L487,430653032_L106,4 30653032_L23,-1576704395_Detailkartierung_Uebersicht,- 1576704395_Detailkartierung_Fotos,1576704395_Hydrologische_L andschaften,1576704395_Messstellen,430653032_L93,430653032_L280&VERSION=1.1.1&REQUEST=GetCapabilities||&lang=de&to pic=themen&X=7059945.41&Y=1114117.56&zoom=13&bgLayer=o smLayer&catalogNodes=402,373,1082,1098,661,662,826&layers_vi



- sibility=false,fal
- PODLOUCKY, R. & CH. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. 4. Fassung, Stand Januar 2013, Informationsd. Naturschutz Niedersachs. 4 (2013)
- RÜCKEN & PARTNER INGENIEURE GMBH (2019): Neubau eines Radweges an der K 40 von der K 02 bis zur K 03. Planungsraumanalyse auf Grundlage der faunistischen Kartierung. Meppen.
- SÖNNICHSEN & PARTNER INGENIEURE FÜR WASSERBAU-WASSERWIRTSCHAFT (2020): Neubau eines Geh- und Radweges an der K 40. Wasserrechtlicher Fachbeitrag. Minden.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- THEUNERT, R. (2015a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015). Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze.
- THEUNERT, R. (2015b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015). Teil B: Wirbellose Tiere.

Neubau Geh- und Radweg im Zuge der K40 Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 19.2.1 Anlage II

Kostenschätzung Radweg K40 Umweltplanung

Ablösevereinbarung mit der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim

Ablösekostenschätzung

Was	Menge Eingriff	Einheit	Menge Ausgleich	Einzelpreis	Kosten
Waldrechtlicher Ausgleich	4.262	qm	8524	10€ / qm	85.240,00 €
Wallhecke (§)	249	m	249	70 €	17.430 €
sonstige Flächeninanspruchnahme	14.314,50	WE	14.315	3,75 €	53.679,38 €

Gesamt 156.349,38 €

Vermeidungsmaßnahmen

Vergrämung und Arbeitsstreifenbegrenzung

Was	Menge	Einheit	Einzelpreis	Kosten
Pfähle mit Flatterband auf 4.330 m Länge	433	Pfähle	30,00 €	12.990,00 €

Gehölzschutz auf 3.730 m Länge

Was	Menge	Einheit	Einzelpreis	Kosten
Flatterband, Bauzaun, Kronenrückschnitt u.a. nach Bedarf	3,73	Km	5.000,00 €	18.650,00 €



Besprechungsniederschrift

DB Engineering & Consulting GmbH

Seite 1 von 1

Projekt:	Neubau Geh- und Radweg K40 Protokoll-Nr.:					
Thema:	Thema: Abstimmung des Untersuchungsumfangs zur UVP					
Ort:	Nordhorn Datum/Zeit: 14.03.2019					
Teilnehmer: Danuta Uhl, Abt. Natur und Landschaft; Christoph Lüke, Abt. Kreisstraßen und Mobilität, u.a.						
ТОР	Thema					
Orientierung an den Checklisten zur Wahl der Erfassungsmethode aus den Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftspflegerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag (Schlussbericht 2014) der ANUVA Stadt- und Umweltplanung GbR, Nürnberg,						
2	Vorkommende Habitatkomplexe sind Gehölze, Acker, Grünland, Gewässer					
 Untersuchungsumfang: Biotoptypenkartierung nach Drachenfels Kompensationsberechnung nach Osnabrücker Modell Fledermäuse! (alte Gehölzbestände) Avifauna (Gehölzbrüter, Großvögel!, Wiesenvögel) Fortpflanzungsgewässer Amphibien? 						

UVP: 3

- Projektbezogene Auswirkungen
- Verlust von Habitatbäumen? funktionsbezogene Kompensation

Der Erkenntnisgewinn muss für die Maßnahmenplanung ausreichen

Störwirkung - ändert sich der Vermeidungskorridor durch die Verbreiterung des vorh. Verkehrsraums durch optische Und akustische Störreize?

LBP: 4

- Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
- Bauzeitenregelung
- Können Höhlen nach dem Ausfliegen schon vorab verschlossen werden?
- Umweltbaubegleitung

Wallhecken - Befreiung? 5

Dieses Protokoll wurde nachträglich aus handschriftlichen Notizen der Teilnehmerin Danuta Uhl erstellt.

Ersteller: Kebschull, Daniel Erstellt am: 17.07.2020